Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1755

03. 02. 88

Sachgebiet 29

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag gemäß § 26 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz i.V. m. dem Beschluß zum 2. Statistikbereinigungsgesetz

Inhalt

Seite

I. Auftrag 2

II. Zusammenfassung 2

III. Zur Frage der Notwendigkeit gesetzlicher Auskunftspflicht in Bundesstatistiken 3

1. Umfang der derzeitigen Auskunftsverpflichtung 3

2. Zur Bedeutung der Auskunftspflicht für die sachgerechte Durchführung der Bundesstatistiken 4

2.1 Aufgabe und Bedeutung der Bundesstatistik 4

2.2 Qualitätsanforderungen bei Bundesstatistiken 4

2.3 Erfahrungen bei der Durchführung freiwilliger Befragungen 5

2.4 Zu erwartende Nachteile eines Verzichts auf Auskunftspflicht ... 6

2.5 Bedeutung der Auskunftspflicht bei Wirtschaftsstatistiken 6

2.6 Bewertung der Qualität statistischer Erhebungen, die auf der Basis von Auskunftspflicht oder Freiwilligkeit durchgeführt werden ... 7

3. Auskunftspflicht aus der Sicht von Benutzern und Befragten 7

IV. Zur Frage des Änderungsbedarfs in einzelstatistischen Rechtsgrundlagen 8

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Innern — 0 II 3 — 142 001/22 (26) 4 — vom 29. Januar 1988 gemäß § 26 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz und gemäß dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 4. Dezember 1986 — Drucksache 10/5964.

I. Auftrag

Gemäß § 26 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 hat die Bundesregierung den Auftrag

„dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1988 einen Bericht zu der Frage (zu erstatten), bei welchen Statistiken eine gesetzliche Auskunftspflicht der zu Befragenden besteht und in welchem Umfang sie unter Bewertung des Zwecks der Statistik, der Interessen ihrer Nutzer und der Belastung der zu Befragenden fortbestehen sollte. Darüber hinaus ist in dem Bericht darzulegen, ob und inwieweit der mit dem Bundesstatistikgesetz verfolgte Zweck zu weiteren Änderungen einzelstatistischer Rechtsvorschriften Anlaß geben kann."

In seinem Beschluß zum 2. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1986 hat der Deutsche Bundestag zudem die Erwartung ausgesprochen, daß der Bericht auch Aufschluß darüber gibt, ob und in welchem Umfang eine weitere gesetzgeberische Anpassung einzelstatistischer Rechtsvorschriften im Sinne der Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) erforderlich ist.

Dieser Bericht wird hiermit vorgelegt.

II. Zusammenfassung

1. Entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestages nimmt die Bundesregierung im Teil III des Berichts zur Frage der Notwendigkeit gesetzlicher Auskunftspflicht in Bundesstatistiken Stellung. Ausgehend vom Umfang der derzeitigen Auskunftsverpflichtung werden die Auswirkungen der Auskunftspflicht dargestellt. Dabei geht es insbesondere um die grundlegende Bedeutung der Auskunftspflicht auf die Mitwirkung der von den Bundesstatistiken Betroffenen. Der Umfang und die Struktur dieser Beteiligung beeinflussen ihrerseits maßgeblich die wichtigsten Qualitätsmerkmale von Statistiken, insbesondere deren Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Aktualität. Alle bisher im Rahmen der amtlichen Statistik wie auch im sozialwissenschaftlichen Bereich gesammelten Erfahrungen sprechen dagegen, daß es möglich sei, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Benutzer wie auch der Belastung der zu Befragenden auf die Auskunftspflicht zu verzichten, ohne gravierende negative Auswirkungen hinzunehmen. Allerdings läßt sich aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts die Verpflichtung des Gesetzgebers entnehmen, neue Erkenntnisse im Bereich der Statistik und der Sozialforschung zu berücksichtigen.

   Auch wenn diese Feststellung auf die in diesem Zusammenhang nicht unmittelbar angesprochene Frage der Auskunftspflicht bezogen wird, kommt die Bundesregierung nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand zu dem Ergebnis, daß ein Verzicht auf die Auskunftspflicht grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

   Hierbei ist von besonderer Bedeutung, daß

   - die von den Benutzern der Bundesstatistik geforderte und benötigte Qualität der Ergebnisse gewährleistet sein muß,
   - irreparable Brüche im statistischen Gesamtbild über die Struktur und die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu vermeiden sind, da die passenden Bausteine sonst nicht oder nicht mehr in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stehen.

2. Der Verzicht auf bestehende Auskunftspflichten würde die vom Grundgesetz als notwendig anerkannte Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik gefährden, die auf die Gewinnung von Daten mit einem möglichst hohen Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt angewiesen ist (vgl. BVerfGE 65, 1 [50 f.]). Dies gilt sowohl für Wirtschaftsstatistiken als auch für Bevölkerungsstatistiken. Die 1. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts hat in mehreren Beschlüssen zum Volkszählungsgesetz 1987 anerkannt, daß die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht ungeachtet ernstzunehmender Gegenstimmen aus Wissenschaft und Schrifttum nicht als unverhältnismäßig zu beanstanden ist und dem Gesetzgeber insoweit ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum gebührt. Zur Auskunftspflicht hat die 1. Kammer wörtlich ausgeführt:

   „Der Gesetzgeber war von Verfassungs wegen auch nicht gehalten, wegen einer in Teilen der Bevölkerung wohl fortbestehenden Skepsis gegen die Auskunftspflicht das Ziel einer Gewinnung von Daten mit einem möglichst hohen Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt (vgl. BVerfGE 65, 1 [50 f.]) als nicht erreichbar anzusehen und aus diesem Grunde ganz oder teilweise von einer Auskunftspflicht abzusehen." (Vgl. 1 BvR 1122/87 vom 28. September 1987 sowie 1 BvR 936/87 vom 25. September 1987 und 1 BvR 1063/87 vom 28. September 1987.)

   Aus diesen Ausführungen kann auch entnommen werden, daß Auffassungen unzutreffend sind, nach denen es zur Kooperationsbereitschaft des Bürgers und damit zur Freiwilligkeit der Erhebung bei Volkszählungen keine Alternative gebe.

3. Im Teil IV wird zunächst auf die Frage des Änderungsbedarfs in einzelstatistischen Rechtsvorschriften eingegangen. Hierzu wird ausgeführt, daß

   - durch das Volkszählungsgesetz 1987 den im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Anforderungen an die Durchführung von Volkszählungen Rechnung getragen wurde,
   - auch für den Mikrozensus, eine mit der Volkszählung eng verwandte Bevölkerungsstichprobe sowie für einige kleinere Statistiken die notwendigen gesetzgeberischen Konsequen-

zen aus dem Volkszählungsurteil vollzogen wurden und

- durch die Novellierung des Bundesstatistikgesetzes die im Volkszählungsurteil enthaltenen allgemeinen Grundsätze in Regelungen umgesetzt wurden, die übergreifend für alle Rechtsvorschriften gelten, mit denen einzelne Bundesstatistiken angeordnet werden.

Damit wurde erreicht, daß die einzelstatistischen Rechtsvorschriften nur in den Fällen geändert werden müssen, in denen über die grundsätzlichen Regelungen des Bundesstatistikgesetzes hinaus ein rechtlicher Anpassungsbedarf gesehen wird. In der laufenden Legislaturperiode sollen danach lediglich die folgenden Gesetzentwürfe eingebracht werden:

- Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes,
- Gesetz über die Steuerstatistiken,
- Gesetz über die Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige,
- Außenhandelsstatistikgesetz *),
- Gesetz über eine Agrarstatistik,
- Gesetz über eine Lohnstatistik,
- Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik,
- Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen.

4. Außerdem ist ein steigender Bedarf an der fachlichen Weiterentwicklung der Bundesstatistik, d. h. an ihrer bedarfsorientierten Anpassung, in einigen Bereichen festzustellen. Auf diese Novellierungsvorhaben und weiterführende Überlegungen wird in Teil IV ebenfalls eingegangen.

III. Zur Frage der Notwendigkeit gesetzlicher Auskunftspflicht in Bundesstatistiken

1. Umfang der derzeitigen Auskunftsverpflichtung

Bei 185 Bundesstatistiken, die von den Statistischen Ämtern derzeit aufgrund nationaler Rechtsvorschriften durchgeführt werden, ist die Antwort den Befragten nicht ausdrücklich freigestellt, d. h. es besteht nach § 26 Abs. 4 BStatG eine Auskunftsverpflichtung. In elf Fällen hat der Gesetzgeber die Auskunft freigestellt; neben zehn vollständigen Erhebungen sind hier auch die Erhebungsteile „Fragen zur Gesundheit" und „Urlaubs- und Erholungsreisen" sowie das Merkmal „Eheschließungsjahr" aus dem Mikrozensus berücksichtigt. Sämtliche genannten Statistiken sind in dem als Anlage beigefügten Materialienband im einzelnen aufgeführt.

Darüber hinaus gibt es acht Statistiken, die zwar in einzelstatistischen Rechtsvorschriften angeordnet sind, aber von anderen Stellen (als den Statistischen Ämtern) durchgeführt werden, wie z. B. die Seemannsstatistik im Rahmen der Seeschiffahrtsstatistik; sie sind im o. g. Materialienband bei den jeweils korrespondierenden Erhebungen der Statistischen Ämter nachrichtlich erwähnt. Nicht berücksichtigt sind dabei Geschäfts- und Verwaltungsstatistiken, die auf anderen als statistischen Fachgesetzen basieren, wie z. B. die Statistiken der Deutschen Bundesbank oder die Berichterstattung über die Ernährungswirtschaft.

Von den 185 genannten Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht werden 112 überwiegend primärstatistisch, 73 überwiegend sekundärstatistisch erhoben.

Tabelle 1

Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht

insgesamt	Primärstatistiken	Sekundärstatistiken
185	112	73

Primärstatistiken sind solche Statistiken, bei denen die Daten aufgrund einer statistischen Zielsetzung originär ermittelt werden, die Statistischen Ämter also die gemäß der Rechtsgrundlage zu erfassenden Erhebungsbereiche, -einheiten, -tatbestände und -merkmale so definieren, daß sie optimal auf die mit der Statistik angestrebten Ziele ausgerichtet sind. Bei *Sekundärstatistiken* werden die Angaben in erster Linie für andere öffentliche Aufgabenzwecke erhoben (z. B. aufgrund von Fachgesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen). Die Erstellung von Statistiken führt daher zu keinen oder allenfalls sehr geringen Belastungen der Befragten. In einigen Fällen werden zusätzlich einzelne Merkmale primärstatistisch erfragt, die für die zugrundeliegenden Verwaltungszwecke unmittelbar nicht benötigt werden. Zur Frage der Novellierungsbedürftigkeit der betreffenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine klare Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug wird auf Teil IV verwiesen.

Da bei Sekundärstatistiken die Auskunftspflicht nahezu ausschließlich Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Stellen und öffentliche Einrichtungen trifft, konzentriert sich dieser Bericht in erster Linie auf die Primärstatistiken.

Das bedeutet aber nicht, daß für den öffentlichen Bereich die Frage der Auskunftspflicht nicht relevant wäre. Tatsächlich haben die Erfahrungen der letzten Jahre, u. a. bei den Umweltstatistiken gezeigt, daß bei Behörden, vor allem bei Kommunalbehörden, die Durchsetzung von Statistiken oft besonders schwer und in nicht wenigen Fällen von der Anwendung von Rechtsmitteln abhängig war.

Bei den 112 überwiegend primärstatistisch durchgeführten Befragungen werden in 105 Fällen Unternehmen bzw. ähnliche private oder öffentliche Einrichtungen zur Auskunft herangezogen. Aus Tabelle 2 geht die Verteilung der Statistiken auf die einzelnen Bereiche hervor. Einzelheiten zu diesen Statistiken sind den in der Anlage enthaltenen Bestandsblättern zu entnehmen.

*) vgl. hierzu S. 19, Ziff.4

Tabelle 2

Primärstatistiken nach Bereichen

Bereich	Zahl der Statistiken	
	absolut	in %
Bevölkerung, Wohnen ...	3	*2,7*
Bildung und Kultur	4	*3,6*
Gesundheitswesen und Sozialleistungen	2	*1,8*
Wirtschaft	97	*86,6*
davon bereichsübergreifend	2	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	19	
Produzierendes Gewerbe	37	
Handel und Verkehr	23	
Löhne und Gehälter	5	
Preise	11	
Umwelt	6	*5,3*
Insgesamt	112	*100*

2. Zur Bedeutung der Auskunftspflicht für die sachgerechte Durchführung von Bundesstatistiken

2.1 Aufgabe und Bedeutung der Bundesstatistik

In seinem Volkszählungsurteil hat das Bundesverfassungsgericht die grundlegende Bedeutung der Statistik für jede Politik, die an den Prinzipien und Richtlinien des Grundgesetzes ausgerichtet ist, erneut unterstrichen:

„Wenn die ökonomische und soziale Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hingenommen, sondern als permanente Aufgabe verstanden werden soll, bedarf es einer umfassenden, kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Erst die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen mit Hilfe der Chancen, die eine automatische Datenverarbeitung bietet, für die Statistik zu nutzen, schafft die für eine am Sozialstaatprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage" (vgl. BVerfGE 65, 1 [47]).

Da der Staat als Sozialstaat zur Daseinsvorsorge verpflichtet ist, ist sein Informationsinteresse verfassungsrechtlich legitimiert. Statistiken sind eine Vorbedingung für die Planmäßigkeit staatlichen Handelns. Diese sozialstaatliche Legitimation der Statistik rechtfertigt Einschränkungen des Rechts des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Ergebnisse der Bundesstatistik als eine der vielseitigsten Informationsquellen sind unverzichtbar für die Beobachtung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Situation und ihrer Entwicklung sowie für die Vorbereitung und Kontrolle von Entscheidungen, Maßnahmen und Planungsvorhaben. Ihr besonderer Wert liegt darin, daß sie nicht nur eine Fülle von Einzelinformationen, sondern auch ein in sich geschlossenes, vielseitig verwendbares und gut koordiniertes statistisches Gesamtbild von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft darstellen. Darüber hinaus liefert die Bundesstatistik auch Zahlen in tiefer regionaler Gliederung, die vom Bund und allen Gebietskörperschaften u. a. für die regionale Strukturpolitik, für die Raumordnungs-, regionale Arbeitsmarkt-, Sozial-, Bildungs- und Verkehrspolitik benötigt werden. Auch für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften, der OECD und der Vereinten Nationen sind die Ergebnisse der Bundesstatistik von zunehmender Bedeutung.

Die statistischen Rechtsgrundlagen sind generell am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten, d. h. Erhebungsprogramme und -methoden müssen geeignet und erforderlich sein, den angestrebten Zweck zu erreichen; dabei muß sich der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Befragten auf das — gemessen an den geforderten Erhebungszielen — jeweils mildeste Mittel beschränken.

2.2 Qualitätsanforderungen bei Bundesstatistiken

Da häufig Rechtsfolgen an die Verwendung ihrer Zahlen geknüpft sind, wird von der amtlichen Statistik ein besonders hohes Maß an Genauigkeit und Zuverlässigkeit sowie Aktualität und Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse erwartet. Neben dem von der einzelnen Statistik geforderten Nachweis von Ergebnissen, die den genannten Qualitätsanforderungen in einer bestimmten fachlichen und regionalen Gliederungstiefe entsprechen[1]), müssen die Erhebungsbereiche, Darstellungseinheiten, Tatbestände und Merkmale, Definitionen, systematischen Gliederungen, Zuordnungsprinzipien, Periodizitäten usw. über die verschiedenen Einzelstatistiken hinweg umfassend koordiniert sein, damit nicht nur Teilinformationen, sondern ein in sich geschlossenes Gesamtbild von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft bereitgestellt werden kann. Die spezifischen Zwecke der einzelnen Statistiken und ihre Einbindung in dieses statistische Gesamtsystem sind den in der Anlage enthaltenen Bestandsblättern zu entnehmen.

Die Qualität statistischer Ergebnisse wird in entscheidendem Maße von der Teilnahmequote an statistischen Erhebungen bestimmt. Durch Auskunftsverweigerung hervorgerufene Lücken in den Daten einer Statistik führen in der Regel zu systematischen Fehlern in den Ergebnissen. Allgemein ist zu erwarten, daß die Ergebnisse um so stärker verzerrt sein werden,

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen von Prof. Dr. Grohmann im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke — Protokoll der 124. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 8. September 1986, S. 40.

- je mehr sich die Gruppen der Auskunftsbereiten und der Auskunftsverweigerer in ihrer Struktur unterscheiden[2]),
- je kleiner die Teilnahmequote ist und
- je stärker sie fachlich und regional zu gliedern sind.

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit statistischer Methoden ist danach nicht so sehr die Frage der Auskunftspflicht oder freiwilligen Auskunftserteilung entscheidend, sondern vielmehr wie hoch die Beteiligungsquote ist und welche Auswirkungen auf die wichtigsten Qualitätsmerkmale, wie Genauigkeit, Vergleichbarkeit und Aktualität usw. der statistischen Ergebnisse damit verbunden sind[3]).

Neben dem absoluten Umfang der Antwortausfälle, für die es keinen Ersatz gibt[4]), führt insbesondere ein unterschiedliches Antwortverhalten innerhalb der einzelnen Gruppen von Auskunftspflichtigen zu Verzerrungen der Ergebnisse, die nicht reparabel, oft sogar nicht einmal erkennbar sind, und die Verwendung der Statistik als Grundlage für Entscheidungen ausschließen.

2.3 Erfahrungen bei der Durchführung freiwilliger Befragungen

Der amtlichen Statistik liegen umfangreiche Erfahrungen mit freiwilligen Erhebungen vor. Die Grenzen des Leistungsvermögens und der Aussagefähigkeit solcher Erhebungen gehen beispielsweise aus dem Vergleich der Ergebnisse der freiwilligen und der mit Auskunftspflicht durchgeführten *Kostenstrukturerhebungen* oder der Ergebnisse der *betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft* mit denen der übrigen Agrarstatistiken hervor. So muß das Statistische Bundesamt zum Beispiel, um bei den freiwilligen Kostenstrukturerhebungen den angestrebten Repräsentationsgrad von 5 % zu erreichen, oft 5—10mal soviele Unternehmen ansprechen. Auch von den Einkommens- und Verbrauchsstichproben und den laufenden Wirtschaftsrechnungen sind die Schwierigkeiten bekannt, überhaupt eine ausreichende Anzahl von Auskunftsgebenden zu gewinnen. Zwangsläufige Folge der Freiwilligkeit ist es bei diesen Erhebungen, daß von vornherein Abstriche am gewünschten Auswertungsprogramm zu machen sind, sei es, daß bestimmte Gruppen von Haushalten nicht repräsentiert oder bestimmte Erhebungstatbestände, wie etwa Einkommens- und Vermögensangaben, nicht vollständig zu erfassen sind. Angesichts des Schwierigkeitsgrades dieser Erhebungen und gemessen am mildesten Mittel stellt hier die Auskunftspflicht aber keine bessere Alternative dar.

Die *Auskunftsbereitschaft* hängt, wie sich auch auf dem Gebiet der Bevölkerungsstatistik gezeigt hat, offenbar vom Alter, von der Schulbildung, der sozialen Stellung und der Gemeindegrößenklasse ab. Das bedeutet, daß bestimmte Gruppen, wie z. B. junge Leute, Personen mit qualifizierter Ausbildung oder Personen, die in großen Städten leben, oder Haushalte mit höherem Einkommen[5]), unterrepräsentiert werden. Im Bereich der Sozialwissenschaft wird für diese Kreise für die Zukunft mit weiter sinkender Auskunftsbereitschaft gerechnet[6]). Der von der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Anwendung des neuen Mikrozensusgesetzes aufgrund der Beschlußempfehlung des Deutschen Bundestages vom 25. April 1985 (BT-Drucksache 10/3328) zu erstattende Bericht enthält weitere Angaben zu diesem Thema.

---

[2]) Siehe Schäffer, K. A.: Wirkung von Antwortausfällen infolge Freiwilligkeit der Auskunftserteilung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Stuttgart 1987, S. 569–575, S. 571.

[3]) Siehe hierzu Herberger, L.: Aktualität und Genauigkeit der repräsentativen Statistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens, in: Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. 69 (1985), S. 16–55, S. 54 f. Vgl. weiterhin die Stellungnahme von Prof. Dr. Grohmann, a. a. O., S. 289, und die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats für Mikrozensus und Volkszählung zu methodischen Fragen und zur Bewertung des Nutzens der Volkszählung 1987 vom Dezember 1986, S. 5, 21, sowie die Diskussionen im Rahmen des Kolloquiums zur statistischen Erfassung von Unternehmensgründungen am 9./10. März 1987, in: Forum der Bundesstatistik, Bd. 8, 1988.

[4]) Strategien und Verfahren, Antwortausfälle, die in gewissem Umfang immer vorkommen, weil das Idealziel einer vollständigen Erfassung aller (ausgewählten) Einheiten nie erreicht wird, zu minimieren oder im Einzelfall zu ersetzen, werden von den Statistischen Ämtern nicht nur bei der methodischen Vorbereitung der Statistiken (z. B. durch umfangreiche Modellrechnungen), sondern auch im Rahmen der laufenden Bemühungen zur Verbesserung der Qualität der statistischen Ergebnisse (z. B. zur Vermeidung von Terminverzögerungen) eingehend untersucht. Solche Verfahren sind auch meist Gegenstand der Literatur zum Thema Non-response (siehe z. B. Bethlehem, J. G., Kersten, H. M. P., Centraal Bureau voor de Statistiek, Werken met non-respons, 's-Gravenhage, 1986, mit umfassenden Literaturhinweisen) bzw. der Diskussionen bei internationalen statistischen Fachkonferenzen (so z. B. im Rahmen der Sitzung „Statistische Methoden" bei der Konferenz Europäischer Statistiker vom 21. bis 24. November 1983 in Genf, Dokumente CES/AC. 48/35, 37, 41, 42, 47 und 48 über Non-response Problems), an denen das Statistische Bundesamt intensiv beteiligt ist. Generell gilt jedoch auch hier, je höher die ursprüngliche Antwortquote, desto bessere Ergebnisse kann die Anwendung eines Ersatzverfahrens erbringen, weil bei einer geringen Ausfallquote die de facto vorhandenen, aber nicht erkennbaren Strukturunterschiede zwischen antwortenden und nicht-antwortenden Befragten wegen ihres dann geringen Gewichts kaum Einfluß auf das Gesamtergebnis haben bzw. nur zu geringfügigen Verzerrungen führen dürften. Unter welchen Voraussetzungen ein Schätzverfahren für Antwortausfälle erfolgreich sein kann, wurde am Beispiel der Auftragseingangsstatistik ausführlich dargestellt. Siehe hierzu Jäger, M., Aktualität und Genauigkeit kurzfristiger Statistiken im Produzierenden Gewerbe, in: Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. 69 (1985), S. 69–89, S. 82 ff.

[5]) Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, Dr. H. Schiedermaier, zum Fragenkatalog für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke, a. a. O., S. 186 f. Diese Erfahrungen werden auch aus dem internationalen Bereich bestätigt, siehe z. B. Dokument der Konferenz Europäischer Statistiker CES/AC.48/37 vom 22. August 1983, Nonresponse — what it is and what we do about it, Report transmitted by the Government of the United States of America, S. 2.

[6]) Vgl. hierzu Friedrichs, J.: Teilnahme und Nichtteilnahme bei sozialwissenschaftlichen Befragungen und amtlichen Erhebungen — Konzeption für eine Untersuchung der Ursachen von Ausfällen, Forschungsstelle Vergleichende Stadtforschung der Universität Hamburg, Hamburg 1987, S. 30 f.

2.4 Zu erwartende Nachteile eines Verzichts auf Auskunftspflicht

Als *Beispiel für Informationsverluste,* die beim Übergang auf freiwillige Erhebungen eintreten können, ist auf den Erhebungsteil „Urlaubs- und Erholungsreisen" des Mikrozensus zu verweisen, wo die Ergebnisse derart an Aussagefähigkeit eingebüßt haben, daß eine Darstellung in absoluten Zahlen nicht mehr sinnvoll erscheint. Aber auch beim Vergleich wichtiger Strukturgrößen, wie z. B. der Reiseintensität, ergaben sich Verschiebungen zu den letztmalig 1982 mit Auskunftspflicht erhobenen Ergebnissen, die im tatsächlichen Reiseverhalten der Bevölkerung nicht mehr nachvollziehbar sind. Wegen der unbekannten Verzerrungseffekte im Antwortverhalten muß bei der Analyse und im Vergleich der Ergebnisse offen bleiben, ob und in welchem Maße die dargestellten Strukturen durch ein unterschiedliches Antwortverhalten — z. B. in einzelnen Altersgruppen oder in einzelnen Regionen — beeinflußt sind.

Die Folgen eines Verzichts auf die Auskunftspflicht sind nicht nur für die einzelne Statistik fatal, sondern stellen zugleich die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems ineinandergreifender und aufeinander aufbauender Erhebungen in Frage.

Daß schon geringe Anwortausfälle, insbesondere bei tiefer fachlicher und regionaler Gliederung, zu gravierenden Fehlern führen bzw. das Ziel der Erhebungen ganz in Frage stellen können, wird noch dadurch verstärkt, daß die Stichproben der amtlichen Statistik so angelegt sind, daß die einzelnen Schichten die kleinstmöglichen Besetzungszahlen aufweisen, um die Belastungen der Befragten wie auch die Kosten der Erhebungen so gering wie möglich zu halten.

In allen Bereichen der Statistik sind darüber hinaus in gewissen Zeitabständen Totalerhebungen als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für die darauf aufbauenden Repräsentativerhebungen notwendig[7]). Freiwilligkeit und die bei Totalerhebungen geforderte Vollständigkeit sind im Prinzip unvereinbar, da eine 100%ige Beteiligung auf freiwilliger Basis so gut wie nie zu erreichen sein dürfte.

Ein zuverlässiger Hochrechnungsrahmen ist dann von um so größerer Bedeutung, wenn Stichproben auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, um die negativen Auswirkungen von Antwortausfällen durch eine Anpassung der Stichprobenwerte wenigstens teilweise abschwächen zu können; bei selteneren Merkmalen oder höheren Ausfallquoten stößt dieses Verfahren aber rasch an seine Grenzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die empirische Sozialforschung und die Markt- und Meinungsforschung nach ihren eigenen Aussagen entscheidend auf die mit Auskunftspflicht erhobenen Ergebnisse der amtlichen Statistik zur Korrektur ihrer eigenen Umfragen auf freiwilliger Basis angewiesen sind[8]).

Würden Total- oder Teilerhebungen der amtlichen Statistik, die als Auswahlgrundlage oder Hochrechnungsrahmen dienen, auf freiwilliger Basis durchgeführt, so ließen sich darauf keine Stichprobenerhebungen mit akzeptablem Qualitätsstandard mehr aufbauen.

Auch Zeitvergleiche und die Durchführung von Längsschnittuntersuchungen stellen methodische Anforderungen an das statistische Basismaterial, die mit freiwilligen Erhebungen nicht zu erfüllen sind[9]).

2.5 Bedeutung der Auskunftspflicht bei Wirtschaftsstatistiken

Hinsichtlich des Umfangs der Antwortausfälle ist als weiterer Einflußfaktor zu beachten, daß sich der überwiegende Teil der primärstatistisch mit Auskunftspflicht erhobenen Statistiken an Unternehmen und Betriebe (rd. 92 %) richtet. Für diese stellt das Ausfüllen statistischer Fragebogen einen Kostenfaktor dar. Eine freiwillige Übernahme solcher Kosten stellt kein rationales unternehmerisches Handeln dar, da der Unternehmer unter dem Druck des Wettbewerbs jede Möglichkeit der Kostenreduzierung nutzen muß[10]). Nur durch die Auskunftspflicht wird die Bundesstatistik quasi „wettbewerbsneutral". Bei größeren Unternehmen kann ggf. eher eine gewisse Einsicht in die Notwendigkeit von Statistiken erwartet werden, zumal die Ergebnisse der Statistik hier häufig für eigene Planungszwecke der Unternehmen verwandt werden; sie ziehen also direkten Nutzen daraus. Dagegen ist kleineren Unternehmen der Nutzen statistischer Erhebungen, insbesondere von Statistiken, deren Ergebnisse verschiedenen Verwendungszwecken dienen, nur schwer zu vermitteln[11]). Die Höhe der Antwortausfälle dürfte daher zum einen vom Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Erhebungen und der Häufigkeit der Heranziehung abhängen, zum anderen in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Rechtsform variieren. Erhebungen, bei denen es letztlich den einzelnen Unternehmen überlassen bleibt, ob und wann sie die benötigten Angaben zur Verfügung stellen, führen zu keinen brauchbaren Wirtschaftsstatistiken. Ihre Ergebnisse sind weder in sich vergleichbar, noch gestatten sie eine Beobachtung wirtschaftlicher Entwicklungen im Zeitablauf.

---

[7]) Zum Einsatz von Vollerhebungen und Stichproben in der amtlichen Statistik siehe Zindler, H. J./Schmidt, J./Meyer, K., Volkszählung 1986 — Vollerhebung oder Stichprobe, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 2/1985, S. 79–94, mit umfangreichen weiterführenden Literaturangaben.
Siehe hierzu auch Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats für Mikrozensus und Volkszählung zu den Fragen verzicht auf Totalerhebung/Ersatz der Totalzählung durch eine Stichprobenerhebung, a. a. O., S. 4.

[8]) Vgl. hierzu Herberger, a. a. O., S. 41 f. und Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bericht über die Sitzung des Arbeitskreises für Fragen der mathematischen Methodik am 20. Juni 1986 in Bad Ems, S. 6.

[9]) Siehe hierzu Stellungnahme des Präsidenten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, A. Benker, zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke, a. a. O., S. 68.

[10]) Vgl. Hierzu die Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Grohmann, a. a. O., S. 17, und Prof. Dr. Krupp, ebd., S. 21, 30.

[11]) Probleme mit der geringen Beteiligung insbesondere kleiner Unternehmen sind auch aus dem internationalen Bereich bekannt; so z. B. Bailar, B. A., The Quality of Statistical Data, in: Bulletin of the International Statistical Institute, Proceedings of the 44th session, Vol. 2, Madrid 1983, S. 813–835, S. 829 (mit weiterführenden Literaturangaben).

2.6 Bewertung der Qualität statistischer Erhebungen, die auf der Basis von Auskunftspflicht oder Freiwilligkeit durchgeführt werden

Selbst wenn es gelingen sollte — als Grundvoraussetzung für den Übergang zu freiwilligen Erhebungen —, eine genügend hohe Antwortquote zu erreichen, bedeutet das noch nicht, daß es sich bei den freiwilligen Erhebungen auch um gleichwertige Umfragemethoden handelt.

Die inhaltliche Überprüfung der Erhebungsunterlagen *der Volkszählung 1970* und der *jährlichen Mikrozensuserhebungen* bestätigt keinesfalls die Annahme, daß bei Pflichtauskunft mehr falsche Angaben gemacht werden als bei freiwilliger Auskunftserteilung. Vielmehr sprechen die bisherigen Erfahrungen eher dafür, daß bei einer Beschränkung der Erhebungen auf die freiwillig Antwortenden die Ergebnisse qualitativ uns systematisch verfälscht werden, weil Antworten aus Gründen verweigert werden, die im Inhalt oder in der Eigenart der Fragestellungen liegen. Ein umfangreiches System von Plausibilitätskontrollen und Konsistenzprüfungen [12]) sichert außerdem, daß Ungereimtheiten und Fehler soweit wie möglich ermittelt und bereinigt werden. Die Annahme eines höheren Wahrheitsgehaltes statistischer Ergebnisse auf der Grundlage freiwilliger Angaben und daraus resultierender Qualitätsunterschiede gegenüber statistischen Ergebnissen auf der Grundlage von Angaben, die mit Auskunftspflicht erhoben werden, trifft nach den Erfahrungen der Statistischen Ämter auch nicht für die Wirtschafts- und Umweltstatistiken zu, auf die gut 90 % aller Bundesstatistiken entfallen (vgl. Tabelle 2).

Im Hinblick auf die *Aktualität* freiwilliger Statistiken muß man davon ausgehen, daß sich die notwendig größeren Stichprobenumfänge bzw. der Zeitbedarf für nachträgliche Ersatzbefragungen bei Antwortausfällen deutlich negativ auswirken. Besonders erschwerend kommt hinzu, daß sich Erhebungstermine nicht mehr verbindlich vorschreiben lassen.

Einen *Kostenvorteil* haben freiwillige Erhebungen ebenfalls nicht aufzuweisen, da der Stichprobenumfang — als wesentliche Kosteneinflußgröße — im Hinblick auf die zu erwartenden Antwortausfälle von vornherein größer sein muß als bei entsprechenden Erhebungen mit Auskunftspflicht. Strukturelle Verzerrungen durch Antwortverweigerungen können aber auch durch den größeren Stichprobenumfang nicht aufgefangen werden. Ebenso würde jeder Versuch, höhere Auskunftsquoten durch den Einsatz von besonders geschulten (und bezahlten) Interviewern zu erreichen, die Kosten der amtlichen Statistik deutlich nach oben treiben [13]).

[12]) Hier nicht im einzelnen dargestellt; siehe z. B. Herberger, a. a. O., S. 32 ff., und entsprechende Überlegungen in den Fachausschußsitzungen/Referentenbesprechungen sowie Darstellungen in den Fachserien und den methodischen Aufsätzen zu den einzelnen Statistiken in der Monatszeitschrift „Wirtschaft und Statistik" des Statistischen Bundesamtes und den entsprechenden Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter.

[13]) Vgl. hierzu die Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Mayer, a. a. O., S. 28 f., und Prof. Dr. Grohmann, a. a. O., S. 289.

Nach allem muß nach dem derzeitigen Erkenntnisstand an den im Bereich der Statistik bestehenden Auskunftspflichten grundsätzlich festgehalten werden. Auf die Frage, ob nicht zumindest Teile der Befragungen auf freiwillige Auskunft umgestellt werden können, wird in der Anlage zu diesem Bericht bei der Darstellung der einzelnen Bundesstatistiken jeweils unter 3. (Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag) im einzelnen Stellung genommen.

3. Auskunftspflicht aus der Sicht von Benutzern und Befragten

Die Frage der Notwendigkeit gesetzlicher Auskunftspflicht in Bundesstatistiken wurde auch in dem nach § 4 BStatG eingerichteten Statistischen Beirat behandelt. Mitglieder des Beirats sind neben ministeriellen Auftraggebern und den Statistischen Ämtern als Produzenten auch die anderen Benutzer der Bundesstatistiken — z. B. die Tarifpartner, die Wissenschaft, die Verbände der Wirtschaft — und die Befragten. Ausnahmslos hat der Beirat die Auffasssung vertreten, daß wegen des Aussagewerts der Bundesstatistik auf die Auskunftspflicht nicht verzichtet werden kann. So weisen die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft und die Arbeitgeberverbände in einer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, daß nicht jede statistische Befragung eine Gegenleistung in Form einer adäquaten Information für Unternehmen erbringen kann, so daß schon von daher nicht bei *allen* amtlichen Statistiken von einer gleich intensiven Auskunftsbereitschaft auszugehen ist, wie sie für freiwillige Erhebungen vorausgesetzt werden müßte. Nach eingehender Prüfung und Abwägung aller Vor- und Nachteile kommen sie zu dem Schluß, daß — solange bei freiwilligen Statistiken nicht die gleiche Auskunftsqualität wie bei Statistiken mit gesetzlicher Auskunftspflicht erreicht werden kann —

„. . . die Sicherung der bisherigen Informationsqualität unseres Statistiksystems für Unternehmen, Verbände und Wirtschaft insgesamt höher einzuschätzen ist als eine mit großen Risiken verbundene Entlastung . . .".

Die Belastungen durch die statistischen Auskunftsverpflichtungen und die damit verbundenen Kosten für die befragten Unternehmen und Betriebe werden von den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft durchaus gesehen. Sie sind aber der Auffassung, daß nur mit Hilfe der Auskunftspflicht die divergierenden Gesichtspunkte der Unternehmensentlastung durch möglichst kleine Stichproben und der Anspruch auf eine ausreichende regionale und fachliche Gliederung in Einklang gebracht werden können. Eine Entlastung der Auskunftspflichtigen sollte deshalb nicht über die Freiwilligkeit der Auskunftsteilung angestrebt werden, sondern durch Fortsetzung der bisherigen Bemühungen zur Statistikbereinigung und durch eine verstärkte Nutzung vorhandener Dateien. Durch eine an den Interessen der Befragten als Konsumenten ausgerichtete Aufbereitung und Darstellung der statistischen Ergebnisse könnte die Auskunftsbereitschaft zusätzlich positiv beeinflußt werden.

IV. Zur Frage des Änderungsbedarfs in einzelstatistischen Rechtsgrundlagen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 allgemeine Grundsätze für die Durchführung von Volkszählungen aufgestellt, die von wesentlicher Bedeutung für alle Bundesstatistiken sind. Mit dem Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 wurde den Anforderungen des Urteils Rechnung getragen. Für den Mikrozensus, eine mit der Volkszählung eng verwandte Bevölkerungsstatistik, waren die notwendigen gesetzgeberischen Konsequenzen bereits durch das Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 gezogen worden; desgleichen für einige kleinere Statistiken, wie die Wohngeldstatistik durch die Neufassung des § 35 des Wohngeldgesetzes vom 11. Juli 1985 und die Verdiensterhebung in der Landwirtschaft durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 25. Oktober 1985. Ein weiterer Schritt folgte mit der Aufhebung der Übermittlungsregelungen in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen im Rahmen des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986. Durch das Bundesstatistikgesetz, das zum Zeitpunkt des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Statistikbereinigungsgesetz noch nicht verabschiedet war, wurden auch für die übrigen Bundesstatistiken die notwendigen Folgerungen aus dem Volkszählungsurteil gezogen. Die in ihm enthaltenen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Rechtsvorschriften, mit denen einzelne Bundesstatistiken angeordnet werden. Damit wurde erreicht, daß die einzelstatistischen Rechtsvorschriften in den Fällen nicht selbst geändert werden müssen, in denen das Bundesstatistikgesetz — entsprechend den Vorgaben des Volkszählungsurteils — neue oder erweiterte Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung trifft.

Wo darüber hinaus ein Änderungsbedarf bestand, z. B. im Hinblick auf den Auftrag einer stärkeren Differenzierung nach Merkmalsausprägungen bei den Bevölkerungsstatistiken oder vergleichbaren Bundesstatistiken gemäß Begründung zu § 10 Abs. 1 BStatG oder eine eindeutige Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug, sind entsprechende Novellierungsvorhaben in die Wege geleitet und sollen noch in dieser Legislaturperiode eingebracht werden. Dabei handelt es sich um das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, das Gesetz über die Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige, das Außenhandelsstatistikgesetz, das Gesetz über eine Agrarstatistik, das Lohnstatistikgesetz, das Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik, das Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen und das Gesetz über Steuerstatistiken.

Zu den einzelnen Vorhaben ist anzumerken:

1. *Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes*

Mit der Novellierung des Gesetzes soll die Grundlage für die Fortführung der laufenden Bevölkerungsstatistiken, insbesondere die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, geschaffen werden. Darüber hinaus sind eine Reihe von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen klarer zu fassen bzw. zu ergänzen. Bisherige Erhebungswege und -verfahren sind im Hinblick auf den Grundsatz der Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug zu überprüfen und ggf. neu zu regeln.

2. *Gesetz über Steuerstatistiken*

Auch für dieses Gesetz begründet sich der Novellierungsbedarf im wesentlichen aus den Vorschriften des § 9 BStatG; über evtl. fachliche Anforderungen wird noch diskutiert. Hiernach muß die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.

3. *Gesetz über die Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige*

Mit der Neufassung dieses Gesetzes soll eine klare Trennung zwischen Statistik und Verwaltungsvollzug vorgenommen werden. Dabei wird angestrebt, den Vollzugsbereich in einem gesonderten Gesetz zu regeln und damit das zu ändernde Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige auf den reinen Statistikbereich zu beschränken.

4. *Außenhandelsstatistikgesetz*

Die Notwendigkeit einer Novellierung dieses Gesetzes ergibt sich in Zusammenhang mit der Einführung des EG-Einheitspapiers zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zum 1. Januar 1988 und der Problematik der Einschaltung von Zolldienststellen in den statistischen Erhebungsweg.

Als Zwischenlösung vor einer grundlegenden Neukonzeption der Statistik des Außenhandels, die mit Einführung des einheitlichen europäischen Marktes 1992 unumgänglich wird, ist zunächst vorgesehen, die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung zu novellieren.

5. *Gesetz über eine Agrarstatistik*

Vor Durchführung der nächsten, für das Jahr 1989 geplanten Landwirtschaftszählung müssen die Bodennutzungserhebung, die Viehzählung, die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft und die Agrarberichterstattung, deren Ergebnisse darin einfließen sollen, den Anforderungen des Volkszählungsurteils und des Bundesstatistikgesetzes entsprechend geregelt werden. Das beabsichtigte agrarstatistische Rahmengesetz, das zugleich auch die Landwirtschaftszählung anordnen soll, müßte bis Ende 1988 verabschiedet sein.

6. *Gesetz über die Lohnstatistik*

Nach der bereits erfolgten Teilanpassung des Lohnstatistikgesetzes an die Anforderungen des Volks-

zählungsurteils, die vor der Verabschiedung des Bundesstatistikgesetzes erfolgte, ist nunmehr eine weitere Anpassung an dessen Bestimmungen erforderlich. Aus fachlicher Sicht ist es darüber hinaus notwendig, eine Rechtsgrundlage für die nächste Gehalts- und Lohnstrukturerhebung zu schaffen, die für 1990 durchgeführt werden soll.

7. Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik

Die Novellierungsbedürftigkeit dieses Gesetzes hatte sich schon bei den Beratungen zum 2. Statistikbereinigungsgesetz herausgestellt. Neben einer Anpassung an den aktuellen Informationsbedarf und einer klaren Trennung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen ist eine einzelgesetzliche Übermittlungsregelung für Zwecke der Unfallforschung beabsichtigt.

8. Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen

Ziel der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes ist es vor allem, durch Umgestaltung der Studentenstatistik zu einer Sekundärstatistik Statistik und Verwaltungsvollzug im Hochschulbereich zu trennen. Geprüft wird ferner, ob und ggf. unter welchen Bedingungen auch künftig Studienverlaufsauswertungen sowie die Durchführung einer Abiturientenbefragung möglich sind bzw. ob die Übermittlungsregelungen des Bundesstatistikgesetzes für den Bereich der Hochschulstatistik ausreichen.

Um dem gestiegenen Informationsbedarf angemessen mit den Möglichkeiten der Bundesstatistik Rechnung tragen zu können, ist darüber hinaus die Novellierung folgender statistischer Rechtsvorschriften in der laufenden Legislaturperiode vorgesehen:

1. Handwerksstatistikgesetz

Um das Gesetzgebungsverfahren zu vereinfachen und ein in sich konsistentes System zu bilden, sollen Handwerkszählungen und darauf aufbauende kurzfristige Erhebungen in einem Rahmengesetz geregelt werden. Dabei werden sowohl die 1990 für 1989 vorgesehene Handwerkszählung angeordnet als auch die Vorschriften über die laufende Handwerksberichterstattung an die Anforderungen des Volkszählungsurteils angepaßt.

2. Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Sozialhilferechts und eine Ausrichtung auf aktuelle Fragestellungen der Jugend- und Familienpolitik besteht ein dringender fachlicher Bedarf an einer Novellierung dieses Gesetzes. Bei dieser Gelegenheit soll auch — über die im Rahmen des 2. Statistikbereinigungsgesetzes bei den Statistiken der Sozial- und Jugendhilfe bereits vorgenommenen Klarstellungen hinaus — eine weitere Anpassung an die veränderten rechtlichen Anforderungen erfolgen.

3. Gesetz über die Statistik der Seeschiffahrt
Gesetz über die Statistik der Binnenschiffahrt
Verordnung über die Meldestellen für die Seeverkehrsstatistik

Die bisher getrennten Rechtsgrundlagen für die See- und Binnenschiffahrt sollen zu einem „Gesetz über die Statistik der Schiffahrt" zusammengefaßt, als Beitrag zur Statistikbereinigung durch Verzicht auf bestimmte Erhebungsteile gestrafft und an den aktuellen Informationsbedarf angepaßt werden. In diesem Rahmen ist die Einführung einer Unternehmensstatistik für den Bereich der Seeschiffahrt vorgesehen.

4. Gesetz über Umweltstatistiken

Eine Novellierung des Gesetzes ist vor allem zur Anpassung an den aktuellen Informationsbedarf erforderlich; geplant ist u. a., den bislang unberücksichtigten Aspekt „Naturschutz" aufzunehmen. Um die Auskunftgebenden nicht zusätzlich zu belasten, soll soweit möglich auf die statistische Auswertung von Verwaltungsunterlagen abgestellt bzw. fachlich notwendige Erweiterungen durch Einsparungen an anderer Stelle wieder ausgeglichen werden.

Erst Überlegungen sind auch hinsichtlich einer Novellierung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe und des Gesetzes über die Preisstatistik sowie einer neuen Rechtsgrundlage für die Durchführung einer repräsentativen Dienstleistungsstatistik im Gange. Dabei wird, soweit erforderlich, auch an eine rechtliche Überarbeitung gedacht. Im Rahmen des mehrjährigen statistischen Arbeitsprogramms ist ferner die Durchführung einer neuen Wohnungsstichprobe beabsichtigt.

Anlage

Inhaltsverzeichnis

I. Einzelauflistung sämtlicher Bundesstatistiken, die von den Statistischen Ämtern oder anderen Bundesdienststellen auf nationaler statistischer Rechtsgrundlage durchgeführt werden

Seite

a) Überwiegend primärstatistisch durchgeführte Statistiken mit Auskunftspflicht 11

b) Überwiegend sekundärstatistisch durchgeführte Statistiken mit Auskunftspflicht 15

c) Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht 17

II. Bestandsblätter zu den Primärstatistiken mit Auskunftspflicht

Bestandsblatt-Nr.

Bereiche

Bildung und Kultur (einschließlich Rechtspflege) ..... 1 bis 4

Gesundheitswesen und Sozialleistungen ..... 5 bis 6

Wirtschaft

— Land- und Forstwirtschaft, Fischerei ..... 7 bis 23

— Produzierendes Gewerbe ..... 24 bis 58

— Handel und Verkehr ..... 59 bis 82

— Löhne und Gehälter ..... 83 bis 84

— Preise ..... 85 bis 93

— Wirtschaft, mehrere Bereiche betreffend 94

Umwelt ..... 95 bis 100

I. Einzelauflistung sämtlicher Bundesstatistiken, die von den Statistischen Ämtern oder anderen Bundesdienststellen auf nationaler statistischer Rechtsgrundlage durchgeführt werden [1])

a) Überwiegend primärstatistisch erhobene Statistiken mit Auskunftspflicht

Lfd. Nr.		Bestands-blatt-Nr.
	Bereich „Bevölkerung, Wohnen"	
1	Volks- und Berufszählung 1987	— [2])
2	Wohnungszählung 1987	— [2])
3	Mikrozensus	— [2])
	Bereich „Bildung und Kultur" (einschließlich Rechtspflege)	
4	Hochschulstatistik, Studien- und Berufswünsche	1
5	Hochschulstatistik, Prüfungskandidaten	2
6	Hochschulstatistik, wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Individualerhebung	3
7	Pressestatistik	4
	Bereich „Gesundheitswesen und Sozialleistungen"	
8	Statistik der Schwangerschaftsabbrüche	5
9	Jugendhilfestatistik — Einrichtungen und tätige Personen	6
	Bereich „Wirtschaft"	
	— Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
10	Agrarberichterstattung	7
	Bodennutzungshaupterhebung	
11	— Feststellung der betrieblichen Einheiten	8
12	— Nutzung der Bodenflächen	9
13	Gemüseanbauerhebung	10
14	Zierpflanzenerhebung	11
15	Baumschulerhebung	12
16	Obstanbauerhebung	13
17	Besondere Ernteermittlung	14
18	Viehzählung im Dezember	15
19	Viehzwischenzählungen (April, Juni, August)	
20	Nachprüfungen der Viehzählungen	

[1]) Ohne nur in größeren Zeitabständen durchzuführende Erhebungen wie Landwirtschaftszählung, Handwerkszählung, 1 %-Wohnungsstichprobe, bei denen die jeweils letzte Erhebung abgeschlossen ist und für die Durchführung der nächsten eine neue Rechtsgrundlage erforderlich ist. Nicht einbezogen sind ferner Bundesstatistiken, die Ressorts oder anderen Bundesdienststellen übertragen sind, denen aber keine spezifisch statistische Rechtsvorschrift zugrunde liegt, sowie Statistiken, denen ausschließlich eine Rechtsgrundlage der EG zugrunde liegt, koordinierte Landesstatistiken, Geschäfts- und Verwaltungsstatistiken und sonstige Arbeiten statistischer Art gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 BStatG.

[2]) Die Frage der Auskunftspflicht bzw. der Anwendung eines milderen Mittels ist bei diesen Statistiken bereits höchstrichterlich entschieden bzw. wird vom Wissenschaftlichen Beirat für Mikrozensus und Volkszählung eingehend untersucht, worüber an anderer Stelle zu berichten ist.

21 Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft 16

22 Statistik der Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft 17

Geflügelstatistik

23 — Bruteiereinlage und Kükenschlupf 18

24 — Geflügelfleischerzeugung 19

25 — Legehennenhaltung und Eiererzeugung 20

26 Holzstatistik 21

27 Hochsee- und Küstenfischereistatistik 22

28 Bodenseefischereistatistik 23

— *Produzierendes Gewerbe*

29 Monatsbericht für Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 24

30 Produktions-Eilbericht im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe . 25

31 Vierteljährliche Produktionserhebung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 26

32 Vierteljährliche Produktionserhebung im Fertigteilbau 27

33 Investitionserhebung bei Betrieben im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 28

34 Erhebung für industrielle Kleinbetriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 29

35 Monatsbericht für (Mehrbetriebs-) Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 30

36 Investitionserhebung bei Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 28

37 Kostenstrukturerhebung bei Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 31

38 Material- und Wareneingangserhebung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 32

39 Monatsbericht im Bauhauptgewerbe 33

40 Monatsbericht im Ausbaugewerbe 34

41 Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe 35

42 Totalerhebung im Bauhauptgewerbe 36

43 Jährliche Zusatzerhebung im Ausbaugewerbe 37

44 Unternehmens- einschließlich Investitionserhebung im Baugewerbe 38

45 Kostenstrukturerhebung im Baugewerbe 39

46 Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe 40

47 Monatsbericht bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung . 41

48 Investitionserhebung bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung 42

49 Jahreserhebung bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Abgabe sowie die Ein- und Ausfuhr von Elektrizität 43

50 Jahreserhebung bei den Gasversorgungsunternehmen über die Abgabe sowie die Ein- und Ausfuhr von Gas 44

51 Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 45

52 Erhebungen über brennbare Gase bei Betrieben des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 46

53 Erhebungen über Erdgas und Erdölgas sowie auf Erdöl- oder Mineralölbasis erzeugten Gasen ... 47

54 Investitionserhebung bei Unternehmen, die Erdgas oder Erdölgas gewinnen oder die Erdgas- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben ... 48

55 Erhebung über Bezüge, Verwendung und Abgabe von Flüssiggas (monatlich) ... 49

56 Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas (jährlich) ... 50

57 Erhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas 51

58 Jahreserhebung bei Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung ... 52

59 Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung ... 43

60 Monatsbericht über die Gasversorgung ... 44

61 Investitionserhebung bei Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung ... 42

62 Kostenstrukturerhebung bei Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung ... 53

63 Eisen- und Stahlstatistik ... 54

nachrichtlich: Nichteisen- und Edelmetallstatistik ... 55

nachrichtlich: Mineralölstatistik ... 56

64 Düngemittelstatistik ... 57

65 Vierteljährliche Handwerksberichterstattung ... 58

— Handel und Verkehr

66 Großhandelsstatistik, Monatsbericht ... 59

67 Einzelhandelsstatistik, Monatsbericht ... 60

68 Gastgewerbestatistik, Monatsbericht ... 61

69 Großhandelsstatistik, Jahreserhebung ... 62

70 Einzelhandelsstatistik, Jahreserhebung ... 63

71 Handelsvermittlungsstatistik, 2jährl. Erhebung ... 64

72 Gastgewerbestatistik, 2jährl. Erhebung ... 65

73 Großhandelsstatistik, Ergänzungserhebung ... 66

74 Einzelhandelsstatistik, Ergänzungserhebung ... 67

75 Gastgewerbestatistik, Ergänzungserhebung ... 68

76 Handels- und Gaststättenzählungen ... 69

77 Statistik der Berherbergung im Reiseverkehr, Monatsbericht ... 70

78 Statistik der Berherbergung im Reiseverkehr, Kapazitätserhebung . 71

nachrichtlich: Statistik der eingeführten festen Brennstoffe ... 72

79 Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr, Unternehmensstatistik ... 73

80 Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr, Verkehrsstatistik ... 74

nachrichtlich: Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs ... 75

81 Eisenbahnstatistik, Bestandsstatistik ...
82 Eisenbahnstatistik, Verkehrsstatistik ... } 76
83 Eisenbahnstatistik, Bahnbetriebsunfälle ...

84 Binnenschiffahrtsstatistik, Schiffs- und Güterverkehr auf den Binnenwasserstraßen ... 77

85 Binnenschiffahrtsstatistik, Unternehmensstatistik 78

86 Seeschiffahrtsstatistik, Seeverkehrsstatistik 79

nachrichtlich: Seeschiffahrtsstatistik, Seemannsstatistik 80

87 Luftfahrtstatistik, Unternehmensstatistik 81

88 Luftfahrtstatistik, Verkehrsstatistik 82

— Löhne und Gehälter

89 Verdiensterhebung in der Landwirtschaft .....
90 Verdiensterhebung in Industrie und Handel .....
91 Verdiensterhebung im Handwerk ..... } 83
92 Bruttojahresverdiensterhebung in Industrie und Handel .....

93 Gehalts- und Lohnstrukturerhebung in der gewerblichen Wirtschaft und im Dienstleistungsbereich 84

— Preise

94 Statistik der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte 85

95 Statistik der Erzeugerpreise der landwirtschaftlichen Produkte 86

96 Statistik der Erzeugerpreise der Forstwirtschaft 87

97 Statistik der Großhandelsverkaufspreise .....
98 Statistik der Ein- und Ausfuhrpreise ..... } 88

99 Statistik der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel 89

100 Statistik der Baupreise .....
101 Statistik der Preise für Fertighäuser und Fertigteilmontage ..... } 90

102 Statistik der Verbraucherpreise (einschließlich Wohnungsmieten) .. 91

103 Statistik der Verkehrspreise/Seefrachten in der Linienschiffahrt ... 92

104 Internationaler Vergleich der Verbraucherpreise/Regionale (zwischenörtliche) Preisvergleiche 93

— Wirtschaft, mehrere Bereiche betreffend

105 Arbeitsstättenzählung 1987 ..... — [3])

106 Statistik der Finanzen der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen und der Zweckverbände mit wirtschaftlichen Aufgaben der Bereiche Versorgung, Entsorgung und Verkehr 94

Bereich „Umwelt"

107 Statistik der öffentlichen Abfallbeseitigung 95

108 Statistik der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern 96

109 Statistik der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 97

110 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 98

111 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung 99

112 Statistik der Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe 100

[3]) Die Frage der Auskunftspflicht bzw. der Anwendung eines milderen Mittels ist bei diesen Statistiken bereits höchstrichterlich entschieden bzw. wird vom Wissenschaftlichen Beirat für Mikrozensus und Volkszählung eingehend untersucht, worüber an anderer Stelle zu berichten ist.

b) Überwiegend sekundärstatistisch durchgeführte Statistiken mit Auskunftspflicht

Lfd. Nr.

Bereich „Bevölkerung"

1 Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung
2 Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen
3 Wanderungsstatistik
4 Bundestagswahlstatistik
5 Europawahlstatistik

Bereich „Bildung und Kultur" (einschließlich Rechtspflege)

6 Hochschulstatistik, Studentenbestand[1])
7 Hochschulstatistik, Prüfungen, Prüfungsämter
8 Hochschulstatistik, Habilitationen
9 Hochschulstatistik, Personal an Hochschulen
10 Hochschulstatistik, Raumbestand
nachrichtlich: Hochschulstatistik, Studentenwohnheime
11 Hochschulfinanzstatistik
12 Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
13 Berufsbildungsstatistik, Auszubildende
14 Berufsbildungsstatistik, Ausbilder
15 Berufsbildungsstatistik, Prüfungsteilnehmer
16 Berufsbildungsstatistik, Ausbildungsberater
17 Strafverfolgungsstatistik

Bereich „Finanzen und Steuern"

18 Jahresrechnungsstatistik
19 Vierteljahresstatistik (Ist-Ausgaben und -Einnahmen)
20 Statistik über das Steueraufkommen
21 Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte — Vierteljahresstatistik —
22 Realsteuervergleich
23 Haushaltsansatzstatistik
24 Finanzplanungsstatistik
25 Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte — Jahresstatistik —
26 Personalstandstatistik
27 Personalwechselstatistik
28 Versorgungsempfängerstatistik
29 Umsatzsteuerstatistik
30 Lohnsteuerstatistik
31 Einkommensteuerstatistik
32 Körperschaftsteuerstatistik

[1]) Die Kategorisierung der Studentenbestandsstatistik stellt auf die beabsichtigte Regelung im Rahmen der Gesetzesnovellierung ab.

33 Vermögensteuerstatistik
34 Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe
35 Statistik der Einheitswerte des Grundbesitzes
36 Statistik der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
37 Statistik der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte
38 Tabaksteuerstatistik

Bereich „Gesundheitswesen und Sozialleistungen"

39 Todesursachenstatistik
40 Statistik der (sonstigen) meldepflichtigen Krankheiten
41 Tuberkulosestatistik
42 Statistik der Geschlechtskrankheiten
43 Jahresstatistik der Sozialhilfe
44 Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge
Statistik der Jugendhilfe
45 — Erzieherische Hilfen und Aufwand
46 — Jugendarbeit
47 Zusatzstatistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe
48 Statistik der Behinderten
49 Statistik der Rehabilitationsmaßnahmen
50 Wohngeldstatistik

Bereich „Wirtschaft"
— *Land- und Forstwirtschaft, Fischerei*

51 Flächenerhebung
52 Weinerzeugungsstatistik
53 Weinbestands- und Lagerraumstatistik
54 Erhebung der Rebflächen
55 Schlachttier- und Fleischbeschaustatistik
56 Geflügelfleischhygienestatistik
57 Statistik der Schlachtungen
58 Schlachtgewichtsstatistik
59 Milcherzeugungs- und -verwendungsstatistik

— *Bautätigkeit und Wohnungen*

60 Statistik der Baugenehmigungen
61 Statistik der Baufertigstellungen
62 Statistik des Bauüberhangs
63 Abgangserhebung
64 Statistik der Bewilligungen im sozialen Wohnungsbau

— *Handel und Verkehr*

65 Statistik des Warenverkehrs mit der DDR und Berlin (Ost)
66 Außenhandelsstatistik
67 Rohrfernleitungsstatistik

68 Statistik der Straßenverkehrsunfälle
nachrichtlich: Statistik der Beförderungsleistungen im Güterverkehr

69 Binnenschiffahrtsstatistik, Bestand an Binnenschiffen
nachrichtlich: Seeschiffahrtsstatistik, Bestand an Seeschiffen

— *Preise*

70 Statistik der Kaufwerte für Bauland
71 Statistik der Kaufwerte für landwirtschaftlichen Grundbesitz

Bereich „Umwelt"

72 Statistik der Unfälle bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe
73 Statistik der Unfälle beim Transport wassergefährdender Stoffe

c) Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht

Mikrozensus (Fragen zur Gesundheit sowie zu den Urlaubs- und Erholungsreisen, Eheschließungsjahr)

Einkommens- und Verbrauchsstichproben

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Ernteberichterstattung

Betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft

Kostenstrukturstatistik im Handwerk

Kostenstrukturstatistik im Großhandel, bei Buch- u. ä. Verlagen, Handelsvertretern und Handelsmaklern

Kostenstrukturstatistik im Einzelhandel und Gastgewerbe

Kostenstrukturstatistik im Verkehrsgewerbe

Kostenstrukturstatistik bei den Freien Berufen

Kostenstrukturstatistik bei Verlagen, die Zeitungen oder Zeitschriften herstellen (im Rahmen der Pressestatistik)

II. Bestandsblätter zu den Primärstatistiken mit Auskunftspflicht

Bereich „Bildung und Kultur“ einschließlich Rechtspflege

Bestandsblatt-Nr. 1–4

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Hochschulstatistik, Studien- und Berufswünsche	1	Bildung und Kultur

Rechtsgrundlage:
Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1980, § 7 i.V.m. § 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 4

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 13 Abs. 1 Nr. 3

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Bildungsplanung, Hochschulbau und Forschungsförderung als Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern setzen statistische Unterlagen voraus, die eine Wahrnehmung dieser Aufgaben auch ermöglichen. Ein Indikator für die zukünftigen Anforderungen an das Bildungs- und Ausbildungssystem, insb. an die Hochschulen und damit auch für die Nachfrage an Studienplätzen, ist die Befragung von Schülern (Abiturienten) nach ihren Studien- und Berufswünschen. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen der Abschätzung des künftigen Bildungs- und des Übergangsverhaltens zwischen Ausbildung und Erwerbsleben. Aufgrund der weitreichenden Bedeutung der damit zusammenhängenden Entscheidungen für die jeweiligen Betroffenen und die Gesellschaft müssen Ergebnisse gefordert werden, deren Zuverlässigkeit unangefochten ist.

   Die Hauptbenutzer der Statistik sind die Wissenschaftsministerien für die Hochschulplanung (sie arbeiten in den Gremien der Kultusministerkonferenz und der Bund-Länder-Kommission zusammen) sowie der BMBW und der Wissenschaftsrat. Abiturienten selbst sind an den Angaben für Zwecke ihrer Studienplanung sehr interessiert.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik jährlich in Form einer Vollerhebung durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine einmalige Befragung von Schülern zur Zeit des Abiturs, von der derzeit ca. 250 000 Auskunftspflichtige betroffen sind. Zur ordnungsgemäßen Erteilung der Auskünfte sind jeweils 6 Angaben zu machen. Die zeitliche Belastung durch diese Auskunftspflicht übersteigt i.d.R. 10 Minuten nicht.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Das derzeitige Erhebungsverfahren ist problematisch, weil es die Mitwirkung der Schulen und der Lehrer vorsieht und damit den Grundsatz der Trennung von Statistik und Verwaltung nicht berücksichtigt. Eine Direktbefragung der Schüler ohne Einbeziehung ihrer Schulen dürfte zu Erfassungsschwierigkeiten führen und damit den Wert dieser Erhebung beeinträchtigen. Über ihre Fortführung muß insofern im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes entschieden werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Hochschulstatistik, Prüfungskandidaten	2	Bildung und Kultur

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1980, § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nrn. 1 und 4, § 3 Nr. 6

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 13 Abs. 1 Nr. 4

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Erhebung von Individualangaben bei Prüfungskandidaten ergänzt die Statistik bei den Prüfungsämtern. Damit werden Ergebnisse für die auch in der Öffentlichkeit beachteten Studienerfolgsberechnungen, Berechnungen der Studiendauer, Absolventenprognosen usw. geliefert, ferner detaillierte Angaben für die Hochschulplanung und allgemeine Zwecke der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik gewonnen, die insbesondere für die Quantifizierung der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt von Bedeutung sind. Die Statistik ist die einzige Quelle für exakte und neutrale Ergebnisse in regionaler, institutioneller und fachlicher Gliederung.

   Die Hauptbenutzer der Statistik sind die Wissenschaftsministerien der Länder, der BMBW, der Wissenschaftsrat, die Bund-Länder-Kommission, die Kultusministerkonferenz und die Bundesanstalt für Arbeit.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird halbjährlich als Vollerhebung durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die Prüfungskandidaten. Bei durchschnittlich 10 bis 15 Angaben erfüllen die Befragten die statistische Auskunftspflicht in der Regel in 15 Minuten. Um eine Entlastung der Auskunftspflichtigen zu erreichen, wird bei den Überlegungen zur Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes eine Verlängerung der Periodizität der Individualbefragung der Prüfungskandidaten von einem auf 2 Jahre erwogen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß bei der Statistik der Prüfungskandidaten in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden, da ohne sie mit hohen Ausfallraten gerechnet werden muß. Dadurch würden für die Benutzer wichtige Entscheidungsunterlagen in der erforderlichen tiefen Gliederung (z.B. nach einzelnen Studienfächern, Abschlußarten, Semestern und Hochschulen) wegfallen; deshalb ist mit einem vehementen Eintreten für die Auskunftspflicht seitens der Ministerien und des Wissenschaftsrates zu rechnen. Im anderen Falle wäre es daher besser, die Individualbefragung einzustellen. Eine Entlastung der Befragten würde damit jedoch nicht verbunden sein, da damit zu rechnen ist, daß die Erhebungen dann in Form von Landesstatistiken weitergeführt würden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Hochschulstatistik, wissenschaftliches und künstlerisches Personal	3	
Rechtsgrundlage: Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1980, § 5 i.V.m. § 2 Nr. 1 und 2 Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 13 Abs. 1 Nr. 2		Bildung und Kultur

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Individualerhebung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen liefert wichtige statistische Ergebnisse für Zwecke der Bildungs- und Finanzplanung in Bund, Ländern und Hochschulen. Sie ergänzt die jährliche Befragung bei den Hochschulverwaltungen über ihren Personalbestand.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Wissenschaftsministerien der Länder, der BMBW, der Wissenschaftsrat, die Bund-Länder-Kommission und die Kultusministerkonferenz.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Zu der Primärstatistik des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sind ca. 134 000 im Hochschuldienst tätige Personen auskunftspflichtig. Die Befragung, die nur alle 6 Jahre vorgesehen ist, schließt ca. 20 Fragen ein. Der Befragte benötigt ungefähr 15 Minuten, um die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß in jedem Fall beibehalten werden; allenfalls könnte geprüft werden, ob bestimmte Merkmale (z.B. berufliche Tätigkeit vor der Beschäftigung an einer Hochschule, schulischer Abschluß) von der Auskunftspflicht ausgenommen werden. Bei generellem Wegfall der Auskunftspflicht müßte dagegen mit einer erheblichen Verzerrung der Ergebnisse gerechnet werden. Insbesondere die Angaben zur Alters- und Fachstruktur des Hochschullehrerbestandes würden sehr unzuverlässig werden. Derartige Ergebnisse sind für die Benutzer - besonders auf der Landesebene - wegen starker qualitativer Beeinträchtigung nicht mehr brauchbar. Eine Entlastung der Befragten würde dagegen vermutlich nicht eintreten, da bei Wegfall dieser Statistik die Westdeutsche Rektorenkonferenz bzw. der Wissenschaftsrat "Ersatzbefragungen" initiieren dürfte.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Pressestatistik	4	
Rechtsgrundlage: Gesetz über eine Pressestatistik vom 1. April 1975		Bildung und Kultur
Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 3 i.V.m. § 1		

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Pressestatistik stellt zuverlässige Unterlagen über die Struktur und die wirtschaftliche Lage der Presse und der von ihr hergestellten Erzeugnisse bereit. Dieses Material ermöglicht u.a. Konzentrationstendenzen oder sonstige Entwicklungen, die die Pressefreiheit bedrohen könnten, rechtzeitig zu erkennen und etwaigen Gefahren wirksam zu begegnen. Die Statistik liefert insbesondere den zuständigen Behörden Entscheidungshilfen im Hinblick auf die Erhaltung der Vielfalt des Informationsangebots und für eventuell erforderliche wirtschaftliche Maßnahmen.

   Die Hauptbenutzer der Statistik sind BMI, BMWi, Bundespresseamt, Monopolkommission der Bundesregierung sowie Verlegerverbände. Im Hinblick auf die Pressekonzentration finden der Medienbericht des BMI sowie der Bericht der Monopolkommission auch in der breiten Öffentlichkeit besondere Beachtung. Den einzelnen Unternehmen verhelfen die statistischen Ergebnisse zu einer größeren Markttransparenz.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Pressestatistik wird als jährliche Primärstatistik bei allen Zeitungs- und Zeitschriftenverlegern durchgeführt. Von der Auskunftspflicht sind ca. 2 500 Unternehmensinhaber bzw. -leiter betroffen. Um der Auskunftspflicht zu genügen, müssen von jedem Befragten ca. 50 Angaben zum Unternehmen und ca. 60 Angaben zu jedem verlegten Objekt gemacht werden. Knapp die Hälfte der Angaben können schätzungsweise aus Verlagsunterlagen, für die sie ursprünglich zusammengestellt wurden, übernommen werden. Da die Struktur der Unternehmen und ihrer Erzeugnisse sehr heterogen ist und die inhaltliche Zusammensetzung der Presseerzeugnisse statistisch sehr differenziert erfaßt wird, ist die Belastung der Befragten zwar nicht unerheblich aber auch nicht vom Einzelfall zu trennen. Der Zeitaufwand pro Befragung hängt entscheidend von der Anzahl der verlegten Objekte (Zeitungen und Zeitschriften) ab; bei einem Objekt könnte ggf. ca. ein Arbeitstag zugrundegelegt werden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Wegen der relativ geringen Zahl der betroffenen - im übrigen heterogenen - Unternehmen ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht erforderlich, um zuverlässige Ergebnisse bereitzustellen.

Bei Abschaffung der Auskunftspflicht würden die verschiedenen Verleger signifikant unterschiedlich reagieren, so daß die Ergebnisse in ihren Strukturen stark verzerrt würden. Bei Abschaffung der Auskunftspflicht wäre mit massiver Intervention der Benutzer im politischen Raum zu rechnen, da ausfallende Unternehmen nicht geschätzt werden können und damit die Statistik als Unterlage für die Aufgaben der Benutzer wertlos wäre.

Die Auskunftspflicht muß daher bei der Statistik uneingeschränkt beibehalten werden, da ohne sie die Statistik nicht mehr sinnvoll durchführbar wäre; evtl. ersatzweise eingeführte Verbandsstatistiken würden nach Art und Umfang von der Interessenlage des jeweiligen Verbandes bestimmt werden und somit nur Teilaspekte der jetzigen Pressestatistik abdecken.

Bereich „Gesundheitswesen und Sozialleistungen“

Bestandsblatt-Nr. 5–6

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Schwangerschaftsabbrüche	5	
Rechtsgrundlage: Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974, Art. 4, geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: Art. 4		Gesundheitswesen und Sozialleistungen

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Ergebnisse der Statistik vermitteln einen Überblick über Zahl und Struktur von Schwangerschaftsabbrüchen, die von zugelassenen Ärzten unter den Voraussetzungen des § 218a StGB ausgeführt werden. Insbesondere werden zuverlässige Angaben über die betroffenen Frauen, die Gründe, die Art des Eingriffs und einen eventuellen Krankenhausaufenthalt benötigt. Die Statistik liefert ferner zusammen mit den Informationen zur Einschätzung des Umfangs von Schwangerschaftsabbrüchen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen zur Hilfe für Schwangere und zum Schutz ungeborenen Lebens.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die obersten Gesundheitsbehörden des Bundes und der Länder, Abgeordnete, Religionsgemeinschaften und konfessionelle Verbände. Insbesondere werden die Ergebnisse der Schwangerschaftsabbruchstatistik im Zusammenhang mit der Diskussion über die Auswirkungen des § 218a StGB genutzt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Ungefähr 500 Ärzte, deren Praxen für den Schwangerschaftsabbruch zugelassen sind, sowie Ärzte, die in Krankenhäusern Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, sind auskunftspflichtig. Bei ca. 16 Angaben pro Schwangerschaftsabbruch benötigt der befragte Arzt etwa 10 bis 15 Minuten, um die statistischen Fragebogen auszufüllen. Dabei können schätzungsweise 70 % der Angaben den ohnehin zu erstellenden Krankheitsunterlagen entnommen werden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß bei der Statistik der Schwangerschaftsabbrüche in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden, da reduzierte Antwortquoten keine zuverlässigen Strukturaussagen mehr ermöglichen würde, falls die Auskunftspflicht insgesamt entfiele. Bei Abschaffung der Auskunftspflicht für einzelne Merkmale wären wichtige Aussagen über die Person der Schwangeren und die Gründe für den Schwangerschaftsabbruch nicht mehr möglich.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Jugendhilfe -Einrichtungen und tätige Personen	6	Gesundheitswesen und Sozialleistungen

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963, § 4 Nrn. 4 und 6, zuletzt geändert durch Artikel 12 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 5 Abs. 1 Nr. 3

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Aufgabe des Erhebungsteils "Einrichtungen und tätige Personen" im Rahmen der Jugendhilfestatistik ist es, Ergebnisse über die institutionellen und die personellen Kapazitäten im Bereich der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen. Diese Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung der Politik und der Gesetzgebung des Bundes in der Jugendhilfe benötigt und dienen darüber hinaus in den Ländern, Kreisen und Gemeinden als Grundlage der Planung von neuen Einrichtungen und Verbesserung bestehender Einrichtungen. In der Statistik werden die haupt- und nebenberuflich tätigen Personen erfaßt und die Einrichtungen, denen die Gewährung und Durchführung erzieherischer Hilfen und die Organisation und Veranstaltung von Maßnahmen der Jugendarbeit obliegt.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BMJFFG, die Obersten Landesjugendbehörden, die Landesjugendämter und die Jugendämter.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen wird alle 4 Jahre als Vollerhebung durchgeführt. Neben den öffentlichen Stellen werden überwiegend nichtöffentliche Stellen (Träger der freien Jugendhilfe und privatgewerbliche Träger) befragt. Die ca. 20 000 Auskunftspflichtigen haben jeweils für eine Einrichtung und eine tätige Person 6 Angaben zu machen, die jedoch aus vorhandenen Personalunterlagen entnommen werden können. Dabei beträgt die Bearbeitungszeit für jeden Einrichtungsteil etwa 4 Minuten und für jede Person ca. 3 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß bei der Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden, da nur hierdurch ein vollständiger Überblick über die institutionellen und personellen Kapazitäten in diesem Bereich zu gewinnen ist. Bei der Abschaffung der Auskunftspflicht könnte ein großer Teil der Befragten - die Mehrzahl der Einrichtungen wird von nichtstaatlichen Trägern betrieben - bei einer Erhebung auf freiwilliger Basis keine Auskünfte erteilen; damit wären die Ergebnisse lückenhaft und für die angestrebten Zwecke unzureichend.

Bereich „Wirtschaft“
— Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Bestandsblatt-Nr. 7–23

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Agrarberichterstattung	7	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Agrarberichterstattung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 und Verordnung zur Durchführung des Zusatzprogramms nach § 5 Abs. 1 AgrBG vom 29. November 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Hauptaufgabe der Agrarberichterstattung ist es, in zweijährlichem Turnus aktuelle und detaillierte Informationen über die Strukturverhältnisse des Agrarsektors bereitzustellen. Grundlage hierfür sind umfassende Ergebnisse über die Bodennutzung und Viehhaltung, die sozialökonomische Gliederung bzw. die Besitz- und Arbeitsverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Daten sind in regionaler Gliederung zum Teil bis auf Gemeindeebene erforderlich und liefern damit die notwendigen Voraussetzungen zur Beantwortung aktueller agrarpolitischer Fragen. Der Einblick in die strukturellen Verhältnisse und die betrieblichen und sektoralen Anpassungsvorgänge in der Land- und Forstwirtschaft ist für die politische und wirtschaftliche Entscheidungsfindung und für eine zukunftsorientierte Planung der Agrarpolitik sowie für Zwecke der Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forschung unerläßlich.

Die Agrarberichterstattung, die zu einem wesentlichen Teil darauf beruht, die aus verschiedenen anderen Statistiken ohnehin vorhandenen Ergebnisse betriebsweise zusammenzufassen, gestattet es, die Auskunftspflichtigen wie die Erhebungsstellen deutlich zu entlasten, sie ist daher unter Kosten-Nutzen-Aspekten besonders zweckmäßig. Voraussetzung für das System der Agrarberichterstattung ist allerdings eine allgemeine Auskunftspflicht, da durch die notwendige betriebliche Zusammenführung der verschiedenen Statistiken sonst multiplikative Fehlerfortpflanzungen mit nicht hinnehmbaren Qualitätseinbußen zu erwarten wären.

Die hauptsächlichen Benutzer der Agrarberichterstattung sind die Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, die landwirtschaftliche Beratung einschl. Landwirtschaftskammern, Berufsvertretungen und Fachverbände, die Wirtschaftspartner der Landwirtschaft sowie die Wissenschaft.

Eine Besonderheit der Statistik ist, daß die EG-Strukturerhebung mit abgedeckt wird. Mit den Ergebnissen werden ferner die Datenanforderungen supra- und internationaler Organisationen erfüllt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Ergebnisse der Agrarberichterstattung werden zweijährlich erstellt. Der Schwerpunkt der Agrarberichterstattung liegt dabei nicht auf der Erhebung zusätzlicher Angaben von den Betrieben, sondern auf der Bereitstellung von Ergebnissen, die durch Kombination und Weiterverarbeitung der Einzelangaben der Bodennutzungshaupterhebung, der allgemeinen Viehzählung und der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft gebildet werden.

Primärstatistische Befragungen sind nur für das Ergänzungs- und Zusatzprogramm erforderlich. Diese Befragungen sind teilweise Stichproben. Zu beantworten sind beim Ergänzungsprogramm zwischen 7 und 11 Fragen, beim Zusatzprogramm nur wenige Fragen. Die Erfüllung der Auskunftspflicht für Ergänzungs- und Zusatzprogramm ist in der Regel mit einem Zeitaufwand von ca. 30 bis 45 Minuten verbunden. Ca. 70 % der Angaben können erfahrungsgemäß von den Auskunftspflichtigen aus vorhandenen betrieblichen Unterlagen entnommen werden oder lassen sich vom Befragten unmittelbar angeben; zusätzlich wird die Arbeit durch den Einsatz von Interviewern erleichtert.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Ein Wegfall der Auskunftspflicht würde zu hohen und ungleichmäßigen Ausfallraten führen und damit das System der Agrarberichterstattung gefährden, das auf der betriebsweisen Zusammenführung mehrerer Statistiken beruht. Außerdem wäre der Nachweis fachlich und regional tief gegliederter Ergebnisse nicht mehr möglich. Die Auskunftspflicht muß daher - nicht zuletzt wegen der Verzahnung mit der EG-Strukturerhebung - uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Bodennutzungshaupterhebung - Feststellung betrieblicher Einheiten	8	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978, § 4, geändert durch Artikel 5 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 15a Nr. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die "Feststellung der betrieblichen Einheiten" im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung liefert exakte Grunddaten über die Zahl und die Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Veränderung. Die für die Agrarpolitik besonders bedeutsame Beobachtung der Betriebsgrößenstruktur dient u.a. dazu die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Betriebe, ihrer Familien und Arbeitskräfte zu beurteilen und ggf. darauf Einfluß zu nehmen und Auswirkungen von auf Bundes- und EG-Ebene beschlossenen oder geplanten Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen abzuschätzen und festzustellen. Die "Feststellung der betrieblichen Einheiten" ist zugleich eine wichtige Grundlage für die Aktualisierung des zentralen Betriebsregisters der Landwirtschaftsstatistiken und die Durchführung anderer Agrarstatistiken (z.B. EG-Strukturerhebungen, Erstellung von Grundgesamtheiten für Viehzählungen, für die Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft sowie für den zweiten Erhebungsteil (Anbau auf dem Ackerland) der Bodennutzungserhebung). Von besonderem Interesse sind die Zahlen über land- und forstwirtschaftliche Betriebe für den jährlichen Agrarbericht.

   Hauptbenutzer der Statistik sind die Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, die landwirtschaftliche Beratung einschl. Landwirtschaftskammern, Berufsvertretungen und Fachverbände, insbesondere der Bauernverband, Wissenschaft, Institute, supra- und internationale Organisationen sowie die Wirtschaftspartner der Landwirtschaft.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik ist eine Primärstatistik und erfaßt jährlich ca. 850 000 Betriebe; auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Betriebsleiter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ab 1 ha Gesamtfläche (Teilerhebung mit Abschneidegrenze) einschließlich kleinerer Betriebe mit Markterzeugung. Sie müssen einmal jährlich drei Hauptfragen beantworten. Der Zeitaufwand dafür beträgt nicht mehr als 5 bis 10 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Ohne Auskunftspflicht wäre die Durchführung der Statistik wesentlich erschwert und die Qualität der jeweiligen Statistik erheblich beeinträchtigt, da nicht kontrollierbare Ausfallraten zu Ergebnisverzerrungen führten und eine zuverlässige Darstellung von Struktur und Strukturveränderungen unmöglich machten. Dies hätte auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Durchführung anderer Agrarstatistiken (Stichprobenerhebungen), deren Auswahlgrundlagen in der Regel auf der Feststellung der betrieblichen Einheiten beruht. Die Ergebnisse wären bei Freiwilligkeit für viele Zwecke der Benutzer zu ungenau, auf Regionalergebnisse müßte überhaupt verzichtet werden. Mit erheblichem Widerstand der Benutzer wäre daher ebenso wie mit Interventionen im politischen Raum zu rechnen.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Bodennutzungshaupterhebung - Nutzung der Bodenflächen	9	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978, § 4, geändert durch Artikel 5 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 15a Nr. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Bodennutzungserhebungen gehören zu den ältesten Erhebungen der amtlichen Agrarstatistik und liefern wichtiges Grundlagenmaterial für die agrarpolitischen Maßnahmen des Bundes und der Länder. Die Ergebnisse dienen u.a. dazu

- die Versorgungslage mit landwirtschaftlichen Produkten zu beurteilen
- die Entwicklung der Produktion zu erkennen und ggf. zu beeinflussen
- die Landwirtschaft im Hinblick auf die Gestaltung des Anbaus zu beraten
- dem Ernährungssicherstellungsgesetz zu genügen.

Als zentrale Erhebung des Pflanzenanbaus stellt die Bodennutzungshaupterhebung statistische Ergebnisse über die landwirtschaftlich genutzten jährlichen Anbauflächen in der Untergliederung nach Kulturarten und nach einzelnen Pflanzenarten bereit. Sie ist außerdem ein wichtiger Baustein der Agrarberichterstattung, bei der verschiedene Statistiken betriebsweise zusammengeführt werden. Diese betriebliche Zusammenführung setzt vollständige Ergebnisse voraus, die nur mit Auskunftsverpflichtung zu erreichen sind.

Hauptbenutzer der Statistik sind die Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, die landwirtschaftliche Beratung einschl. Landwirtschaftskammern, Berufsvertretungen und Fachverbände, insbesondere der Bauernverband, wissenschaftliche Institute, supra- und internationale Organisationen sowie die Wirtschaftspartner der Landwirtschaft.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik ist eine Primärstatistik. Sie wird in jedem vierten Jahr total und in den Zwischenjahren als Stichprobenerhebung jeweils im Mai durchgeführt. (Abweichend von den repräsentativen Zwischenerhebungen wird in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern der Hopfenanbau in jedem Jahr total erfaßt.) Auskunftspflichtig sind bei der Totalerhebung ca. 900 000 und bei der repräsentativen Erhebung ca. 90 000 Inhaber und Betriebsleiter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ab 1 ha Betriebsfläche; darüber hinaus auch kleinere Betriebe, wenn sie bestimmte intensive Produktionen, wie z.B. Wein- oder Obstbau, betreiben. Im Durchschnitt sind ca. 10-12 Angaben zu machen, wobei zu berücksichtigen ist, daß in buchführenden Betrieben ein wesentlicher Teil der Daten unmittelbar vorliegt.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Auf die Auskunftspflicht kann bei dieser für die Feststellung der Nutzungsarten fundamentalen Statistik unter keinen Umständen verzichtet werden. Bei Wegfall der Auskunftspflicht würde die Qualität der Statistik durch Verzerrungen der Ergebnisse erheblich beeinträchtigt; zudem müßte auf den Nachweis tief gegliederter Ergebnisse, vor allem von Regionaldaten, verzichtet werden. Da die Bodennutzungserhebung die Grundlage für die Nahrungsmittelversorgung bildet, sind die Daten auch für Planungen für den Katastrophenschutz und dgl. unentbehrlich.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Gemüseanbauerhebung	10	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978, § 7, geändert durch Artikel 5 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 15a

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Statistik dient im Rahmen der Erfassung der landwirtschaftlichen Produktion der Gewinnung von Informationen über den Gemüseanbau, der regional von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist, nach Fruchtarten und Anbaustruktur. Auf ihren Ergebnissen basieren Schätzungen der jeweiligen Gesamtproduktion an Gemüse, die wiederum im Rahmen der Beobachtung der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung als Information weiterverarbeitet werden.

   Die Hauptbenutzer der Statistik sind die Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, Landwirtschaftskammern, der Zentralverband Gartenbau, der Bundesausschuß Obst und Gemüse sowie die Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle (ZMP). Auch die Entwicklung oder die Kontrolle von Marketing-Strategien sowie die Marktforschung in großen Betrieben bezieht die statistischen Ergebnisse der Gemüseanbauerhebung mit ein und macht somit einen Teil der Befragten selbst zu Benutzern der Statistik.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Gemüseanbauerhebung ist eine Primärstatistik, die alle 4 Jahre bei ca. 32 000, in den übrigen Jahren repräsentativ bei höchstens 12 000 Betrieben, die Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf anbieten, durchgeführt wird. Auskunftspflichtig zu durchschnittlich 10 bis 15 Fragen sind jeweils die Inhaber der Betriebe, wobei i.d.R. alle notwendigen Angaben aus vorhandenen betrieblichen Unterlagen entnommen werden können. Zudem wird den Befragten die Erteilung der Auskünfte durch den Einsatz von Interviewern erleichert.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Durch die aufgrund des regional gestreuten und unterschiedlich strukturierten Anbaus mit hohem Differenzierungsgrad notwendige starke Differenzierung der einbezogenen Anbauflächen nach annähernd 40 Arten und Kulturzeiträumen können befriedigende Ergebnisse nur mit Auskunftspflicht erreicht werden. Selbst mit Auskunftspflicht bereitet es wegen häufiger Aufgabe und Neuaufnahme des Gemüseanbaus noch Schwierigkeiten, eine vollständige Erfassung zu erreichen.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Zierpflanzenerhebung	11	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978, § 7, geändert durch Artikel 5 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 15a

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Statistik ergänzt die Informationen über die landwirtschaftliche Produktion um den Bereich des gewerblichen Anbaus von Zierpflanzen, der regional eine besondere Bedeutung hat. Die Erfassung dieses Produktionsbereichs rundet somit die Bereitstellung von Informationen über das Volumen und die Struktur der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion ab. Die Ermittlung des Zierpflanzenanbaus ist daher nur als Teil des statistischen Berichtssystems über den Agrarsektor und nicht als eigenständige Erhebung zu bewerten.

Hauptbenutzer sind das Landwirtschaftsministerium des Bundes und der Länder, Landwirtschaftskammern und landwirtschaftliche Berufsvertretungen, der Zentralverband Gartenbau sowie wissenschaftliche Institute, aber im Rahmen der einzelwirtschaftlichen Marktbeobachtung auch ein Teil der Befragten selbst.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Zierpflanzenerhebung wird alle 2 Jahre abwechselnd total und repräsentativ durchgeführt. Bei der repräsentativen Erhebung sind höchstens 7 500, bei der Vollerhebung ca. 15 000 auskunftspflichtige Betriebe betroffen. Auskunftspflichtig sind jeweils die Inhaber der Betriebe, die Zierpflanzen anbauen. Durchschnittlich sind von jedem Befragten 40 Angaben zu machen, wobei diese Angaben i.d.R. komplett aus vorhandenen betrieblichen Unterlagen entnommen werden können. Die Erteilung der Auskünfte wird zudem durch den Einsatz von Erhebern erleichtert.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei einem Verzicht auf die Auskunftspflicht wären aufgrund des regional gestreuten Anbaus mit hohem Differenzierungsgrad erhebliche Qualitätsverluste zu erwarten.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Baumschulerhebung	12	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978, § 8, geändert durch Artikel 5 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 15a

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Erhebung liefert Ergebnisse über Baumschulflächen und Bestände an Obst- und Ziergehölzen sowie an Forstpflanzen nach Art, Zahl und Anzuchtmerkmalen. Sie dient dem Überblick über den Umfang der in den Baumschulen vorhandenen Pflanzenbestände und liefert Informationen über das inländische Produktionspotential an Baumschulerzeugnissen, die als Grundlage für die Feststellung des Importbedarfs, für marktpolitische Maßnahmen und als Grundlage für Rechtsakte auf EG- und nationaler Ebene erforderlich sind. Insbesondere im Hinblick auf den Obstanbau lassen sich anhand des Wachstumsstandes der Pflanzen frühzeitige und langfristige Beurteilungen der Ernteaussichten vornehmen.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, Landwirtschaftskammern, Berufsvertretungen und Fachverbände, die Fachpresse sowie - in nicht unerheblichem Maße - die Befragten selbst.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Baumschulerhebung findet seit 1986 zweijährlich als Primärstatistik bei ca. 5 000 Betrieben in der Zeit von Juli bis August statt. Vier Länder (mit den Hauptobstanbaugebieten) führen die Erhebung aber nach wie vor jährlich durch. Auskunftspflichtig sind alle Personen, die sich mit der Anzucht von Baumschulerzeugnissen befassen. Ausgenommen sind betriebseigene Forstbaumschulen, deren Anzuchten ausschließlich im eigenen Betrieb Verwendung finden. Zur Erfüllung der statistischen Auskunftspflicht sind je nach Größe des Betriebes und Differenzierung des Anbaus bis zu 200 Angaben notwendig, die sich aber zu einem großen Teil der Betriebsbuchführung entnehmen lassen. Die Erteilung der Auskünfte wird zudem durch den Einsatz von Erhebern erleichtert.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden, da ohne sie wegen der geringen Zahl und der ungleichmäßigen regionalen Verteilung der Baumschulen nur noch eine lückenhafte Darstellung des Sachverhaltes möglich wäre.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Obstanbauerhebung	13	
Rechtsgrundlage: Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978, § 9, geändert durch Artikel 5 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 15a		Wirtschaft

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Nach der Richtlinie Nr. 76/625/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 1976 haben die Mitgliedstaaten alle 5 Jahre Erhebungen über Baumobstanlagen in ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Obstanbauerhebungen sollen eine bessere Vorausschätzung des Marktangebots bei Obst ermöglichen, um im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse rechtzeitig marktregulierende Maßnahmen treffen zu können.

   Die Obstanbauerhebung erstreckt sich auf Betriebe mit Anbau von Baumobst auf einer Fläche von 15 und mehr Ar, sofern das auf dieser Fläche erzeugte Obst vollständig oder überwiegend zum Verkauf bestimmt ist. Über die in der EG-Richtlinie festgelegten Obstarten Äpfel, Birnen und Pfirsiche hinaus werden für nationale Belange weitere Obstarten erfaßt; die Bundesrepublik Deutschland ist z.B. der größte Kirschen- und Pflaumenerzeuger in der EG. Die Anbauflächen werden nach Merkmalen zur näheren Kennzeichnung der Bewirtschaftungsintensität, bei Äpfeln und Birnen auch nach Sorten unterteilt. Es werden dabei die Anbauflächen sowie Zahl und Alter der Bäume nach Arten getrennt erfaßt.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die EG-Kommission, die Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, landwirtschaftliche Beratung einschließlich Landwirtschaftskammern, Berufsvertretung und Fachverbände, insbesondere der Zentralverband Gartenbau, der Bundesausschuß Obst und Gemüse sowie die Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle (ZMP). Zu den unmittelbaren Nutzern zählen auch die Befragten selbst.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik alle 5 Jahre, abwechselnd total und repräsentativ durchgeführt. Bei der Totalerhebung sind ca. 33 000, bei der Stichprobenerhebung ca. 15 000 Auskunftspflichtige betroffen. Da die Struktur des Obstanbaus in den Bundesländern unterschiedlich ist und eine Stichprobe daher unter Umständen nicht kostengünstiger als eine Totalerfassung ist, können die Länder in Jahren mit repräsentativer Erhebung diese auch allgemein im Fortschreibungsverfahren durchführen. Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der o.g. Baumobstbetriebe. Es sind mindestens 12, im Durchschnitt ca. 60 Angaben zu machen, die zu 90 % aus vorhandenen Unterlagen entnommen werden können; Zeitbedarf etwa 30 - 45 Minuten. Die Erteilung der Auskünfte wird durch den Einsatz von Erhebern erleichtert.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Zur Feststellung des Sortenspiegels beim Kernobst und dessen Veränderung sind unbedingt verläßliche und exakte Zahlen nötig, die nur durch Auskunftspflicht erreicht werden können. Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde wegen des regional gestreuten und unterschiedlich strukturierten Anbaus die Qualität der Ergebnisse so sehr verschlechtern, daß es besser wäre, auf die Statistik ganz zu verzichten.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Besondere Ernteermittlung	14	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978, § 15, geändert durch Artikel 5 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 15 a

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Um für einzelne besonders wichtige Fruchtarten - beispielsweise für Winterroggen, Winterweizen und Spätkartoffeln - sichere Ernteergebnisse zu erhalten, wird jährlich die Besondere Ernteermittlung durchgeführt. Solche Ermittlungen, die auf objektiven Erntemessungen beruhen, werden zur Berichtigung der Ernteschätzungen verwandt. Die exakte Ermittlung von Erträgen ist als Grundlage für konkrete politische Maßnahmen (Versorgungslage, Überschußbewältigung) und Beratungsempfehlungen unverzichtbar.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, die EG, die landwirtschaftliche Beratung einschließlich Landwirtschaftskammern, Fachverbände, die mit der Landwirtschaft verbundenen Wirtschaftspartner, insbesondere die Mühlenindustrie sowie der Handel.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Besondere Ernteermittlung wird als Primärerhebung repräsentativ auf derzeit 7 000 Probestücken mittels Probeschnitten und Proberodungen gewonnen. Die Auskunftspflicht trifft jährlich die Leiter bzw. Inhaber der dafür ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe. Es sind im Durchschnitt ca. 5-10 Angaben zu machen, die den Befragten in der Regel geläufig sind oder sich vorhandenen Unterlagen entnehmen lassen. Die Auskunftserteilung ist allerdings bei dieser Erhebung, die unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen kann, nicht die Hauptarbeit.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei einer Abschaffung der Auskunftspflicht würden die Ergebnisse in ihren Strukturen stark verzerrt und damit unbrauchbar werden. Da es sich bei der Besonderen Ernteermittlung um eine kleine Stichprobe handelt, würde schon eine geringe Ausfallrate nicht mehr tolerierbare Ungenauigkeiten zur Folge haben und dazu führen, daß die statistischen Ergebnisse für die Zwecke der Benutzer nicht mehr exakt genug wären. Die Auskunftspflicht muß daher aus methodischen Gründen in jedem Fall uneingeschränkt erhalten bleiben.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Viehzählung	15	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Viehzählungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980, geändert durch Artikel 6 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 4

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Zu den wichtigsten statistischen Erhebungen auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft gehört seit Jahrzehnten die Viehzählung. Ihre Ergebnisse bilden eine bedeutende Grundlage für agrarpolitische Maßnahmen des Bundes und der Länder. Sie werden vor allem ständig für die folgenden Zwecke benötigt:

- Aufstellung des jährlichen Versorgungsplanes für Vieh und Fleisch nach § 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. März 1977,
- Aufstellung von Prognosen über die weitere Entwicklung der Viehbestände und Versorgung des Marktes mit Schlachtvieh,
- Feststellung des Einfuhrbedarfs an Futtermitteln,
- Erstellung einer Milcherzeugungsstatistik,
- Durchführung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und Feststellung der Nahrungsmittelproduktion,
- Beratung der Landwirtschaft, besonders im Hinblick auf Fragen der Zucht- und Nutzungsrichtung und des Umfangs der Viehhaltung,
- Durchführung der Agrarpolitik der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Die Viehzählung im Dezember wird alle 2 Jahre total, in den Zwischenjahren repräsentativ durchgeführt. Die Angaben der totalen Viehzählung sind Bestandteil des Grundprogramms der Agrarberichterstattung und werden betriebsweise mit den übrigen Angaben des Grund- und Ergänzungsprogramms der Agrarberichterstattung zusammengeführt. Diese Zusammenführung macht eine vollständige Auskunftserteilung durch alle Betriebe der Erhebungsgesamtheit zwingend erforderlich. Die Ergebnisse dienen außerdem als Auswahlgrundlage und als Hochrechnungsrahmen für die repräsentativ durchgeführten Dezember-Viehzählungen und die repräsentativen Viehzwischenzählungen. Bei den repräsentativen Viehzwischenzählungen werden im April und August jeden Jahres die Bestände an Schweinen, im Juni die Bestände an Rindern und Schafen erfaßt. Ihre spezielle Aufgaben ist es, die konjunkturellen und jahreszeitlich bedingten Schwankungen in der Entwicklung der Viehbestände (z.B. Schweinezyklus) besser erfassen und ihre Auswirkungen auf den Markt entsprechend beurteilen zu können. Abgerundet wird das System der Viehzählungen durch Nachkontrollen in gewissen Zeitabständen, die dazu dienen, die Zuverlässigkeit der Angaben zu beurteilen. Hauptsächliche Benutzer der Ergebnisse der Viehzählungen sind EG-Institutionen, Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, Landwirtschaftsverwaltungen und -kammern, Landwirtschaftliche Beratung, Deutscher Bauernverband, Verbände der Viehwirtschaft sowie Dachorganisationen der der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereiche; die Ergebnisse der Nachkontrollen werden in erster Linie von den Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder und den Statistischen Ämtern verwandt. Nicht zuletzt sind die Ergebnisse der Viehzählungen auch eine wichtige Informationsgrundlage für produktionswirtschaftliche Entscheidungen in den landwirtschaftlichen Betrieben, z.B. bei der Entscheidung über die Auf- bzw. Abstockung der betrieblichen Viehbestände.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Viehzählung ist eine Primärstatistik. Die Erhebung wird alle zwei Jahre total (z.Z. 724 000 Viehhalter) und in den dazwischenliegenden Jahren repräsentativ (bei 83 000 Viehhaltern) durchgeführt. In die Zwischenzählungen im April, Juni und August jeden Jahres werden - je nach Viehgattung - 4 % bis 11,5 % der Viehhalter einbezogen; in die Nachkontrollen - alle 4 Jahre - 0,3 % der Schweine- bzw. Rinderhaltungen. Auskunftspflichtig ist der Viehhalter. Bei der Vollerhebung sind maximal 43 Angaben, bei der Stichprobe ca. 29 Angaben, bei den Zwischenzählungen maximal 18 Angaben zu machen. Bei der Nachkontrolle der Rinder sind 2, bei der Schweine-Nachprüfung 4 Angaben notwendig. Ein großer Anteil der Betriebe, insbesondere große Viehhaltungen, verfügt über Aufzeichnungen, denen die in der Viehzählungen erfragten Angaben zu entnehmen sind. Zudem wird den Befragten die Auskunft durch Einsatz von Erhebern erleichtert.

Konzept und Methode der Viehzählungen sind in der Vergangenheit ständig weiterentwickelt worden. Von besonderer Bedeutung waren dabei immer die Bemühungen, die Auskunftspflichtigen weitestgehend zu entlasten, u.a. durch Ersatz von Totalerhebungen durch Stichproben, Reduzierung der Zwischenzählungen, Einführung unterer Erfassungsgrenzen, Verzicht auf die Erfassung verschiedener Viehgattungen, die für agrarpolitische Maßnahmen von geringerer Bedeutung sind, Verzicht auf die Durchführung von repräsentativen Viehzählungen und Zwischenzählungen in den Stadtstaaten, weitgehenden Austausch der Berichtspflichtigen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß bei der Viehzählung in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden, da bei freiwilliger Auskunftserteilung Antwortausfälle vor allem bei den Haltern mit großen Viehbeständen (vor allem bei Schweine- und Geflügelhaltern) und bei der sehr großen Zahl von Klein- und Kleinsthaltungen zu erwarten sind. Insbesondere für diese Haltungsgrößen sind Antwortausfälle durch Schätzungen nicht zuverlässig aufzufangen. Durch die hohen und unkontrollierbaren Ausfallraten würden Stichprobenauswahl, Regionalauswertung sowie Strukturauswertung in Frage gestellt. Eine freiwillige Auskunftserteilung bei den Nachkontrollen würde der Zielsetzung dieser Erhebungen zuwiderlaufen. Es ist damit zu rechnen, daß sich die Benutzer massiv gegen die Qualitätsverschlechterung wehren, da sie auf methodisch zuverlässige Ergebnisse angewiesen sind.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft	16	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980, geändert durch Artikel 7 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 2 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Statistik ist die einzige Quelle für exakte, fundierte und neutrale Ergebnisse über den Umfang und die Struktur familieneigener und -fremder Arbeitskräfte nach Bundesländern und Erhebungsbezirken sowie für lange Reihen.

Ergebnisse über die Entwicklung des Arbeitskräftebestandes in der Landwirtschaft sind u.a. für folgende Zwecke erforderlich:

1. Zur Beurteilung der Ertragslage der Landwirtschaft in den jährlichen Grünen Berichten und Entscheidung über die nach dem Grünen Plan jeweils zu treffenden agrarpolitischen Maßnahmen,
2. zur Durchführung sonstiger Maßnahmen im Rahmen des Agrarprogramms der Bundesregierung,
3. für Tarifverhandlungen, für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverfassung und für Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik,
4. zu Berechnungen über das Lohnkonto der Landwirtschaft sowie der Arbeitsproduktivität und anderer betriebswirtschaftlicher Kennzahlen,
5. für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und für die Berechnung des Sozialprodukts,
6. zur Erfüllung von Anforderungen der EG.

Hauptbenutzer der Statistik sind die Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Fachverbände, Institute, Sozialversicherungsträger sowie Tarifpartner.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärerhebung jährlich bei 80 000 - 100 000 landwirtschaftlichen Betrieben (mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 ha bzw. - bei kleinerer Fläche - mit einer entsprechenden Markterzeugung) durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe. Zu beantworten sind im Durchschnitt 23 Fragen. Die Erfüllung der statistischen Auskunftspflicht ist in der Regel mit nicht mehr als 15 Minuten Zeitaufwand verbunden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht sollte in jedem Fall beibehalten werden, da ohne sie keine im Hinblick auf die Auswertungsziele hinreichend zuverlässigen und fundierten Ergebnisse zu erwarten sind, die aber dringend benötigt werden, um den sozialen Wandel zu erkennen, auf seine Ursachen hin untersuchen zu können und um über die wichtigsten Grunddaten bei agrarpolitischen Entscheidungen verfügen zu können.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft	17	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980, geändert durch Artikel 7 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 3 Abs. 2 und 3

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Statistische Ergebnisse über die Entwicklung des Arbeitskräftebestandes in der Forstwirtschaft sind u.a. für folgende Zwecke erforderlich:

1. zur Beurteilung der Ertragslage der Forstwirtschaft in den jährlichen Grünen Berichten und zur Entscheidung über die nach dem Grünen Plan jeweils zu treffenden agrarpolitischen Maßnahmen,
2. zur Durchführung sonstiger Maßnahmen im Rahmen des Agrarprogramms der Bundesregierung,
3. für Tarifverhandlungen, für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverfassung und für Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik,
4. zu Berechnungen über das Lohnkonto der Landwirtschaft,
5. für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und für die Berechnung des Sozialprodukts.

Die Statistik ist die einzige Quelle für exakte, fundierte und neutrale Ergebnisse über die Struktur der in der Forstwirtschaft tätigen Personen nach Bundesländern und Erhebungsbezirken sowie für lange Reihen.

Hauptnutzer der Statistik sind die Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Fachverbände, Institute, landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger sowie Tarifpartner.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik ist eine Primärstatistik und wird als Teilerhebung durchgeführt. Der Stichprobenumfang für die Forstbetriebe ist auf ca. 3 000 Betriebe mit 50 und mehr ha Waldfläche begrenzt. Die Befragung der Forstbetriebe wird alle 4 Jahre durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der forstwirtschaftlichen Betriebe sowie für Forstbetriebe des Bundes und der Länder die Forstabteilungen der Ministerien, ebenso wie die Landwirtschaftskammern. Zu beantworten sind im Durchschnitt 23 Fragen, wobei die Auskunftspflichtigen maximal 1-2 mal in die Erhebung einbezogen sind. Die Angaben zur Beantwortung können komplett aus vorhandenen Unterlagen der Erhebungseinheiten entnommen werden. Die Erfüllung der statistischen Auskunftspflicht ist in der Regel mit nicht mehr als 15 Minuten Zeitaufwand verbunden; die Auskunftserteilung wird zudem durch den Einsatz von Erhebern erleichtert.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht sollte in jedem Fall beibehalten werden, da ohne sie keine im Hinblick auf die Auswertungsziele hinreichend zuverlässigen und fundierten Ergebnisse zu erwarten sind, die aber dringend benötigt werden, um den sozialen Wandel zu erkennen, auf seine Ursachen hin untersuchen zu können und um über die wichtigsten Grunddaten bei agrarpolitischen Entscheidungen verfügen zu können.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Geflügelstatistik - Statistik über Bruteiereinlage und Kükenschlupf -	18	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967, geändert durch Artikel 8 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 2 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Geflügelwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist ein bedeutender Betriebszweig der Landwirtschaft, der unter starkem Importdruck steht. Angesichts der sich schnell ändernden Marktverhältnisse ist eine laufende Markt- und Preisbeobachtung, u.a. um frühzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes einzuleiten, unerläßlich. Zur Durchführung der Marktorganisationen für Eier und Geflügelfleisch benötigen die EG-Dienststellen laufend statistische Daten aus der Geflügelwirtschaft der Mitgliedstaaten; so erfolgt eine monatliche Berichterstattung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel. Die Angaben über die in Brütereien geschlüpften Hennenküken und Küken für Mastzwecke werden für Vorausschätzungen der Legehennenbestände und der Eiererzeugung sowie des Geflügelfleischanfalls verwandt.

   Die Ergebnisse der Statistik werden hauptsächlich von den EG, den Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, den Landwirtschaftskammern sowie den Geflügelwirtschaftsverbänden genutzt. Sie sind außerdem Grundlage für betriebliche Entscheidungen über die Bruteiereinlage.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik monatlich bei Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes durchgeführt; 1985 waren 265 Betriebe einbezogen. Auskunftspflichtig sind die Inhaber bzw. Leiter der Betriebe. Monatlich sind maximal 21 Angaben zu machen; im Dezember wird zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen erfragt. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß sämtliche erhobenen Angaben Bestandteil von Aufzeichnungen sind, die in den Brütereien für Buchführungs- und Kontrollzwecke geführt werden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß bei der Statistik in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden. Angesichts der vergleichsweise geringen Zahl von Brütereien im Erfassungsbereich dieser Statistik würde der bei freiwilliger Auskunftserteilung zu erwartende Ausfall der Meldungen von Brütereien die Aussagefähigkeit der Ergebnisse erheblich beeinträchtigen. Zudem unterliegt die Bruteiereinlage starken Schwankungen, so daß Antwortausfälle nicht durch Schätzungen aufzufangen sind.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Geflügelstatistik - Statistik über Geflügelfleischerzeugung -	19	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967, geändert durch Artikel 8 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 3 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Geflügelwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist ein bedeutender Betriebszweig der Landwirtschaft, der unter starkem Importdruck steht. Angesichts der sich schnell ändernden Marktverhältnisse ist eine laufende Markt- und Preisbeobachtung, u.a. um frühzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes einleiten zu können, unerläßlich. Zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Eier und Geflügelfleisch benötigen die EG-Dienststellen ebenfalls laufend statistische Daten über die Geflügelwirtschaft der Mitgliedstaaten.

   Die Ergebnisse der Statistik geben einen Überblick über das Geflügelfleischaufkommen und bilden damit die Grundlage zur Beurteilung der Geflügelfleischversorgung.

   Die Ergebnisse der Statistik werden hauptsächlich von den EG, den Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, den Landwirtschaftskammern sowie den Verbänden der Geflügelwirtschaft genutzt. Den Geflügelschlachtereien selbst dienen sie zur Beurteilung des Marktgeschehens und damit als Grundlage für betriebliche Entscheidungen im Bereich der Produktion und der Absatzwirtschaft.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird monatlich als Primärstatistik bei Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat durchgeführt. Im März jeden Jahres wird zusätzlich die monatliche Schlachtkapazität bei Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 500 Tieren ermittelt. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Geflügelschlachtereien; 1985 waren dies 189 Betriebe, darunter 177 mit einer Schlachtkapazität von mehr als 2 000 Tieren. Es sind maximal 42 Angaben zu machen, wobei davon ausgegangen werden kann, daß sämtliche erfragten Angaben Bestandteil von Aufzeichnungen sind, die in den Betrieben für Buchführungs- und Kontrollzwecke geführt werden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß beibehalten werden, da angesichts der geringen Zahl von Geflügelschlachtereien, die in den Erfassungsbereich dieser Statistik fallen, bei Freiwilligkeit der Auskunftserteilung bereits wenige Auskunftsausfälle zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Aussagefähigkeit der Ergebnisse führen würden. Solche Antwortausfälle wären auch durch Schätzungen nicht zuverlässig genug aufzufangen und würden die Ergebnisse in ihren Strukturen stark verzerren.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Geflügelstatistik - Statistik über Legehennenhaltung und Eiererzeugung -	20	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967, geändert durch Artikel 8 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 2a Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die regelmäßige Erfassung der monatlichen Eierproduktion ist Voraussetzung für eine zuverlässige Marktberichterstattung und Markttransparenz auf dem Geflügelsektor sowie Grundlage für Produktionsvorausschätzungen. Sie dient damit der Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Geflügelwirtschaft.

   Strukturveränderungen und Informationsverpflichtungen gegenüber den Europäischen Gemeinschaften machen es notwendig, daß neben den Brütereien und Geflügelschlachtereien auch größere Unternehmen mit Hennenhaltung meldepflichtig werden.

   Hauptbenutzer dieser Statistik sind die EG-Institutionen, die Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, Landwirtschaftskammern sowie Geflügelwirtschaftsverbände.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik monatlich bei Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenplätzen durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die Inhaber bzw. Leiter der Unternehmen. Monatlich sind 3 Angaben zu machen, im Dezember werden zusätzlich noch Angaben zur Haltungsform und zum Bestandsaufbau erfragt. Die monatliche Erfassung der Eierproduktion trägt dem vergleichsweise kurzfristigen Produktionsrhythmus Rechnung und stellt für die Meldepflichtigen keine zusätzliche Belastung dar, da in den größeren Betrieben monatliche Aufzeichnungen in der Regel vorliegen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß bei der Statistik in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden, da bei freiwilliger Auskunftserteilung insbesondere Antwortausfälle bei größeren Unternehmen mit Hennenhaltung zu erwarten sind, die aufgrund des großen Anteils dieser Unternehmen an der gesamten inländischen Eiererzeugung den Wert der Ergebnisse der Statistik der Legehennenhaltung und Eiererzeugung insgesamt in Frage stellen würden. Da Ergebnisse der Dezember-Viehzählung über Legehennenbestände künftig nur noch alle 2 Jahre vorliegen, lassen sich Antwortausfälle auch nicht durch Schätzungen auffangen und der Aussagewert der Statistik über Legehennenhaltung und Eiererzeugung würde stark beeinträchtigt.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Holzstatistik	21	Wirtschaft
Rechtsgrundlage: Gesetz über eine Holzstatistik vom 30. April 1968		
Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 4 Nr. 2		

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Zur langfristigen Planung der Sicherung der Holzversorgung sind die Daten der Holzstatistik über den Holzeinschlag sowie über die Bestände und Bestandsveränderungen im Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes für die Wirtschaftspolitik und die Forst- und Holzwirtschaft unentbehrlich. Sie sind insbesondere auch für die Planung der Einfuhren erforderlich, da ein erheblicher Teil des Holzbedarfs durch Einfuhren gedeckt werden muß. Die Erhebungen liefern u.a. Unterlagen zur Aufstellung eines jährlichen Programms für den Holzeinschlag, zur Feststellung des Verhältnisses der Erzeugung zur Nachfrage bzw. zur Vorratshaltung und Einfuhr, zur fachlichen Vorbereitung handelspolitischer Entscheidungen sowie zur Erfüllung supra- und internationaler Verpflichtungen (EWG, OECD, FAO, ECE).

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BML, Verbände und Institute.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 10 und mehr Beschäftigten in Sägewerken mit einem Jahreseinschnitt ab 1 000 m^3 Rundholz) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft vierteljährlich die Leiter bzw. Inhaber der Unternehmen. Die Auskunftspflicht nimmt einzelne Hilfsmerkmale aus. Zu beantworten sind ca. 20 Fragen, wobei der Befragte alle Angaben aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann. Die in Anspruch genommene Zeit beträgt je nach Produktionspalette zwischen 20 und 90 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden, da ihre Abschaffung zu hohen Ausfallzahlen führen würde. Da unvollständige Ergebnisse für die Zwecke der Nutzer nicht ausreichen, wäre mit massiven Interventionen im politischen Raum zu rechnen.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Hochsee- und Küstenfischereistatistik	22	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Fischereistatistik vom 21. Juli 1960, §§ 1 - 5 und 7 - 11

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: §§ 2 - 5

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Fischereistatistik erfaßt die Betriebsergebnisse der Hochsee- und Küstenfischerei. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus der Bedeutung des Fischfangs für die Ernährungswirtschaft und die wirtschaftliche Situation der Küstenländer. Die internationale Fischereientwicklung ist gekennzeichnet durch eine laufende Ausweitung der Fanggebiete in den Weltmeeren. Hieraus ergibt sich eine ständig zunehmende internationale Verflechtung der Belange aller Fischereinationen.

Die Fischereistatistik unterstützt im einzelnen die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der internationalen Verträge als Grundlage von Fischbestandsberechnungen in regionaler Gliederung nach Fanggebieten oder zur Absicherung von privaten und staatlichen Rechtsansprüchen, sowie von Aufgaben der meeresbiologischen Forschung (auch unter Umweltschutzaspekten) und der Versorgung in Verbindung mit Einfuhr- und Lieferbedingungen.

Monatliche Erhebungsergebnisse dienen außerdem auf internationaler Ebene dem EG-Fischereiministerrat als Planungs- und Entscheidungsgrundlagen im Rahmen der Erhaltung der Fischbestände.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, Fischereiverbände, internationale Fischereiorganisationen und der Internationale Rat für Meeresforschung. Die Ergebnisse der sog. Anlandestatistik dienen weiterhin der Fischindustrie, der Zulieferindustrie und lokalpolitischen Gremien als Entscheidungsmaterial für Investitionen, Förderprogramme, usw. Wegen der hohen Arbeitslosigkeit und der regionalen wirtschaftlichen Bedeutung des Fischfangs in den Küstengebieten werden die Ergebnisse auch in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird monatlich als Primärstatistik bei den insgesamt rd. 700 Fischereibetrieben, Seefischmarktverwaltungen, Fischverwertungsgenossenschaften, Fischverarbeitungsbetrieben und Fischgroßhandlungen durchgeführt. Durchschnittlich werden 8 Merkmale pro Fangreise erfragt. Bei der Erfüllung der Auskunftspflicht ist davon auszugehen, daß die Angaben i.d.R. aus dem vorhandenen Logbuch übernommen werden können. Für die Beantwortung der Fragen ist ein Zeitaufwand von weniger als 10 Minuten erforderlich.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß beibehalten werden, da die Befragten in großer Zahl die Auskunft verweigern würden und somit verwertbare statistische Ergebnisse nicht zustande kämen.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Bodenseefischereistatistik	23	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Fischereistatistik vom 21. Juli 1960, §§ 1, 6 bis 11

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 6 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Fischerei im Bodensee ist durch internationale Verträge geregelt. Zusammen mit den Zahlen aus den anderen Anliegerstaaten lassen sich die Gesamtfangmengen berechnen. Die Planung der Bewirtschaftung des Sees, z.B. im Rahmen der jährlichen internationalen Bodenseefischereikonferenzen, aber auch die Vorbereitung von Umweltschutzmaßnahmen stützen sich auf die Ergebnisse der Statistik. Den aus den Ergebnissen ableitbaren Umweltparametern wird zunehmend allgemeine Beachtung geschenkt.

   Hauptsächliche Benutzer der Ergebnisse sind die Landwirtschafts- und Umweltministerien des Bundes und der Länder. Fischereiverbände verwenden die Ergebnisse als Basismaterial für Bewirtschaftungs- und Umweltschutzmaßnahmen und das Institut für Seeforschung (Langenargen) stützt Fischbestandsberechnungen usw. auf diese Ergebnisse.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als monatliche Primärstatistik durchgeführt und bezieht den gesamten gewerblichen Fischfang ein. Die Auskunftspflicht trifft zusammen rund 80 Behörden des Bundes und der Länder, sowie Unternehmen. Zu beantworten sind durchschnittlich 5 bis 10 Fragen bei einem geschätzten Zeitaufwand von 5 bis 10 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht sollte beibehalten werden, da der Antwortrücklauf bei Freiwilligkeit der Beteiligung äußerst gering sein dürfte. Im übrigen werden in jedem Fall zur Erfüllung der internationalen vertraglichen Vereinbarungen exakte und vollständige Zahlen benötigt. Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde hier ggf. zu internationalen Verstimmungen bei den beiden anderen Anrainerstaaten führen.

Bereich „Wirtschaft“
— Produzierendes Gewerbe

Bestandsblatt-Nr. 24–58

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Monatsbericht für Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe	24	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 2 Abs. A Ziffer I, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die kurzfristige Beurteilung der konjunkturellen Situation im Wirtschaftsbereich Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe basiert wesentlich auf den Ergebnissen des o.a. Monatsberichts. Veränderungen dieser Konjunkturindikatoren beeinflussen unmittelbar Entscheidungen über wirtschafts- oder energiepolitische Maßnahmen, da in den zugrundeliegenden Wirtschaftsbereichen ein großer Teil des Sozialprodukts entsteht. Aufgrund der Vielzahl der am Wirtschaftsprozeß beteiligten Marktkräfte ist zudem von großer Bedeutung, daß exakte und neutrale Ergebnisse allen Konsumentengruppen gleichermaßen in sektoraler oder regionaler Gliederung bzw. als lange Reihen frei zugänglich sind. Für die besonders konjunkturreagiblen Merkmale wie Auftragseingang, Umsatz, Produktion und Produktivität liefert der Monatsbericht die Daten zur Berechnung von Indizes.

Abgesehen von der unmittelbaren Weiterverarbeitung der Daten in den Statistischen Ämtern im Rahmen von statistischen Gesamtsystemen, wie den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, sowie für Prognosen sind die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, BML, Bundeskanzleramt, BMA, BA, Deutsche Bundesbank, das SAEG, zahlreiche Verbände (z.B. Verband Deutscher Maschinen- u. Anlagenbau e.V., Verband der Deutschen Automobilindustrie usw.) und Kammern, die Tarifpartner und der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Hauptbenutzer der Ergebnisse.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird monatlich als Primärerhebung bei ca. 45 000 Betrieben (Abschneidegrenze von 20 tätigen Personen und mehr; im Ausnahmefall 10 und mehr) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft die Leiter oder Inhaber. Zu beantworten sind jeweils ca. 20 Fragen, wobei der Befragte ca. 90 % der Angaben aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann.

Gemäß einer 1979 durchgeführten empirischen Untersuchung benötigen Unternehmen mit einem Betrieb nur ca. 1 bis 2 Stunden um ihrer Auskunftspflicht nachzukommen. Die stärker belasteten Großunternehmen mit mehreren Betrieben sind selbst unmittelbar an den Ergebnissen interessiert.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die wirtschaftspolitische Sensibilität der Daten, insbesondere der Auftragseingänge, erfordert in besonderem Maße eine hohe Aktualität und Kontinuität der Berichterstattung, verbunden mit einem hohen Niveau der Datenqualität, die nur durch Auskunftspflicht erreicht werden kann. Im übrigen gehen die Daten in andere Statistiken des Produzierenden Gewerbes ein und bilden so ein Gesamtsystem der Statistik dieses Bereichs. Ausfälle an Meldungen würden somit nicht nur zu schlechteren Ergebnissen der jeweiligen Statistik selbst führen, sondern auch bei den darauf aufbauenden Statistiken oder Analysen. Konzentrationsuntersuchungen z.B. erfordern ein hohes Qualitätsniveau aller Einzelfälle im Ausgangsmaterial, das nur über Auskunftspflicht sicherzustellen ist. Vor diesem Hintergrund wird auch die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für die Angaben über Auftragseingänge, Umsätze, Beschäftigte und Löhne und Gehälter verständlich.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Produktions-Eilbericht	25	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 2 Abs. 1 Nr. 7, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Neben der umfassenden vierteljährlichen Produktionserhebung und bestimmten Fachstatistiken (z.B. Eisen- und Stahlstatistik) einzelner Wirtschaftsbereiche liefert diese Statistik Produktionsergebnisse für eine Beobachtung der kurzfristigen konjunkturellen und saisonalen Entwicklung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in regionaler und sektoraler Untergliederung. Die wichtigste Aufgabe ist nach wie vor, frühzeitig das inländische Aufkommen möglichst vieler einzelner Güter und Gütergruppen (maximal 1 000 Arten) darzustellen. Die Statistik liefert wichtige Entscheidungshilfen für die Wirtschafts-, aber auch die Unternehmenspolitik, da nicht nur die für den Markt bestimmte Produktion, sondern auch diejenige zur Weiterverarbeitung erfragt wird. Als Datenbasis für die Berechnung von monatlichen Produktionsindizes dienen die Ergebnisse z.B. der Darstellung von Produktionsverläufen oder auch Substitutionsentwicklungen.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, Wirtschaftsverbände, Wirtschaftsforschungsinstitute sowie die Unternehmen selbst. Darüber hinaus erfolgt eine Weiterverarbeitung im Rahmen des Systems der Statistik im Produzierenden Gewerbe sowie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik (Teilerhebung bei rund 26 000 Betrieben des Produzierenden Gewerbes zu insgesamt maximal 1 000 Warenarten) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft monatlich die Leiter oder Inhaber von Betrieben, wobei die Auskunft zu einzelnen Hilfsmerkmalen freiwillig ist. Zu beantworten sind 3 Fragen je Güterart bzw. Gütergruppe, wobei der Befragte die Angaben aus vorhandenen betrieblichen Aufzeichnungen übernehmen kann. Durchschnittlich führt die Beantwortung in Abhängigkeit von der jeweiligen Produktionsvielfalt zu einer zeitlichen Belastung von ca. 20 - 90 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde zu hohen Ausfallzahlen führen, so daß die Ergebnisse stark verzerrt und damit unbrauchbar würden. Daraufhin wäre mit massiven Interventionen der Benutzer im politischen Raum und in der Öffentlichkeit zu rechnen. Hinzu käme, daß das konsistente System der Statistiken im Produzierenden Gewerbe in seinem Bestand gefährdet würde.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Vierteljährliche Produktionserhebung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe	26	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, §§ 2, 3, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Der vierteljährliche umfassende Nachweis der gesamten Produktion in regionaler und sektoraler Gliederung dient insbesondere handelspolitischen Zwecken (Handelsvertragsverhandlungen, Zollpolitik) und liefert gleichzeitig in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Wirtschaft wichtige Unterlagen für die Gestaltung der Produktionspolitik und Marktbeobachtung. Die Angaben werden auch zur Berechnung von Produktions-Indizes sowie für Zwecke der Input-Output-Rechnungen und der Bildung fachlicher Einheiten benötigt.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BMWi und die Länderwirtschaftsministerien, das SAEG, Institute und Verbände. Ferner werden die Ergebnisse für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird vierteljährlich als Primärerhebung bei ca. 42 000 Betrieben (Abschneidegrenze im allgemeinen 20 tätige Personen und mehr; im Ausnahmefall 10 und mehr) durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die Leiter bzw. Inhaber.

Von der Auskunftspflicht sind einzelne Hilfsmerkmale ausgenommen. Zu beantworten sind 3 Fragen je Güterart, wobei der Befragte die Angaben überwiegend aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann. Die benötigte Zeit beträgt zwischen 20 und 90 Minuten in Abhängigkeit von Art und Umfang der produzierten Güterarten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde zu hohen Ausfallzahlen führen, so daß die Ergebnisse stark verzerrt und damit unbrauchbar würden. Da es den Konsumenten auf exakte Zahlenangaben ankommt, ist mit einer massiven Intervention im politischen Raum und in der Öffentlichkeit zu rechnen. Außerdem würde das konsistente Gesamtsystem der Statistiken im Produzierenden Gewerbe gefährdet.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Vierteljährliche Produktionserhebung im Fertigteilbau	27	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 4 Buchstabe A Ziffer II Nr. 2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Der vierteljährliche Nachweis ausgewählter Produktionsangaben im hauptsächlich industriell verarbeitenden Fertigbau ergänzt die entsprechenden Angaben der Produktionserhebung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe. Die Statistik ist daher in enger systematischer Verbindung mit diesen Produktionserhebungen zu sehen, die handelspolitischen Zwecken (Handelsvertragsverhandlungen, Zollpolitik) dienen und in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Wirtschaft wichtige Unterlagen für die Gestaltung der Produktionspolitik und Marktbeobachtung liefern. Sie bilden ferner die Grundlage zur Berechnung von Produktions-Indizes, für Input-Output-Rechnungen und der Bildung fachlicher Einheiten. Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, das SAEG, Institute und die einschlägigen Wirtschaftsverbände.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr bei maximal 20 000 Betrieben durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft vierteljährlich die Leiter bzw. Inhaber. Die Auskunftspflicht nimmt einzelne Hilfsmerkmale aus. Zu beantworten sind 3 Fragen je Güterart, wobei der Befragte die Angaben überwiegend aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann. Die in Anspruch genommene Zeit beträgt 20 - 90 Minuten, je nach Anzahl der produzierten Güterarten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden, da ihre Abschaffung zu hohen Ausfallzahlen führen würde, die Ergebnisse wären stark verzerrt und damit unbrauchbar. Außerdem würde das konsistente System der Statistiken im Produzierenden Gewerbe in seinem Bestand gefährdet. Die Nutzer würden sich mit massiven Interventionen im politischen Raum und in der Öffentlichkeit dagegen wehren.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Investitionserhebung bei Unternehmen bzw. Betrieben des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes	28	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, §§ 2, 3, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Investitionen in der Industrie sind für das Wirtschaftswachstum in der Bundesrepublik Deutschland von ausschlaggebender Bedeutung. Mit der Investitionserhebung, die zugleich die entsprechenden Anforderungen der Europäischen Gemeinschaften mit abdeckt, wird ein umfassender Überblick über die Struktur und Entwicklung der Investitionen im Produzierenden Gewerbe gewonnen. Neben den investierten Sachanlagen werden die Lagerbestände am Anfang und am Ende der Berichtsperiode als wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung erfaßt. Diese Angaben stellen auch eine wesentliche Grundlage für die Schätzung der Vorratsveränderungen und der Investitionen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dar. Zur Feststellung des Investitionsvolumens sowie der Berechnung der regionalen und sektoralen Verteilung sind die Ergebnisse der Investitionserhebung unverzichtbar. Ferner werden sie als Hochrechnungsrahmen für die Kostenstrukturerhebungen und als Grundlage der konzentrationsstatistischen Auswertungen für die Monopolkommission verwandt. Sie liefern auch das Basismaterial für die Beurteilung von Maßnahmen zur Investitionsförderung.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BMWi und die Wirtschaftsministerien der Länder, Industrie- und Handelskammern, Wirtschaftsverbände und -institute (z.B. als Hochrechnungsgrundlage für die Investitionserhebung des Ifo-Instituts), Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, die UN, das SAEG und auch die Industrie selbst.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 20 Beschäftigten und mehr bei maximal 52 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei deren produzierenden Betrieben und bei produzierenden Betrieben der anderen Unternehmen - jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung - mit jährlicher Periodizität durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die Leiter bzw. Inhaber der Unternehmen bzw. Betriebe. Zu beantworten sind maximal 18 Fragen,wobei der Befragte alle Angaben aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann. Die in Anspruch genommene Zeit dürfte eine Stunde nicht übersteigen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde dazu führen, daß regionale Auswertungen sowie Auswertungen nach Größenklassen nicht mehr möglich wären; für die o.g. Verwendungszwecke wäre die Erhebung wertlos. Außerdem würde das konsistente Gesamtsystem der Statistiken im Produzierenden Gewerbe in seinem Bestand gefährdet. Die Auskunftspflicht muß daher in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Erhebung für industrielle Kleinbetriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe	29	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 2 Buchstabe B Ziffer I Nr. 1 und 2 sowie § 7, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9 ProdGewG

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Bei dieser jährlich einmal durchgeführten einfachen Erhebung werden lediglich Angaben über die Zahl der tätigen Personen und den Umsatz als Mindestinformation über die in die kurzfristige Berichterstattung nicht einbezogenen Kleinbetriebe der Industrie erfaßt. Neben der Feststellung der Betriebsgrößen der Kleinbetriebe wird damit auch der Nachweis der Betriebsgrößenstruktur im gesamten Bereich "Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe" erst ermöglicht. Als Baustein für den Ergebnisnachweis nach Betriebsgrößenklassen und zur Berechnung von Gesamtzahlen im Rahmen der VGR wie auch zur laufenden Aktualisierung des Berichtskreises beim Monatsbericht im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe ist die Erhebung unverzichtbar.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind neben dem BMWi und den Wirtschaftsministerien der Länder, das BML, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, wissenschaftliche Institute sowie Wirtschaftsverbände und -organisationen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird jährlich als Primärstatistik (Teilerhebung bei industriellen Betrieben von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit weniger als 20 tätigen Personen sowie bei industriellen Betrieben mit weniger als 20 tätigen Personen von Unternehmen mit Schwerpunkt außerhalb des Produzierenden Gewerbes) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft die Leiter oder Inhaber von ca. 47 000 Betrieben oder Unternehmen. Zu beantworten sind 4 Fragen, wobei der Befragte die Angaben vollständig aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann; Zeitbedarf etwa 15 - 20 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei Wegfall der Auskunftspflicht ist mit extrem hohen Antwortausfällen zu rechnen. Da diese Statistik die einzige Quelle zum Nachweis der kleinen Industriebetriebe und der Betriebsgrößenstruktur insgesamt ist, sind Qualitätsverluste, wie sie eine Abschaffung der Auskunftspflicht in erheblichem Maße mit sich bringen würde, nicht tolerierbar.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Monatsbericht für Mehrbetriebsunternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe	30	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986, in Verbindung mit Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Statistik ergänzt die parallele Betriebserhebung in diesen Wirtschaftsbereichen um Ergebnisse für die Unternehmen als kleinste rechtliche Einheit. Sie liefert kurzfristig aktuelle Konjunkturdaten in tiefer regionaler und sektoraler Gliederung und ermöglicht insbesondere im Hinblick auf die jährlichen Unternehmenserhebungen frühzeitige Jahressummendaten sowie die Beobachtung von Wachstumsprozessen und Strukturveränderungen. Die Erhebung bildet den Hochrechnungsrahmen für die Kostenstrukturerhebung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe und dient außerdem Konzentrationsuntersuchungen. Für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung sind ihre Ergebnisse - ebenso wie die entsprechenden Betriebsergebnisse - unerläßlich.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, BML, Bundeskanzleramt, BMA, BA, Deutsche Bundesbank, SAEG, zahlreiche Verbände (z.B. Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V., Verband der chemischen Industrie e.V., Verband der Deutschen Automobilindustrie), Kammern, Wirtschaftsforschungsinstitute und der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine Weiterverarbeitung erfolgt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als monatliche Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 20 Beschäftigten und mehr - im Ausnahmefall bei Wirtschaftszweigen mit kleineren Unternehmensgrößen von 10 Beschäftigten und mehr - bei rund 4 200 Unternehmen des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes mit zwei und mehr Betrieben) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft die Leiter oder Inhaber der Unternehmen. Zu beantworten sind 4 Fragen, wobei der Befragte alle Angaben aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Aufgrund der Verzahnung mit dem Monatsbericht für Betriebe und den Jahreserhebungen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe ist die Auskunftspflicht zur Qualitätssicherung erforderlich. Ohne sie könnte auch das hohe Qualitätsniveau, das u.a. für Konzentrationsuntersuchungen auf Unternehmensebene erforderlich ist, nicht gehalten werden. Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde zu starken Qualitätsverlusten führen und die Vergleichbarkeit mit zurückliegenden Zeiträumen stark einschränken. Die Auskunftspflicht muß daher in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden, um nicht das konsistente System der in bezug auf Inhalt, Umfang und Periodizität aufeinander abgestimmten Statistiken im Produzierenden Gewerbe insgesamt zu gefährden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Kostenstrukturerhebung bei Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe	31	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Erhebung liefert die für eine Beurteilung der Wirtschaftsstruktur wichtigen Unternehmensergebnisse. Die Angaben über die Kosten- und Ertragssituation sind in Verbindung mit den Leistungsgrößen für die allgemeine Wirtschaftsbeobachtung, u.a. auch für die Tarifvertragsparteien und für die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit der einbezogenen Wirtschaftszweige von entscheidender Bedeutung. Die Ergebnisse werden daneben in vielfältiger Weise statistisch weiterverarbeitet, z.B. im Rahmen der Sozialproduktsberechnungen, der Erstellung der Gewichtungsstrukturen von Produktionsindizes, des Abgleichs mit der Material- und Wareneingangserhebung und für Zwecke der Input-Output-Rechnung sowie der Schätzung von Ergebnissen für fachliche Unternehmensteile und von Zensusergebnissen. Die Daten werden außerdem von der EG für internationale Struktur- und Leistungsvergleiche angefordert.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind - neben den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen - der BMWi, Verbände, Forschungsinstitute, SAEG, UNO, Unternehmen und auch Privatpersonen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als jährliche Primärstatistik bei 15 000 ausgewählten Unternehmen mit einer Abschneidegrenze von 20 Beschäftigten und mehr durchgeführt. Die befragten Unternehmen - auskunftspflichtig sind die Leiter oder Inhaber - sind in der Regel drei Jahre einbezogen. Um die Belastung in Grenzen zu halten, wird die Erhebung als rotierende Stichprobe durchgeführt; bei jeder neuen Stichprobenziehung wird versucht, die in den letzten drei Jahren berichtspflichtigen Unternehmen auszutauschen. Hierdurch werden vor allem kleinere Unternehmen entlastet. Neben einzelnen Hilfsmerkmalen, die von der Auskunftspflicht ausgenommen sind, sind 48 Fragen zu beantworten. Je nach Ausbaustand des betrieblichen Rechnungswesens können alle erfragten Angaben i.d.R. bei relativ geringer zeitlicher Belastung (durchschnittlich unter 1 Stunde) aus vorhandenen Unterlagen übernommen werden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei freiwilliger Teilnahme wären die Ausfallraten insbesondere bei kleineren Unternehmen zu hoch. Bestimmte Merkmale (z.B. Handelsware, Input-, Outputbestände) würden wahrscheinlich nicht bzw. in nicht ausreichender Zahl gemeldet werden. Die Ergebnisse würden insgesamt systematisch verzerrt und wären nicht mehr hochrechenbar. Da die Statistik als Baustein für andere Einzelstatistiken und Statistiksysteme dient, würden auch diese in Mitleidenschaft gezogen. Insbesondere auch für den regionalen Informationsbedarf (z.B. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Zensusschätzungen) würde sich die Datenbasis extrem verschlechtern. Die Auskunftspflicht muß daher auch im Hinblick auf die Erfahrungen mit den bis 1975 freiwilligen Kostenstrukturerhebungen beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Material- und Wareneingangserhebung bei Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes	32	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 3 Buchstabe C, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986, in Verbindung mit Artikel 2 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Erhebung liefert vielfältiges Basismaterial für gesamtwirtschaftliche, aber auch branchenspezifische Berechnungen und Untersuchungen. Im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bilden die Angaben eine unerläßliche Voraussetzung für die Aufstellung von Input-Output-Tabellen, die die gütermäßigen Verflechtungen zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen aufzeigen. Die Input-Output-Tabellen, die es ermöglichen, Auswirkungen z.B. von Änderungen der Verbrauchernachfrage, des Investitionsverhaltens oder der Auslandsnachfrage sowie von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, Steueränderungen, verstärkter Auslandskonkurrenz u.a. mehr durch die gesamte Wirtschaft hindurchzuverfolgen, sind eine wichtige Grundlage für gesamtwirtschaftliche Konjunktur- und Strukturuntersuchungen und für Analysen und Vorausschätzungen des wirtschaftlichen Wachstums. Unterlagen über die Zusammensetzung des Wareneingangs werden ferner als Wägungsunterlage für entsprechende Preisindizes und damit zugleich auch für die Berechnung der Entstehung des Sozialprodukts in konstanten Preisen und für Produktivitätsberechnungen sowie für die Beobachtung der Auswirkungen von Veränderungen der Einkaufspreise auf die Verkaufspreise gebraucht. Außerdem liefern sie wichtige Anhaltspunkte für Untersuchungen über die Struktur der Unternehmen.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BMWi, das SAEG, Fachverbände und Institute sowie die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird alle 4 Jahre als Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 20 Beschäftigten und mehr bei maximal 15 000 Unternehmen) durchgeführt. Um die Belastung der Unternehmen durch die Auskunftserteilung in möglichst engen Grenzen zu halten, wurden in den letzten Jahren u.a. die Warenlisten erheblich gestrafft, ein Rotationsverfahren eingeführt, mit dem 1982 rd. zwei Drittel der Unternehmen ausgewechselt werden konnten, so daß diese - meist kleine und mittlere Unternehmen - im allgemeinen nur alle acht oder zwölf Jahre zur Berichterstattung herangezogen werden, sowie der Stichprobenumfang von 20 000 auf 15 000 Unternehmen verringert. Die Auskunftspflicht trifft die Leiter bzw. Inhaber. Zu beantworten sind im Schnitt 30 Fragen; die 43 branchenspezifischen Fragebogen sind allerdings unterschiedlich lang. Der Arbeitsaufwand ist davon abhängig, ob der Wareneingang im Rechnungswesen entsprechend den Warenarten im Fragebogen gegliedert ist. Demzufolge variiert auch der Zeitbedarf für die Ausfüllung der Fragebogen. Er dürfte je nach Unternehmensgröße und Ausstattung des Rechnungswesens im Durchschnitt zwischen 4 und 6 Stunden betragen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Da Material- und Wareneingangserhebungen erhebliche Anforderungen an die Beteiligten stellen, sind keine aussagekräftigen Ergebnisse auf freiwilliger Basis zu erwarten; die Ergebnisse wären unzureichend und damit wertlos. Die Auskunftspflicht muß daher in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Monatsbericht im Bauhauptgewerbe	33	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 4 Buchst. A Ziff. I Nr. 1 - 5, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Durch diese Erhebung werden monatlich für Betriebe im Bauhauptgewerbe die Umsätze, die Auftragseingänge, die Anzahl der beschäftigten Personen sowie die Lohn- und Gehaltsummen erhoben. Diese Informationen sind für eine Beurteilung der konjunkturellen Situation im Rohbausektor unerläßlich.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Ministerien des Bundes (insbesondere der BMWi und der BMBau) und Ministerien der Länder. Die bauwirtschaftlichen Verbände, Gewerkschaften sowie die Markt- und Wirtschaftsforschungsinstitute treten als weitere Nachfrager auf. Auch die Industrie (insbesondere die Bauwirtschaft und deren Zulieferindustrie) sowie die Deutsche Bundesbank nutzen die Informationen dieser Statistik. Außerdem werden die Angaben für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik ist eine Primärstatistik, die monatlich als Teilerhebung bei 12 000 Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten durchgeführt wird. Auskunftspflichtig sind die Leiter bzw. Inhaber dieser Betriebe. Sie müssen ca. 50 Angaben machen, wobei rund 75 % vorhandenen Unterlagen entnommen werden können. Der dafür benötigte Zeitaufwand dürfte 30 - 45 Minuten betragen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei einem Verzicht auf Auskunftspflicht würden die Daten nur noch von einem Bruchteil des Baugewerbes zu gewinnen sein; auch müßte damit gerechnet werden, daß bei guter bzw. schlechter Auftragslage die noch verbleibenden freiwillig mitarbeitenden Betriebe wegen Personalmangels - aufgrund von Überlastungen bzw. Entlassung von Büropersonal - temporär ausfallen. Die für eine Konjunkturbeobachtung auch in regionaler Hinsicht erforderliche Datengenauigkeit und -sicherheit wäre bei Freiwilligkeit kaum noch zu gewährleisten. Effiziente wirtschaftspolitische Maßnahmen wären nicht möglich.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Monatsbericht im Ausbaugewerbe	34	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 4 Buchst. C Ziff. I Nr. 1, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Bei dieser Erhebung werden monatlich für Betriebe im Ausbaugewerbe die Umsätze, die Anzahl der tätigen Personen sowie die Lohn- und Gehaltsummen erfaßt. Diese Daten sind für die Beobachtung und Analyse der konjunkturellen Situation im Ausbaubericht unbedingt erforderlich, insbes. auch in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung des Ausbaugewerbes für den Bausektor.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Ministerien des Bundes (insbesondere der BMWi und der BMBau) und Ministerien der Länder. Die bauwirtschaftlichen Verbände, Gewerkschaften sowie die Markt- und Wirtschaftsforschungsinstitute treten als weitere Nachfrager auf. Auch die Industrie (insbesondere die Bauwirtschaft und deren Zulieferindustrie) sowie die Deutsche Bundesbank nutzen die Informationen dieser Statistik. Außerdem werden die Angaben für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik ist eine Primärstatistik (Teilerhebung bei Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten). Sie erfaßt ca. 4 800 Betriebe. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Betriebe. Zu beantworten sind 11 Fragen, wobei rund 75 % aus vorhandenen betrieblichen Unterlagen entnommen werden können. Der dafür erforderliche Zeitaufwand dürfte ca. 30 Minuten betragen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei Verzicht auf Auskunftspflicht besteht einmal die Gefahr, daß der Berichtskreis wesentlich kleiner und dadurch die Repräsentativität der Daten in Frage gestellt wird. Zum anderen müßte bei den dann noch freiwillig mitarbeitenden Betrieben temporär mit Ausfällen - wegen Überlastung oder Entlassungen von Büropersonal - zu rechnen sein. Die für eine Konjunkturbeobachtung erforderliche Datengenauigkeit und -sicherheit kann nur bei Auskunftspflicht gewährleistet werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe	35	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 4 Buchst. A Ziff. II Nr. 1, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Bei dieser Erhebung werden vierteljährlich für Betriebe des Bauhauptgewerbes die Auftragsbestände nach Art der Bauten, Auftraggebern und Bundesländern getrennt ermittelt. Da der Auftragsbestand ein wichtiger Konjunkturindikator ist, der frühzeitig Rückschlüsse auf die Konjunkturentwicklung erlaubt, kann anhand dieser Daten relativ früh festgestellt werden, ob für den Bausektor eventuell wirtschaftspolitischer Handlungsbedarf erforderlich wird und wenn ja, in welchen Bereichen und in welchen Regionen.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Ministerien des Bundes (insbesondere der BMWi und der BMBau) und Ministerien der Länder. Die bauwirtschaftlichen Verbände, Gewerkschaften sowie die Markt- und Wirtschaftsforschungsinstitute treten als weitere Nachfrager auf. Auch die Industrie (insbesondere die Bauwirtschaft und deren Zulieferindustrie) sowie die Deutsche Bundesbank nutzen die Informationen dieser Statistik.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Diese Statistik wird vierteljährlich als Primärstatistik (Teilerhebung bei Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten) durchgeführt. Befragt werden rund 12 000 Betriebe im Bauhauptgewerbe sowie fachliche Betriebsteile. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Betriebe. Zu beantworten sind rund 20 Fragen, wobei ungefähr 75 % aus vorhandenen Unterlagen entnommen werden können. Der dafür erforderliche Zeitaufwand beträgt ca. 45 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Statistik vor allem für konjunkturanalytische Zwecke, können repräsentative, genaue und sichere Daten nur bei Auskunftspflicht gewährleistet werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Totalerhebung im Bauhauptgewerbe	36	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 4 Buchst. A Ziff I Nr. 1 - 5 sowie Ziffer III Nr. 1 - 3 und Buchst. B Ziff I und II, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Durch diese Erhebung werden jährlich für Betriebe des Bauhauptgewerbes vor allem Angaben über die Umsätze, die Auftragseingänge, die tätigen Personen, die geleisteten Arbeitsstunden, die Lohn- und Gehaltsummen (einschl. Arbeitgeberzulagen zur Vermögensbildung) sowie die Geräteausstattung gewonnen. Diese Statistik dient zur Beurteilung struktureller Entwicklungen im Bauhauptgewerbe (bzgl. Kapazität, technischem Fortschritt, Arbeitsplätzen etc.), auch in regionaler Hinsicht. Sie liefert wichtige Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierungen, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik. Außerdem werden die Ergebnisse als Grundlage für die Hochrechnung anderer Statistiken, insbes. für die monatlichen Erhebungen im Baugewerbe benötigt.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Ministerien des Bundes (insbesondere der BMWi und der BMBau) und Ministerien der Länder. Die bauwirtschaftlichen Verbände, Gewerkschaften sowie die Markt- und Wirtschaftsforschungsinstitute treten als weitere Nachfrager auf. Auch die Industrie (insbesondere die Bauwirtschaft und deren Zulieferindustrie) sowie die Deutsche Bundesbank nutzen die Informationen dieser Statistik. Außerdem werden die Angaben für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik ist eine Primärstatistik, die als Vollerhebung durchgeführt wird. Befragt werden jährlich rund 60 000 Betriebe. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Betriebe. Es sind im Durchschnitt 50 - 60 Angaben zu machen, wobei rund 75 % aus vorhandenen betrieblichen Unterlagen entnommen werden können. Der dafür erforderliche Zeitaufwand beträgt ca. 45 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei Verzicht auf Auskunftspflicht muß mit hohen Ausfallquoten, vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen, gerechnet werden, die diese Statistik für den Konsumenten unbrauchbar machen würden. Auch wäre diese Statistik als Grundlage für die Hochrechnung anderer Erhebungen, die bisher als Stichproben durchgeführt werden, nicht mehr verwendbar.

Wegen der zahlreichen Nutzer und ihrem unterschiedlichen Informationsbedarf sowie wegen der besonderen Bedeutung dieser Statistik für das bauwirtschaftliche Statistiksystem, muß die Auskunftspflicht in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Jährliche Zusatzerhebung im Ausbaugewerbe	37	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 4 Buchst. C Ziff I Nr. 1, 2 und Ziffer II Nr. 1, 2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Bei dieser Erhebung werden jährlich für Betriebe des Ausbaugewerbes die Umsätze, die tätigen Personen, die geleisteten Arbeitsstunden und die Lohn- und Gehaltsummen ermittelt. Diese Daten dienen vor allem zur Strukturbeobachtung, d.h. zur Erfassung und Analyse struktureller Veränderungen und ergänzen somit die durch Monatserhebung im Ausbaugewerbe gewonnenen Informationen. Wegen der zunehmenden Bedeutung dieses Bereichs für den Bausektor liefern sie wertvolle Zusatzangaben u.a. über Art und Ausmaß von Strukturverschiebungen innerhalb der gesamten Bauwirtschaft.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Ministerien des Bundes (insbesondere der BMWi und der BMBau) und Ministerien der Länder. Die bauwirtschaftlichen Verbände, Gewerkschaften sowie die Markt- und Wirtschaftsforschungsinstitute treten als weitere Nachfrager auf. Auch die Industrie (insbesondere die Bauwirtschaft und deren Zulieferindustrie) sowie die Deutsche Bundesbank nutzen die Informationen dieser Statistik. Außerdem werden die Angaben für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Diese Statistik wird jährlich als Primärstatistik in Form einer Teilerhebung bei rund 13 000 Betrieben mit 10 und mehr Beschäftigten durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Betriebe. Zu beantworten sind ca. 15 Fragen, wobei etwa 75 % aus vorhandenen betrieblichen Unterlagen entnommen werden können. Der dafür erforderliche Zeitaufwand dürfte ungefähr 30 Minuten betragen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Wegen der Vielzahl unterschiedlicher Nutzer und deren verschiedenartigen Interessenlagen sowie der besonderen Bedeutung dieser Statistik für das bauwirtschaftliche Statistiksystem sollte, insbes. im Hinblick auf Datengenauigkeit und -sicherheit, die Auskunftspflicht unbedingt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Jahres- einschließlich Investitionserhebung bei Unternehmen des Baugewerbes	38	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 5 Buchst. A Ziff. I, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Durch diese Erhebung werden jährlich für Unternehmen des Baugewerbes vor allem Angaben über die Unternehmensleistungen, den dafür benötigten Einsatz von Menschen, Maschinen und Material, die Investitionen und den Verkauf von Sachanlagen gewonnen. Es handelt sich dabei um wichtige unternehmensbezogene Daten, die zur Konjunktur- und Strukturbeobachtung sowohl auf der Ebene des Bundes als auch auf regionaler Ebene unerläßlich sind. Ferner wird diese Erhebung als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für die Kostenstrukturerhebung im Baugewerbe verwendet.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Ministerien des Bundes (insbesondere der BMWi und der BMBau) und Ministerien der Länder. Die bauwirtschaftlichen Verbände, Gewerkschaften sowie die Markt- und Wirtschaftsforschungsinstitute treten als weitere Nachfrager auf. Auch die Industrie (insbesondere die Bauwirtschaft und deren Zulieferindustrie) sowie die Deutsche Bundesbank nutzen die Informationen dieser Statistik. Außerdem werden die Angaben für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird jährlich als Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 20 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe und 10 Beschäftigten im Ausbaugewerbe) bei ca. 23 000 Unternehmen durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen. Zu beantworten sind 45 Fragen, wobei rund 75 % dieser Angaben aus vorhandenen betrieblichen Unterlagen entnommen werden können. Die durchschnittlich benötigte Antwortzeit beträgt ca. 60 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei einem Verzicht auf Auskunftspflicht wären die Daten nur noch von einem Teil der Unternehmen zu erhalten. Dadurch jedoch würde die Aussagefähigkeit der Investitionserhebung, für die wegen der von Jahr zu Jahr mehr oder minder stark schwankenden Investitionsaktivitäten eine kontinuierliche Berichterstattung bei einem möglichst großen Kreis der relevanten Unternehmen unabdingbar ist, relativ stark eingeschränkt. Ferner wäre diese Erhebung als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für die Kostenstrukturerhebung unbrauchbar. Hier müßte dann eine größere Zahl von Unternehmen befragt werden, was zu Mehrbelastungen der Befragten führt. Aus diesen Gründen muß die Auskunftspflicht uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Kostenstrukturerhebung im Baugewerbe	39	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 5 Buchstabe A Ziffer II, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Erhebung erfaßt die für eine Strukturbeurteilung wichtigen Daten. Die jährlichen Angaben werden für lohnpolitische Zwecke, zur Beurteilung der Kapazitätsentwicklung und des technischen Fortschritts benötigt. Außerdem werden die Ergebnisse der Statistik zur Schätzung von fachlichen Unternehmensteilen, von Zensusergebnissen und von Gewichtungsstrukturen von Produktionsindizes herangezogen. Schließlich fließen die Ergebnisse auch in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Ministerien des Bundes (insbesondere der BMWi und der BMBau) und Ministerien der Länder. Die bauwirtschaftlichen Verbände, Gewerkschaften sowie die Markt- und Wirtschaftsforschungsinstitute treten als weitere Nachfrager auf. Auch die Industrie (insbesondere die Bauwirtschaft und deren Zulieferindustrie) sowie die Deutsche Bundesbank nutzen die Informationen dieser Statistik.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Kostenstrukturerhebung wird jährlich als Primärstatistik (Stichprobe mit einem Auswahlsatz von rund 22 % bei 4 000 Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten) durchgeführt. Die Befragten sind in der Regel 3 Jahre in den Kreis der Auskunftspflichtigen einbezogen. Auskunftspflichtig sind die Leiter bzw. Inhaber der Unternehmen. Im Durchschnitt müssen 60 Fragen beantwortet werden, wofür ca. 45-60 Minuten benötigt werden. Dabei können 90 % der Angaben aus eigenen Aufzeichnungen übernommen werden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei einem Verzicht auf die Auskunftspflicht wären die Ausfallraten zu hoch, wie die Ergebnisse der freiwilligen Kostenstrukturerhebungen zeigen, so daß u.a. Hochrechnungen, Regionalisierungen usw. unmöglich wären. Die Nutzer würden sich daher gegen den Wegfall der Auskunftspflicht aus methodischen Bedenken wehren und massiv im politischen Raum intervenieren, da die Statistik unbrauchbar würde.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe	40	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 5 Buchstabe 3, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986, i.V.m. Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Erhebung erfaßt wichtige unternehmensbezogene Kennzahlen, die in erster Linie der Beobachtung der gesamtwirtschaftlichen Strukturen und ihrer Entwicklungstendenzen dienen. Darüber hinaus liefert die Material- und Wareneingangserhebung außerordentlich vielfältiges Basismaterial für branchenspezifische Untersuchungen.
Unterlagen über die Zusammensetzung des Wareneingangs werden ferner als Wägungsunterlage für entsprechende Preisindizes und damit zugleich auch für die Berechnung der Entstehung des Sozialprodukts in konstanten Preisen und für Produktivitätsberechnungen sowie für die Beobachtung der Auswirkungen von Veränderungen der Einkaufspreise auf die Verkaufspreise gebraucht.
Im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bilden die Angaben eine unerläßliche Voraussetzung für die Aufstellung von Input-Output-Tabellen, die die gütermäßigen Verflechtungen zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen aufzeigen. Die Input-Output-Tabellen, die es ermöglichen, Auswirkungen z.B. von Änderungen der Verbrauchsnachfrage, des Investitionsverhaltens sowie von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, Steueränderungen u.a. durch die gesamte Wirtschaft hindurch zu verfolgen, sind somit eine wichtige Grundlage für Analysen und Vorausschätzungen des wirtschaftlichen Wachstums.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Ministerien des Bundes (insbesondere der BMWi und der BMBau) und Ministerien der Länder. Die bauwirtschaftlichen Verbände, Gewerkschaften sowie die Markt- und Wirtschaftsforschungsinstitute treten als weitere Nachfrager auf. Auch die Industrie (insbesondere die Bauwirtschaft und deren Zulieferindustrie) sowie die Deutsche Bundesbank nutzen die Informationen dieser Statistik.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik ist eine im allgemeinen in vierjährigen Abständen durchgeführte Primärstatistik bei insgesamt rund 6 000 Unternehmen des Baugewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten. Leiter oder Inhaber von Unternehmen sind - mit Ausnahme einzelner Hilfsmerkmale - zu 12 bis 57 Angaben auskunftspflichtig.

Da im Durchschnitt nur der kleinere Teil der Angaben aus betrieblichen Aufzeichnungen übernommen werden kann, kann das völlige Fehlen solcher Unterlagen zu einem erheblichen Zeitbedarf im Einzelfall führen, wenn die erfragten Angaben erst originär erstellt werden müssen.

Wegen dieser verhältnismäßig großen Schwierigkeiten und des - branchenbedingt - erheblichen Aufwands ist die 1987 für 1986 vorgesehene Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe ausgesetzt worden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Abschaffung der Auskunftspflicht würde zu hohen Ausfallraten führen, und damit die Ergebnisse wertlos machen. Aussagekräftige Ergebnisse wären auf freiwilliger Basis nicht zu bekommen. Je nach Umfang der Antwortausfälle ist dann auch eine zuverlässige Hochrechnung nicht mehr gewährleistet. Die Auskunftspflicht muß im Hinblick auf den Zweck der Statistik im Gesamtsystem der Statistik des Produzierenden Gewerbes in jedem Fall beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Monatsbericht bei Betrieben der Energie- und Wasserversorgung	41	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe A Ziff. I, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die kurzfristige Beurteilung der konjunkturellen Situation im Wirtschaftsbereich Energie- und Wasserversorgung basiert wesentlich auf den Ergebnissen dieser Statistik, die die jährliche Strukturerhebung ergänzt. Sie liefert allen Konsumentengruppen, u.a. für die anhaltenden öffentlichen Diskussionen über die Energieversorgung, kontinuierlich exakte und neutrale Ergebnisse in tiefer regionaler und sektoraler Gliederung und als lange Reihen.

   Die Statistik ist als Baustein auf das System der Statistiken im Produzierenden Gewerbe abgestimmt und erleichtert insofern gesamtwirtschaftliche Analysen.

   Hauptbenutzer sind oberste und andere Behörden des Bundes und der Länder zu Zwecken der Konjunkturbeobachtung, subpranationale Organisationen für Ländervergleiche sowie Wirtschaftsforschungsinstitute und -verbände. Eine Weiterverarbeitung erfolgt insbesondere im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik ist eine monatliche Primärstatistik. Sie wird als Teilerhebung bei rund 1 100 Betrieben der Energie- und Wasserversorgung aller Wirtschaftsbereiche durchgeführt. Auskunftspflicht besteht für die Leiter oder Inhaber der Unternehmen oder Betriebe, die im übrigen überwiegend in einer öffentlichen Rechtsform geführt werden. Die 11 erhobenen Merkmale können i.d.R. von den Bearbeitern in ca. 30 Minuten angegeben werden, da die Angaben aus dem betrieblichen Rechnungswesen übernommen werden können.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden, da ohne sie die Ergebnisse der Statistik durch strukturell unterschiedliche Antwortquoten verzerrt und damit unbrauchbar würden. Die Benutzer würden sich vermutlich gegen die Abschaffung der Auskunftspflicht aus methodischen Bedenken wehren und dagegen im politischen Raum intervenieren. Hinzu käme, daß das konsistente System der Statistiken im Produzierenden Gewerbe in seinem Bestand gefährdet würde.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Investitionserhebung bei Unternehmen bzw. Betrieben der Energie- und Wasserversorgung	42	Wirtschaft/ Umwelt

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe B Ziffer I Nummern 5 bis 8, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986, i.V.m. dem Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980, § 11 § 9 ProdGewG,
Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 11 UStatG

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Auf Umwelt- und Ressourcenschutz basierende Forderungen nach rationeller und sparsamer Energieverwendung sowie die im Energiewirtschafts- bzw. im Wasserhaushaltsgesetz festgeschriebene Aufgabe, die Versorgung jederzeit und in ausreichendem Umfang zu gewährleisten, bilden den wesentlichen Hintergrund für die - gemessen am Umsatz - sehr hohen Investitionen der Versorgungsunternehmen. Die Erhebung liefert sowohl die für eine umfassende Analyse der Entwicklung des Energiemarktes notwendigen Zahlen über die getätigten Investitionen zur Erzeugung von Energie und Wasser insgesamt als auch über die Umweltschutzinvestitionen in diesem Wirtschaftsbereich. Die Ergebnisse dienen darüber hinaus - nicht zuletzt wegen der weitreichenden Auswirkungen von Investitionen in die Zukunft - z.B. der Aufstellung von Energiebilanzen, Untersuchungen über die Entwicklung des spezifischen Energieverbrauchs, der Verringerung der Umweltbelastung u.ä. mehr.

Die Statistik ist als Baustein auf das System der Statistiken im Produzierenden Gewerbe abgestimmt und erleichtert insofern gesamtwirtschaftliche Analysen. Ferner werden die Ergebnisse als Hochrechnungsrahmen für die Kostenstrukturerhebung verwandt.

Hauptbenutzer sind die für Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik zuständige Ministerien und andere Behörden des Bundes und der Länder, supranationale Organisationen sowie insbesondere Wirtschaftsforschungsinstitute und -verbände. Die Ergebnisse, z.B. Investitionen in Kernkraftwerke, werden teilweise auch in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als jährliche Primärstatistik (Teilerhebung bei rd. 4 000 Unternehmen und Betrieben der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärme- sowie der Wasserversorgung) durchgeführt; die betroffenen Unternehmen werden zum überwiegenden Teil in einer öffentlichen Rechtsform geführt. Für jedes Unternehmen sind 35 Angaben zu machen und für jeden weiteren Betrieb 15 Angaben. Da die erforderlichen Informationen überwiegend (schätzungsweise zu 80 %) direkt aus betrieblichen Aufzeichnungen übernommen werden können, liegt der Ausfüllaufwand im Durchschnitt unter einer Stunde.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht trifft zum überwiegenden Teil öffentliche Unternehmen und muß zur Erfüllung der dargestellten Zwecke beibehalten werden. Gegen den Wegfall der Auskunftspflicht würden sich die Benutzer aus methodischen Gründen wehren und im politischen Raum dagegen intervenieren.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Monatsbericht und Jahreserhebung über die Elektrizitätsversorgung	43	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe A Ziffer II Nr. 1 und § 6 Buchstabe B Ziffer I Nr. 9 a und 10 a, zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Bei diesen Erhebungen werden monatlich mengenmäßig die Erzeugung, der Bezug und die Abgabe von Elektrizität, die Leistungen bzw. Auslastungen der dazu erforderlichen Anlagen sowie der Brennstoffeinsatz ermittelt. Diese Angaben geben vor allem Aufschluß über die konjunkturell und saisonal bedingten Schwankungen, sowohl angebots- als auch nachfrageseitig, die eine wichtige Grundlage für kurzfristige Prognosen und Planungen bilden. Die Ergebnisse werden daneben auch im Rahmen des Jahrhundertvertrages (z.B. für Ausgleichszahlungen wie Kohlepfennig) benötigt.

Ergänzend wird jährlich der Stromabsatz mengen- und wertmäßig nach Abnehmergruppen getrennt ermittelt. Aus diesen Informationen lassen sich u.a. Hinweise auf die Abnehmerstruktur, das Bezugsverhalten und auch die Wirkungen des absatzpolitischen Instrumentariums der Elektrizitätsversorgungsunternehmen entnehmen.

Neben dem BMWi und den Länderwirtschaftsministerien als Hauptbenutzer dieser Statistiken kommen auch Wirtschaftsverbände sowie inter- und supranationale Einrichtungen in Betracht.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Erhebung wird als Primärstatistik monatlich für rund 570 z.T. ausgewählte fachliche Unternehmensteile des Bereichs Elektrizitätsversorgung und jährlich für rund 1 100 solcher Einheiten bei Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung sowie der Wasserversorgung durchgeführt. Während in der monatlichen Erhebung der Bereich Fernwärmeversorgung ausgespart ist, sind die Wasserversorgungsunternehmen jeweils nur zum Teil einbezogen. Auskunftspflichtig sind die Inhaber bzw. Leiter der Unternehmen bzw. Betriebe. Zu beantworten sind monatlich Fragen zu Erzeugung, Bezug und Abgabe von Elektrizität, Ein- und Ausfuhr von Elektrizität, Leistung und Belastung der Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität und Wärme, Bezug und Verbrauch von Brennstoffen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie deren Bestände sowie zu den Vorräten an Speicherwasser für die Erzeugung von Elektrizität; jährlich zum mengen- und wertmäßigen Stromabsatz nach Abnehmergruppen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Durch einen Verzicht auf die Auskunftspflicht würden besonders die zur Konjunkturbeobachtung und -steuerung erforderliche Genauigkeit und Sicherheit der Daten gefährdet und somit der praktische Nutzen dieser Statistiken und ihre Aussagefähigkeit im System der Energiestatistiken in Frage gestellt.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Monatsbericht und Jahreserhebung über die Gasversorgung	44	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe A Ziffer II Nr. 1 und § 6 Buchstabe B Ziffer I Nr. 9a und 10a, zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Bei diesen Erhebungen werden monatlich die Erzeugung, der Eigenverbrauch und die mengenmäßigen Abgaben von wichtigen Gasarten an verschiedene Abnehmergruppen erhoben. Man erhält auf diese Weise einen differenzierten Überblick insbesondere über kurzfristige Engpässe oder Überkapazitäten sowie über saisonale Schwankungen. Ergänzend dazu werden jährlich Angaben über die wert- und mengenmäßigen Abgaben an Gas an die verschiedenen Abnehmergruppen nach Bundesländern getrennt erhoben. Diese Zusatzinformationen geben vor allem Hinweise auf mittel- und langfristige Entwicklungen, Verschiebungen struktureller und regionaler Art und liefern Anhaltspunkte über regionale Verflechtungen sowohl in mengenmäßiger als auch in finanzieller Hinsicht.

   Hauptbenutzer dieser Statistiken sind das BMWi und die entsprechenden Ministerien der Länder. Daneben fragen aber auch inter- und supranationale Einrichtungen, Politiker, Wirtschaftsverbände und die Öffentlichkeit die Ergebnisse nach.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik erfaßt primärstatistisch als monatliche Vollerhebung rund 530 Gasversorgungsunternehmen sowie fachliche Betriebsteile von Energieversorgungsunternehmen und als jährliche Teilerhebung rund 520 Gasversorgungsunternehmen. Auskunftspflichtig sind die Leiter oder Inhaber der Betriebe bzw. Unternehmen. Zu beantworten sind monatlich rund 30 und jährlich zusätzlich rund 40 Fragen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Statistiken für die Energie- und Wirtschaftspolitik und ihrer Stellung im Gesamt-Energie-Statistiksystem kann auf eine Auskunftspflicht nicht verzichtet werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Erhebung über die Stromerzeugungsanlagen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe	45	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe B Ziffer III, zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Bei Betrieben im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (ohne Elektrizitätsversorgungsunternehmen) wird jährlich u.a. die Ausstattung mit Stromerzeugungsanlagen, deren Auslastung sowie das Ausmaß der elektrizitätswirtschaftlichen Selbstversorgung ermittelt. Die Ergebnisse ermöglichen einen Überblick über die elektrizitätswirtschaftliche Versorgung des gesamten Produzierenden Gewerbes und deren Entwicklung im Zeitablauf. Darüber hinaus dienen die Daten als Grundlage zur Aufstellung von Energiebilanzen, die wiederum für eine rationale umwelt- und ressourcenschonende Politik unabdingbare Voraussetzung sind.

   Hauptnutzer der Statistik sind die Energieaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder. Auch von der Öffentlichkeit und von der Politik werden energiepolitische Aspekte mit großem Interesse verfolgt. Ferner ist die Statistik eine wichtige Datenquelle für supra- und internationale Institutionen sowie für Wirtschaftsforschungsinstitute und -verbände.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird jährlich als Primärstatistik in Form einer Teilerhebung bei Betrieben mit Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität von 1 000 KVA und mehr Nennleistung des Stromerzeugers, sofern deren Unternehmen nicht zur Elektrizitätsversorgung gehören, sowie mehrjährlich bei allen Betrieben der vorgenannten Gliederung durchgeführt. Bei der jährlichen Erhebung werden rund 550 und bei der mehrjährlichen Erhebung rund 1350 Betriebe befragt. Auskunftspflichtig sind die Leiter oder Inhaber der Betriebe. Zu beantworten sind 8 Fragenkomplexe (Art, Leistung und Belastung der Anlagen zur Stromerzeugung, Verbrauch von und Bestand an Brennstoffen für die Stromerzeugung, Erzeugung, Bezug, Abgabe und Verbrauch von Strom, Investitionen für Stromerzeugungsanlagen), für die Angaben zu rund 90 % aus vorhandenen Unterlagen entnommen werden können. Der Zeitaufwand für die Beantwortung beträgt ungefähr 120 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Statistik für das System der Energiestatistiken und den unterschiedlichen Interessen der zahlreichen Konsumenten an objektiven und exakten Daten kann auf eine Auskunftspflicht nicht verzichtet werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Erhebung über brennbare Gase der Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe	46	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe B Ziffer IV Nr. 4, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Diese Erhebung gibt im wesentlichen Hinweise auf die Selbstversorgung des Verarbeitenden Gewerbes mit brennbaren Gasen, deren Verwendung und die verbrauchten Einsatzstoffe. Diese Angaben geben nicht nur Aufschluß über die aktuelle Situation und die Entwicklung im Zeitablauf, sondern werden auch für die Aufstellung von Energiebilanzen, Ländervergleiche und Prognosezwecke herangezogen.

   Neben den Behörden von Bund und Ländern kommen auch supra- und internationale Organisationen, Wirtschaftsforschungsinstitute und Verbände als Nutzer der Statistik in Betracht.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird jährlich als Primärstatistik (Vollerhebung) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft rund 20 Unternehmen bzw. Betriebe. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen oder Betriebe. Zu beantworten sind 20 Fragen, wobei der Befragte die Angaben vollständig den vorhandenen Unterlagen entnehmen kann. Die in Anspruch genommene Zeit beträgt ca. 20 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei einem Verzicht auf Auskunftspflicht besteht insbesondere wegen der nur geringen Anzahl der Auskunftspflichtigen die Gefahr, daß die Ergebnisse stark verzerrt und damit für die genannten Zwecke unbrauchbar werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Erhebung über Erdgas und Erdölgas sowie auf Erdöl- oder Mineralölbasis erzeugten Gase	47	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe B Ziffer IV Nr. 1 b i.V.m. Buchstabe A Ziffer II Nr. 2, zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Bei diesen monatlich durchgeführten Erhebungen werden Angaben über das Aufkommen, die Verwendung und die Abgabe von flüssigen und gasförmigen Energiestoffen bei Unternehmen bzw. fachlichen Betriebsteilen der Gasversorgung erfaßt. Die Statistiken geben - differenziert nach den wichtigsten Einsatzstoffen - einen detaillierten Einblick in die jeweiligen Versorgungsbilanzen. Auch liefern sie Anhaltspunkte über die Verflechtungen mit dem Ausland in dem genannten Bereich, insbesondere in regionaler und intensitätsmäßiger Hinsicht. Darüber hinaus sind diese statistischen Informationen als Baustein für eine ressourcenschonende und umweltschutzorientierte Politik unverzichtbar.

   Hauptsächliche Nutzer der Statistiken sind die Behörden des Bundes und der Länder, das SAEG sowie Wirtschaftsverbände und -organisationen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistiken werden monatlich als Primärerhebungen (Vollerhebungen) durchgeführt. Auskunftspflichtig sind sämtliche Unternehmen, die Gase erzeugen, gewinnen, beziehen, umwandeln, speichern oder abgeben sowie bei anderen Unternehmen fachliche Unternehmensteile der Gasversorgung. Auskunftspflichtig sind die Leiter von 23 Unternehmen oder Betrieben.

Zu beantworten sind ca. 25 Fragen, wobei die Befragten die Angaben vollständig den vorhandenen Unterlagen entnehmen können. Zur Ausfüllung des Fragebogens werden ungefähr 30 Minuten benötigt.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde, insbesondere wegen der nur relativ geringen Zahl der Auskunftspflichtigen, u.U. zu einer starken Verzerrung der Ergebnisse und somit zu ihrer Unbrauchbarkeit führen. Da es den Konsumenten auf exakte Zahlenangaben ankommt, ist mit einer massiven Intervention im politischen Raum und in der Öffentlichkeit zu rechnen.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik: Investitionserhebung bei Unternehmen, die Erdgas oder Erdölgas gewinnen oder Erdgas- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben	Blatt-Nr. 48	Zuordnung der Statistik zum Bereich: Wirtschaft
Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe B Ziffer IV Nr. 3, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9		

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Bei diesen Erhebungen werden jährlich die für die Gasversorgung bestimmten Bruttoinvestitionen bei Unternehmen der Erdgas- bzw. Erdölgasgewinnung sowie bei Herstellern und Betreibern von Erdgas- bzw. Erdölgasleitungen ermittelt. Diese Informationen geben Aufschluß über die technischen Voraussetzungen der Energieversorgung und deren Entwicklung im Zeitablauf und zwar für den Bereich, der nicht bereits bei den Energieversorgungsunternehmen erfaßt wurde . Diese Erhebung ist also auch ein wichtiger Baustein zur möglichst vollständigen Erfassung der Investitionsaktivitäten auf dem Gebiet der Gasversorgung.

   Die Ergebnisse werden nicht nur für nationale energiepolitische Analysen und Maßnahmen, sondern auch im internationalen Bereich benötigt.

   Hauptbenutzer der Statistiken sind das BMWi und die Länderwirtschaftsministerien. Daneben kommen als Nutzer auch supra- und internationale Einrichtungen, Politiker, Wirtschaftsverbände und Forschungseinrichtungen in Betracht.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistiken werden jährlich als Primärstatistiken (Vollerhebungen) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft derzeit 23 Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe, die Gase erzeugen, gewinnen, beziehen, umwandeln, speichern oder abgeben und nicht den Energieversorgungsunternehmen zuzurechnen sind. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen. Zu beantworten sind jeweils ca. 15 Fragen, wobei rund 80 % der Angaben aus vorhandenen Unterlagen entnommen werden können. Der dafür erforderliche Zeitaufwand beträgt etwa 1 Stunde.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Vor allem wegen der besonderen Stellung dieser Statistiken im Gesamtsystem der Gasversorgungsstatistik und der nur geringen Anzahl der Auskunftspflichtigen kann - sollen Datensicherheit und -genauigkeit nicht gefährdet werden - auf eine Auskunftspflicht nicht verzichtet werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Erhebung über Bezüge, Verwendung und Abgabe von Flüssiggas der Verkaufsgesellschaften	49	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe B Ziffer IV Nr. 2 i.V.m. Buchstabe A Ziffer II Nr. 2, zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Bei dieser Erhebung werden monatlich für Flüssiggas die Bezugsmengen nach In- und Ausland getrennt, der innerbetriebliche Verbrauch (einschließlich Bestandsveränderungen) sowie die Abgabenmengen nach Abnehmergruppen differenziert ermittelt. Die Ergebnisse liefern Anhaltspunkte über die Komponenten der entsprechenden Rohstoffbilanz sowie deren aktuelle Entwicklung im Zeitablauf. Des weiteren dienen diese Angaben für eine Analyse von Schwankungen, insbesondere saisonaler Art, und sind für eine kurzfristige Prognose zukünftiger Entwicklungen eine unverzichtbare Grundlage.

   Nutzer dieser Statistik sind neben den Aufsichtsbehörden in Bund und Ländern Wirtschaftsverbände und -organisationen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird monatlich als Primärstatistik (Teilerhebung von Verkaufsgesellschaften mit einer Jahresabgabe von 500 t und mehr Flüssiggas an Letztverbraucher) durchgeführt. Auskunftspflichtig sind ca. 75 Leiter oder Inhaber von Betrieben oder Unternehmen. Zu beantworten sind 15 Fragen, wobei die Befragten die Angaben zur Hälfte den vorhandenen Unterlagen entnehmen können. Die zeitliche Belastung durch die Auskunftspflicht beträgt etwa 60 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Da diese Statistik die einzige Quelle für exakte und neutrale Ergebnisse ist, ist die Auskunftspflicht eine unabdingbare Voraussetzung für die erforderliche Qualität der Daten.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas der Verkaufsgesellschaften	50	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe B Ziff. IV Nr. 2 i.V.m. Buchstabe A Ziff. II Nr. 2, zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Erhebung liefert jährlich ergänzend zur monatlichen Erhebung über Bezüge, Verwendung und Abgabe von Flüssiggas der Verkaufsgesellschaften Angaben über den Absatz von Flüssiggas, differenziert nach ausgewählten Abnehmergruppen und Bundesländern. Diese Informationen geben Aufschluß über die Abnehmerstruktur in regionaler, sachlicher und mengenmäßiger Hinsicht und deren Veränderung im Zeitablauf.

   Hauptnutzer dieser Statistiken sind das BMWi sowie die entsprechenden Behörden bei den Ländern, daneben aber auch Wirtschaftsverbände und -organisationen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Erhebung wird jährlich als Primärstatistik in Form einer Vollerhebung bei den Verkaufsgesellschaften von Flüssiggas durchgeführt. Auskunftspflichtig sind Leiter oder Inhaber von ca. 150 Unternehmen oder Unternehmensteilen. Zu beantworten sind rund 30 Fragen, die etwa zur Hälfte aus vorhandenen Unterlagen für eigene oder andere Zwecke entnommen werden können. Der dafür benötigte Zeitaufwand beträgt rd. 60 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Ein Verzicht der Auskunftspflicht würde u.U. zu einer starken Verzerrung der Ergebnisse und damit zu großen Ungenauigkeiten führen. Da diese Statistik die einzige Quelle für exakte und neutrale Angaben ist und wertvolle Zusatzinformationen zu den monatlichen Erhebungen liefert, ist eine Auskunftspflicht unbedingt erforderlich.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Erhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas	51	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe B Ziffer IV Nr. 1 a, zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Diese jährlich durchgeführte Erhebung gibt Aufschluß über die Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas, einem neben Erdöl und Erdgas wichtigen Energieträger, dem im Zuge einer umwelt- und ressourcenschonenden Energiepolitik zunehmend Bedeutung zukommt.

   Hauptnutzer der Statistik sind die Behörden des Bundes und der Länder. Des weiteren bietet sie Politikern, wissenschaftlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit wertvolle Informationen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird jährlich als Primärstatistik (Vollerhebung) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft rund 1 000 Unternehmen und Betriebe. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen bzw. Betriebe. Zu beantworten sind ca. 8 Fragen, wobei die Befragten ca. 80 % der Angaben aus vorhandenen Unterlagen entnehmen können. Die in Anspruch genommene Zeit beträgt rund 15 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Statistik für das Energiestatistiksystem auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen sind exakte und objektive Daten unbedingt erforderlich, die nur unter Beibehaltung der Auskunftspflicht gewährleistet werden können.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Erhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas	51	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe B Ziffer IV Nr. 1 a, zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Diese jährlich durchgeführte Erhebung gibt Aufschluß über die Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas, einem neben Erdöl und Erdgas wichtigen Energieträger, dem im Zuge einer umwelt- und ressourcenschonenden Energiepolitik zunehmend Bedeutung zukommt.

   Hauptnutzer der Statistik sind die Behörden des Bundes und der Länder. Des weiteren bietet sie Politikern, wissenschaftlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit wertvolle Informationen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird jährlich als Primärstatistik (Vollerhebung) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft rund 1 000 Unternehmen und Betriebe. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen bzw. Betriebe. Zu beantworten sind ca. 8 Fragen, wobei die Befragten ca. 80 % der Angaben aus vorhandenen Unterlagen entnehmen können. Die in Anspruch genommene Zeit beträgt rund 15 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Statistik für das Energiestatistiksystem auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen sind exakte und objektive Daten unbedingt erforderlich, die nur unter Beibehaltung der Auskunftspflicht gewährleistet werden können.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Jahreserhebung bei Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung	52	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe B Ziffer 1 Nummern 1 - 4, 6, 7, 9c, 9d und 10c, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Der Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung ist traditionell durch starkes Engagement der öffentlichen Hand und Märkte ohne direkten Wettbewerb, aber auch durch eine weitgehende Fach-, Preis- und Mißbrauchsaufsicht des Staates geprägt. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt in besonderem Umfang verläßliche Informationen voraus.
Erörterungen über Themen wie Energiekrise, Energieeinsparungsmaßnahmen oder regenerative Energieträger haben in Verbindung mit dem gestiegenen Umweltbewußtsein darüber hinaus die Nachfrage nach entsprechenden statistischen Ergebnissen über diesen Wirtschaftsbereich drastisch erhöht. Als grundlegende Strukturerhebung und wichtiger Systembaustein liefert die sog. Jahreserhebung umfassende Ergebnisse über wichtige Kennziffern wie Beschäftigte, Umsätze und Lohn- und Gehaltssumme.
Sie ist im übrigen wichtiger Systembaustein für die Statistiken im Produzierenden Gewerbe, die wiederum in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen weiterverarbeitet werden.
Die Ergebnisse dienen der Fundierung von Entscheidungen über neue Rechtsvorschriften zur Durchsetzung energiepolitischer Vorstellungen und der Steuerung der langfristigen energiewirtschaftlichen Entwicklung.

Hauptbenutzer sind die für Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik zuständigen Ministerien und andere öffentliche Stellen mit energiewirtschaftlichen Kompetenzen des Bundes und der Länder, supranationale Organisationen sowie insbesondere Wirtschaftsforschungsinstitute und -verbände.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik ist eine jährliche Primärstatistik, die bei Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmevesorgung als Vollerhebung und bei Unternehmen der Wasserversorgung als Teilerhebung durchgeführt wird. Derzeit sind ca. 3 300 Unternehmen auskunftspflichtig. Bei der bei rd. 1 000 Unternehmen zusammen mit der Kostenstrukturerhebung durchgeführten Statistik werden im allgemeinen Teil (ohne Kostenstruktur) Angaben über Beschäftigte, Arbeitsstunden, Bruttolohn- und -gehaltsumme, Umsatz, Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter, Material- und Warenbestände einschl. fertiger und unfertiger Erzeugnisse, Abgabe von Fernwärme und Wasser sowie Wert der Ein- und Ausfuhr von Wasser erfaßt, die erfahrungsgemäß aus anderen betrieblichen Aufzeichnungen übernommen werden können, so daß die Bearbeitungszeit unter einer Stunde bleibt.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht ist in jedem Fall notwendig, um die Ergebnisse der Statistik mit der erforderlichen Genauigkeit für Maßnahmen zur Regulierung des Energiemarktes und zur Wahrnehmung der energiepolitischen Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz bereitstellen zu können, da zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verläßliche und langfristig vergleichbare Ergebnisse erforderlich sind. Die Benutzer würden sich gegen eine Abschaffung der Auskunftspflicht aus methodischen Gründen wehren und im politischen Raum dagegen intervenieren.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Kostenstrukturerhebung bei Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung	53	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, § 6 Buchstabe B Ziffer II, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Energie- und Wasserversorgung gehört zu den kapitalintensivsten Wirtschaftsbereichen, der - wie die Statistik zeigt - aber seine Investitionen immer weniger durch Abschreibungen finanzieren kann. Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung sollen, indem sie Aufschluß über Aufwands- und Ertragsgrößen der Unternehmen geben, über spezielle Branchenentwicklungen der Kostenarten, die sich auf die Leistungserstellung beziehen, informieren. In diesem Sinne ergänzt die vorliegende Statistik die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistiken anderer Bereiche im Rahmen des Produzierenden Gewerbes als ein Baustein des Gesamtsystems.

   Hauptbenutzer sind die für Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik zuständigen Ministerien und andere Behörden des Bundes und der Länder, supranationale Organisationen sowie insbesondere Wirtschaftsforschungsinstitute und -verbände.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird im Zusammenhang mit der Jahreserhebung im Bereich Energie- und Wasserversorgung als Primärstatistik bei allen Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr durchgeführt. Die Auskunftspflicht erstreckt sich damit auf rund 1 000 Unternehmen, die zu dem Erhebungsteil "Kostenstruktur" um durchschnittlich 50 Angaben gebeten werden. Da die erforderlichen Informationen i.d.R. dem Buchhaltungs- oder Rechnungswesen unmittelbar entnommen werden können, bleibt der zeitliche Ausfüllaufwand auf ca. 1 Stunde beschränkt.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht ist notwendig, um Verzerrungen in der Ergebnisstruktur zu vermeiden und somit die Verläßlichkeit der Statistik zu garantieren. Eine Erhebung, die die Darstellung von tiefgegliederten Strukturen der Kosten zum Ziel hat und wichtige Grundlage der Ableitung volkswirtschaftlicher Leistungsgrößen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn vollständige und genaue Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden können.

Die Benutzer würden sich gegen eine Abschaffung der Auskunftspflicht aus methodischen Gründen sowie aufgrund der Erfahrungen mit den bis 1975 freiwilligen Kostenstrukturerhebungen wehren und im politischen Raum dagegen intervenieren.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Eisen- und Stahlstatistik	54	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960, § 1 Nummer 1, geändert durch Artikel 1 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 2 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Beobachtung der wirtschaftlichen Vorgänge in der Eisen- und Stahlindustrie ist für die Gesamtwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland von besonderer Bedeutung, da diese Industrie eine ihrer wesentlichen und in hohem Grade konjunkturempfindlichen Schlüsselindustrien darstellt. Die Ergebnisse werden ferner benötigt, um die wirtschaftliche Entwicklung der Eisen- und Stahlindustrie der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu verfolgen und der Hohen Behörde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen zu können. Die Fachstatistik dient darüber hinaus zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der OECD und der ECE. Die Angaben werden ferner zur Berechnung des Index der Nettoproduktion für das Produzierende Gewerbe herangezogen. Rohstahlerzeugung, Beschäftigte in der Eisen- und Stahlindustrie bzw. Rückgang der Beschäftigung sind darüber hinaus Zahlen, die stark im öffentlichen Interesse stehen.

   Die Ergebnisse werden u.a. vom BMWi und den entsprechenden Landesministerien zur Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Vorbereitung politischer Maßnahmen, für Ressortgespräche, Ausschußvorlagen des Bundestages sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen auf EG-Ministerratsebene, von den Verbänden zur Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Vertretung der Interessen der betroffenen Wirtschaftszweige, von den Wirtschaftsforschungsinstituten zur Untersuchung und Erklärung wirtschaftlicher und technologischer Abläufe und Entwicklungen und nicht zuletzt von den Meldepflichtigen zur Beurteilung ihrer eigenen Situation verwandt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik - ein System aus 38 Teilerhebungen bei 6 Berichtskreisen, die in unterschiedlichem Maße an diesen Teilerhebungen teilnehmen - wird monatlich (eine Teilerhebung halbjährlich, 5 jährlich) bei rd. 1 700 Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die Leiter oder Inhaber von Betrieben. Der zeitliche Aufwand ist abhängig vom Erhebungskreis. Mehr als 90 % der Angaben können die Befragten aus vorhandenen Unterlagen entnehmen.

Ein Wegfall der Auskunftspflicht würde zu keiner Entlastung der betroffenen Unternehmen und Betriebe führen, da aufgrund der Entscheidung Nr. 1566/86/EGKS der Kommission vom 24.2.1986 die Unternehmen, die eine Produktionstätigkeit auf dem Gebiet des Stahls im Sinne von Artikel 80 EGKS-Vertrag ausüben, entsprechende Angaben wie zur Fachstatistik an die Kommission melden müssen. Zur Zeit sind die Unternehmen von dieser Verpflichtung entbunden, da die Angaben vom StBA geliefert werden. Außerdem würden die betroffenen Verbände ihre Mitglieder vermutlich in größerem Umfang als bisher direkt befragen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden, da eine Abschaffung der Auskunftspflicht zu hohen Ausfallraten, insbesondere in den Teilbereichen Schrotthandel, Stahlhandel bzw. Gießereien führen und die Qualität der Ergebnisse so verschlechtern würde, daß sie unbrauchbar würden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Nichteisen- und Edelmetallstatistik	55	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Statistiken der Rohstoff- u. Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960, § 1 Nummer 2, § 3, zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 3 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Wegen des geringen Umfangs eigener Erzvorkommen ist die deutsche Wirtschaft in hohem Maße von einer Versorgung mit ausländischen Erzen, Nichteisen- und Edelmetallen abhängig. Informationen über die entsprechenden Warenströme, wie sie die Nichteisen- und Edelmetallstatistik bereitstellt, sind erforderlich, um Marktstörungen rechtzeitig zu erkennen und Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten. Die Daten werden insbesondere zur Beurteilung der Situation der gesamten NE-Metallindustrie oder einzelner Branchen, zur Vorbereitung von rohstoffpolitischen Grundsatzentscheidungen und zur Festlegung der deutschen Haltung gegenüber den rohstoffproduzierenden Ländern, für Fragen der Rohstoffsicherung und Bevorratung, Kontingentsfragen und zur Beurteilung von Investitionsanträgen benötigt. Darüber hinaus dient die Statistik der Erfüllung internationaler Vereinbarungen über den Austausch statistischer Informationen auf dem Gebiet der Metallwirtschaft.

   Hauptkonsumenten der Statistik sind der BMWi und die entsprechenden Länderministerien, Verbände, Wirtschaftsforschungsinstitute sowie die Befragten selbst. Über weitere Einzelheiten müßte das Bundesamt für Wirtschaft, das die Statistik durchführt, Auskunft geben.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird monatlich, vierteljährlich und jährlich vom Bundesamt für Wirtschaft als Totalerhebung durchgeführt. Eine Stichprobenerhebung ist wegen der geringen Zahl der Betriebe in einzelnen Bereichen der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft nicht möglich. Auskunftspflichtig sind die Leiter der Betriebe des Metallerzbergbaus, der Metallgewinnung, der ersten Verarbeitungsstufe und des Metallhandels.

Im Rahmen der beabsichtigten Neuregelung werden die Erhebungsmerkmale präziser formuliert, das Erhebungsprogramm selbst bleibt jedoch weitgehend unverändert.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Auf die Auskunftspflicht kann wegen der überragenden rohstoffpolitischen Bedeutung dieses Wirtschaftsbereichs nicht verzichtet werden. Informationen über die Versorgung der deutschen Industrie mit wichtigen Rohstoffen wie Chrom, Kobalt, Mangan, Platin, Palladium und Vanadium sind von herausragender wirtschaftspolitischer Bedeutung, da durch Produktionsunterbrechungen oder Liefersperren wichtiger Bergbauländer (so stammen z.B. rd. 60 % der Mangan- und Chromlieferungen aus Südafrika) wichtige Schlüsselindustrien in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Mineralölstatistik	56	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Statistiken der Rohstoff- u. Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960, § 1 Nummer 3, § 4, zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 4 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Mineralölstatistik erfaßt die Erdöl- und Erdölproduktenströme auf den verschiedenen Verbraucher- und Verarbeitungsstufen - vom Aufkommen, über Außenhandel, Herstellung und Absatz bis zu den Beständen - und erlaubt so eine in sich geschlossene Darstellung und Beurteilung des Mineralölmarktes. Ihre Ergebnisse werden insbesondere benötigt zur Sicherstellung des Vollzugs des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm vom 30. April 1975, der Rechtsvorschriften der EG über Informationssysteme und Notstandsmaßnahmen im Mineralölbereich und des Energiesicherungsgesetzes 1975 mit zugehörigen Rechtsverordnungen sowie zur Erfüllung energiepolitischer Aufgaben im Mineralölbereich, insbesondere zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen zu Wettbewerbspreisen.

   Hauptbenutzer der Statistik sind - neben der Internationalen Energie-Agentur und den EG - die zuständigen Ministerien und Behörden des Bundes und der Länder sowie Wirtschaftsverbände und -organisationen. Über nähere Einzelheiten müßte das Bundesamt für Wirtschaft - als durchführende Stelle - Auskunft geben.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Zur Zeit werden im Bereich der Mineralölwirtschaft statistische Erhebungen aufgrund des o.g. Gesetzes sowie auf freiwilliger Grundlage durchgeführt. Als unverzichtbares Minimum an Daten sollen nach der beabsichtigten Neuregelung monatlich erfaßt werden die inländische Erdölförderung, der Außenhandel (einschl. innerdt. Handel) mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, Zugänge aus dem Inland und Absatz von Erdöl und Erdölerzeugnissen im Inland, Verarbeitung, Eigenverbrauch und Herstellung sowie die bei den Unternehmen lagernden Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen. Meldepflichtig sind alle Unternehmer der Mineralölwirtschaft, die aufgrund des Umfangs ihrer wirtschaftlichen Betätigung für die Sicherstellung der Versorgung von Bedeutung sind. Die Statistik wird vom Bundesamt für Wirtschaft zentral erhoben und aufbereitet.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Da das Mineralöl auch langfristig einer der wichtigsten Energieträger bleiben wird, eine besonders hohe Einfuhrabhängigkeit besteht und die Einfuhren aus teilweise risikobehafteten Regionen stammen, kann bei dieser Statistik wegen der Bedeutung der Informationen für die Sicherstellung der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen auf die Meldepflicht nicht verzichtet werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Düngemittelstatistik	57	
Rechtsgrundlage: Gesetz über eine Düngemittelstatistik vom 15. November 1977 Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 2 Abs. 2		Wirtschaft

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Düngemittel sind ein besonders wichtiges Betriebsmittel der Landwirtschaft, für das ein großer Teil der Betriebsausgaben aufgewendet wird. Für die Bundesregierung, die Regierungen der Länder und die berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft ist ein ständiger Überblick erforderlich, um einerseits etwaigen Engpässen in der Versorgung und im Transport vorbeugen oder begegnen zu können und andererseits die langfristigen Umweltbelastungen einschätzen zu können. Auf die Ergebnisse kann daher aus agrarpolitischen, ernährungswirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht verzichtet werden. Die Informationen sind im übrigen eine wesentliche Grundlage für die landwirtschaftliche Beratung. Letztlich werden die Ergebnisse auch für die Berichterstattung gegenüber den EG, der OECD, der ECE sowie der FAO benötigt und bilden eine wichtige Informationsquelle bei internationalen Verhandlungen und Beratungen.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BML, Institute, Verbände und z.T. die Befragten selber.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird monatlich als Primärstatistik durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft alle Leiter oder Inhaber von Untenehmen, die Düngemittel erstmalig in den Verkehr bringen, dies sind derzeit ca. 300 Unternehmen. Es sind jeweils 5 Angaben je Düngemittel zu machen. Da davon auszugehen ist, daß die notwendigen Angaben vollständig aus eigenen Aufzeichnungen übernommen werden können, beträgt der geschätzte Ausfüllaufwand in Abhängigkeit vom Umfang der vertriebenen Düngemittelsorten zwischen 20 und 90 Minuten.
Einzelne Hilfsmerkmale werden im übrigen bereits freiwillig erfragt.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Ein Wegfall der Auskunftspflicht würde zu hohen Ausfallraten führen, so daß die Ergebnisse stark verzerrt und damit unbrauchbar würden. Außerdem wäre mit massiver Intervention im politischen Raum und in der Öffentlichkeit zu rechnen, da die Ergebnisse wegen der erforderlichen tiefen Untergliederung nach Pflanzennährstoffen, Art, Menge und Absatzgebieten in keiner Weise durch Informationen aus der Produktions- oder der Außenhandelsstatistik ersetzt werden können.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Vierteljährliche Handwerksberichterstattung	58	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 2 Abs. 2 HwStatG i.V.m. § 6 HwO

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Aufgabe der Handwerksberichterstattung ist es, die kurzfristige konjunkturelle und saisonale Entwicklung in wichtigen Zweigen des Handwerks zu beobachten und Strukturveränderungen frühzeitig aufzuzeigen. Sie ergänzt damit die in mehrjährigen Abständen durchgeführten Handwerkszählungen. Daneben liefert sie wichtige Unterlagen für die Handwerkspolitik (Handwerksordnung, Wettbewerbsrecht, Existenzgründungsprogramme, ERP-Programme zur Fördeurng von Investitionsvorhaben, Förderung von Rationalisierung, Forschung und Entwicklung, Förderung von Beratung und Schulung der Inhaber u.a.). So wird z.B. anhand des Merkmals Umsatz von der Verwaltung bzw. den Gerichten entschieden, ob das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) uneingeschränkt gilt oder ob die durch die Handwerksordnung gesetzte Beschränkung greift. Die Ergebnisse dienen ferner als Baustein für andere Statistiken bzw. Statistiksysteme, z.B. im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Berechnung der Investitionen, des Privaten Verbrauchs und der Beschäftigten bzw. als Grundlage zur Ermittlung von Ergebnissen für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten gemäß der EG-Richtlinie zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Ministerien des Bundes (insbesondere der BMWi und der BMBau) und der Länder, Handwerkskammern und handwerkliche Organisationen, Unternehmen vorgelagerter Wirtschaftszweige, Marktforschungsinstitute, Banken, Gewerkschaften, das SAEG und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird vierteljährlich als Primärstatistik (Teilerhebung bei maximal 35 000 Unternehmen) durchgeführt; auskunftspflichtig sind die Leiter bzw. Inhaber. Erfragt werden lediglich der Umsatz sowie die Zahl der Beschäftigten, Angaben, die der Auskunftspflichtige in maximal 15 Minuten aus vorhandenen Unterlagen übernehmen kann. Durch die Verwendung bereits in anderen Statistiken erhobener Daten - die Ergebnisse aus dem Monatsbericht im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe und aus dem Monatsbericht im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe werden mit den Stichprobenergebnissen zusammengeführt - berücksichtigt das Konzept der Handwerksberichterstattung bereits die möglichen Entlastungen der auskunftspflichtigen Unternehmen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde die Ergebnisse erheblich verschlechtern, wenn nicht gar völlig unbrauchbar machen. Hierzu tragen zum einen die sehr unterschiedlichen Unternehmensgrößen in den verschiedenen Handwerkszweigen bei, die zu einer unkontrollierbaren Verzerrung der Ergebnisse führen würden, wie auch die eher als gering zu bezeichnende Auskunftsbereitschaft. So erzielen die Handwerkskammern bei den bei ihren Mitgliedern durchgeführten Umfragen zur konjunkturellen Situation im Handwerk lediglich Rücklaufquoten von ca 40 %. Die Auskunftspflicht muß daher in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden.

Bereich „Wirtschaft“
— Handel und Verkehr

Bestandsblatt-Nr. 59–82

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Großhandelsstatistik - Monatsbericht -	59	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978, § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 8

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die monatliche Erhebung soll vor allem zeitnahe Daten für konjunkturpolitische Zwecke, insbesondere für die kurzfristige Wirtschaftsdiagnose bereitstellen.

   Der Merkmalskatalog dieser Erhebungen ist daher in sachlicher Hinsicht und im Erhebungsumfang auf ein Mindestmaß beschränkt und enthält mit den Fragen nach dem Umsatz und der Anzahl der Beschäftigten nur die wichtigsten Indikatoren zur Beurteilung des kurzfristigen Wirtschaftsablaufs und der Beschäftigungslage.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BMWi, die Deutsche Bundesbank, Großhandelsverbände, die VGR und Großhandelsunternehmen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird monatlich als Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 1 Mill. DM Jahresumsatz bei maximal 10 000 Unternehmen) durchgeführt; auskunftspflichtig sind die Leiter bzw. Inhaber der Unternehmen. Zu beantworten sind drei Fragen, wobei der Befragte die Antworten vollständig vorhandenen Unterlagen entnehmen kann. Die in Anspruch genommene Zeit lt. Studie "Unternehmensbelastung durch Bundesstatistiken" des BMI beträgt ca. 10 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde dazu führen, daß die Ergebnisse wegen des unterschiedlichen Antwortverhaltens keinen repräsentativen und objektiven Überblick über die Entwicklung im Großhandel mehr vermitteln und damit für die Konsumenten wertlos wären. Dies war u.a. auch dafür ausschlaggebend, daß die in den 50er Jahren auf freiwilliger Basis durchgeführte Großhandelsstatistik 1960 auf eine Erhebung mit Auskunftspflicht umgestellt wurde.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Einzelhandelsstatistik - Monatsbericht -	60	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978, § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 8

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Erhebung stellt vor allem zeitnahe Daten für konjunkturpolitische Zwecke, insbesondere für die kurzfristige Wirtschaftsdiagnose und für die Beurteilung der saisonalen Entwicklung des privaten Verbrauchs bereit. Der Merkmalskatalog dieser Erhebung ist daher in sachlicher Hinsicht und im Erhebungsumfang auf ein Mindestmaß beschränkt und enthält mit den Fragen nach dem Umsatz und der Anzahl der Beschäftigten nur die wichtigsten Indikatoren zur Beurteilung des kurzfristigen Wirtschaftsablaufs und der Beschäftigungslage. Die Unterteilung in Voll- und Teilzeitbeschäftigte ist eine notwendige Information zur Beurteilung der Lage auf dem Arbeitsmarkt im Handel. Für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen stellt die monatliche Einzelhandelsstatistik ein wichtige Datenquelle für die Entstehungsrechnung und die Berechnung des privaten Verbrauchs dar.

Die Ergebnisse sind eine unentbehrliche und zuverlässige Unterrichtungsquelle für die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für Industrie- und Handelskammern, die Deutsche Bundesbank, die wirtschaftswissenschaftlichen Institute, Verbände und berufsständische Organisationen, die sie zur Beurteilung der konjunkturellen Veränderungen der Wirtschaftslage regelmäßig heranziehen und eingehend analysieren, und nicht zuletzt für die betroffenen Unternehmensketten oder Einzelunternehmen selbst.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als monatliche Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 250 000 DM Jahresumsatz) bei knapp 25 000 Unternehmen durchgeführt. Zu beantworten sind von den Leitern bzw. Inhabern der Unternehmen im Normalfall drei Fragen, Umsatz und Beschäftigtenzahl, gegliedert nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten (bei Arbeitsstätten eines Unternehmens in mehreren Bundesländern sind diese Angaben zusätzlich nach Ländern zu gliedern), wobei der Befragte die Antworten vollständig vorhandenen Unterlagen entnehmen kann. Das Ausfüllen der monatlichen Berichtskarte dürfte nur wenige Minuten in Anspruch nehmen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die auf Landesebene schon sehr klein bemessene Stichprobe ist, um noch vertretbare Ergebnisse zu liefern, aus methodischen Gründen auf eine vollständige Beantwortung angewiesen. Bei einem Wegfall der Auskunftspflicht wären nicht nur keine Länderergebnisse mehr möglich, sondern wegen des unterschiedlichen Antwortverhaltens auch kein repräsentativer und objektiver Überblick über die Konjunkturentwicklung im Einzelhandel insgesamt. Dies war u.a. auch dafür ausschlaggebend, daß die in den 50er Jahren auf freiwilliger Basis durchgeführte Einzelhandelsstatistik 1956 auf eine Erhebung mit Auskunftspflicht umgestellt wurde.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Gastgewerbestatistik - Monatsbericht -	61	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978, § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 8

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Erhebung stellt vor allem zeitnahe Daten für konjunkturpolitische Zwecke, insbesondere für die kurzfristige Wirtschaftsdiagnose und für die Beurteilung der saisonalen Entwicklung des privaten Verbrauchs, auch auf Landesebene, bereit. Der Merkmalskatalog dieser Erhebungen ist daher in sachlicher Hinsicht und im Erhebungsumfang auf ein Mindestmaß beschränkt und enthält mit den Fragen nach dem Umsatz und der Anzahl der Beschäftigten nur die wichtigsten Indikatoren zur Beurteilung des kurzfristigen Wirtschaftsablaufs und der Beschäftigungslage. Für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder stellt der Monatsbericht - summiert zum Jahresergebnis - eine wichtige Datenquelle für die Entstehungsrechnung und die Berechnung des privaten Verbrauchs dar.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, Industrie- und Handelskammern, die Deutsche Bundesbank, Verbände und berufsständische Organisationen sowie Marktforschungsinstitute und die Unternehmen selbst.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als monatliche Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 50 000 DM Jahresumsatz) bei rund 8 000 Unternehmen durchgeführt. Alle Merkmale sind von der Auskunftspflicht betroffen. Zu beantworten sind von den Leitern bzw. Inhabern der Unternehmen im Normalfall drei Fragen, Umsatz und Zahl der Beschäftigten, gegliedert nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten (bei Arbeitsstätten eines Unternehmens in mehreren Bundesländern sind diese Angaben zusätzlich nach Ländern zu gliedern), wobei der Befragte die Angaben vollständig aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann. Das Ausfüllen der monatlichen Berichtskarte dürfte nur wenige Minuten in Anspruch nehmen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Um noch vertretbare Ergebnisse liefern zu können, ist die auf Landesebene schon sehr klein bemessene Stichprobe aus methodischen Gründen auf eine vollständige Beantwortung angewiesen. Bei einem Wegfall der Auskunftspflicht wären nicht nur keine Landesergebnisse mehr möglich, sondern die Ergebnisse würden wegen des unterschiedlichen Antwortverhaltens auch keinen repräsentativen und objektiven Überblick über die Konjunkturentwicklung im Gastgewerbe insgesamt mehr vermitteln. Die Erfahrungen mit der freiwilligen Kostenstrukturerhebung im Gastgewerbe haben gezeigt, daß ohne Auskunftspflicht die angestrebten Zwecke nicht erreicht werden können.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Großhandelsstatistik - Jahreserhebung -	62	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978, § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 8

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Als Kernstück des gesamten Berichtssystems im Großhandel liefern die jährlichen Erhebungen unentbehrliche Informationen für die Analyse der Konjunkturschwankungen und der Strukturveränderungen im Handel.

   Die Angaben über die tätigen Personen werden zur Beurteilung der Personalkosten und für die Bildung wichtiger Beziehungszahlen (Produktivitätszahlen; Umsatz je Beschäftigten) benötigt. Die Erfassung des Waren- und Materialeingangs sowie des Waren- und Materialbestandes ist für die Berechnung der Nettoleistung und für die Darstellung im Rahmen der VGR unentbehrlich. Sie stellt ferner eine wesentliche Grundinformation für die Schätzung der Vorratsveränderung in der Volkswirtschaft dar. Darüber hinaus kommt ihr unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erhebliche Bedeutung zu (Berechnung von Roherträgen, Handelsspannen und Warenumschlagskoeffizienten). Mit der Lohn- und Gehaltsumme wird der wohl bedeutendste Kostenfaktor nachgewiesen, der auch für die Aufschlüsselung des Volkseinkommens nach Entstehungsbereichen erforderlich ist. Der Nachweis des Umsatzes nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten ist als Maßstab für die Betriebsleistung unentbehrlich und dient darüber hinaus u.a. der Beobachtung der Spezialisierungs- und Diversifikationstendenzen der Unternehmen.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BMWi, die Deutsche Bundesbank, Großhandelsverbände, die VGR und die Unternehmen selbst.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird jährlich als Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 1 Mill. DM Jahresumsatz bei maximal 10 000 Unternehmen) durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die Leiter bzw. Inhaber der Unternehmen. Zu beantworten sind 10 Fragen (Zeitaufwand etwa 20 Minuten), wobei der Befragte die Angaben vollständig aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Konsumenten verlangen von der Statistik, die z.T. in Konkurrenz mit Verbandsstatistiken und widerstreitenden Verbandsinteressen steht, objektive und verläßliche Ergebnisse, auch für solche Branchen, die von der Zahl der Unternehmen her schwach besetzt sind. Würde die Entscheidung über die Teilnahme an der Statistik den Unternehmen überlassen, wären aufgrund des unterschiedlichen Antwortverhaltens keine repräsentativen Ergebnisse mehr zu erwarten. Dies war auch der Hauptgrund, daß die in den 50er Jahren auf freiwilliger Basis durchgeführte Großhandelsstatistik 1960 auf eine Erhebung mit Auskunftspflicht umgestellt wurde.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Einzelhandelsstatistik - Jahreserhebung -	63	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978, § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 8

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Als Kernstück des gesamten Berichtssystems liefert die jährliche Erhebung unentbehrliche Informationen für die Analyse der Konjunkturschwankungen und der Strukturveränderungen im Einzelhandel.

Die Angaben über die tätigen Personen dienen zur Beurteilung der Personalkosten und für die Bildung wichtiger Beziehungszahlen (Produktivitätszahlen; Umsatz je Beschäftigten). Die Erfassung des Waren- und Materialeingangs sowie des Waren- und Materialbestandes ist für die Berechnung der Nettoleistung und für die Darstellung im Rahmen der VGR unentbehrlich. Sie stellt ferner eine wesentliche Grundinformation für die Schätzung der Vorratsveränderung in der Volkswirtschaft dar. Darüber hinaus kommt ihr unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erhebliche Bedeutung zu (Berechnung von Roherträgen, Handelsspannen und Warenumschlagskoeffizienten). Mit der Lohn- und Gehaltsumme wird der wohl bedeutendste Kostenfaktor nachgewiesen, der auch für die Aufschlüsselung des Volkseinkommens nach Entstehungsbereichen erforderlich ist. Der Nachweis des Umsatzes nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten ist als Maßstab für die Betriebsleistung unentbehrlich und dient darüber hinaus u.a. der Beobachtung der Spezialisierungs- und Diversifikationstendenzen der Unternehmen.

Mit der Darstellung des Einzelhandels werden insbesondere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Versorgung der Bevölkerung gegeben.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, Industrie- und Handelskammern, die Deutsche Bundesbank, Einzelhandelsverbände und die Unternehmen selbst.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als jährliche Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 250 000 DM Jahresumsatz) bei knapp 25 000 Unternehmen durchgeführt. Zu beantworten sind von den Leitern bzw. Inhabern der Unternehmen 25 Fragen, wobei der Befragte die Angaben im wesentlichen aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann. Bei der Umsatzaufgliederung genügen sorgfältige Schätzungen. Der Zeitaufwand dürfte etwa 1/2 bis 1 Stunde betragen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die auf Landesebene schon sehr klein bemessene Stichprobe ist, um noch vertretbare Ergebnisse zu liefern, aus methodischen Gründen auf eine vollständige Beantwortung angewiesen. Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde dazu führen, daß nicht nur keine Länderergebnisse mehr bereitgestellt werden könnten, sondern die Ergebnisse insgesamt wegen des unterschiedlichen Antwortverhaltens auch keinen repräsentativen und objektiven Überblick über die Struktur des Einzelhandels mehr geben würden. Die Erfahrungen mit der freiwilligen Kostenstrukturerhebung im Einzelhandel haben gezeigt, daß ohne Auskunftspflicht die angestrebten Ziele nicht erreicht werden können.

Die Auskunftspflicht muß daher uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Handelsvermittlungsstatistik - 2-jährliche Erhebung	64	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978 i.V.m. der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 8

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Als Kernstück des Berichtssystems sollen die zweijährlichen Erhebungen insbesondere Daten für die Strukturanalyse zur Verfügung stellen. Sie sind die einzige Quelle für exakte und neutrale Ergebnisse in wirtschaftsfachlicher Untergliederung. Im Unterschied zu den anderen Erhebungsbereichen werden die Erhebungen in der Handelsvermittlung in größeren zeitlichen Abständen durchgeführt, um die dort vorherrschenden kleinen und mittelständischen Betriebe so wenig wie möglich zu belasten.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BMWi, die betreffenden Wirtschaftsverbände, die VGR und die Handelsunternehmen selbst.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 50 000 DM Jahresumsatz) bei maximal 10 000 Unternehmen durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft alle 2 Jahre die Leiter bzw. Inhaber von Unternehmen. Zu beantworten sind 12 Fragen, wobei der Befragte die Angaben vollständig vorhandenen Unterlagen entnehmen kann. Die in Anspruch genommene Zeit beträgt maximal 15 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Auf eine Abschaffung der Auskunftspflicht würden die verschiedenen Gruppierungen in der Statistik signifikant unterschiedlich reagieren, so daß die Ergebnisse in ihren Strukturen stark verzerrt und damit unbrauchbar würden.
Die Auskunftspflicht muß in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Gastgewerbestatistik - 2-jährliche Erhebung	65	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978, § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2 i.V.m. der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 8

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Unentbehrliche Informationen für die Analyse der Konjunkturschwankungen und der Strukturveränderungen im Gastgewerbe liefern die Ergebnisse der zweijährlichen Erhebungen.

Die Angaben über die tätigen Personen werden zur Beurteilung der Personalkosten und für die Bildung wichtiger Beziehungszahlen (Produktivitätszahlen; Umsatz je Beschäftigten) benötigt. Die Erfassung des Waren- und Materialeingangs sowie des Waren- und Materialbestandes ist für die Berechnung der Nettoleistung und für die Darstellung im Rahmen der VGR unentbehrlich. Mit der Lohn- und Gehaltsumme wird der wohl bedeutendste Kostenfaktor nachgewiesen, der auch für die Aufschlüsselung des Volkseinkommens nach Entstehungsbereichen erforderlich ist. Der Nachweis des Umsatzes nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten ist als Maßstab zur Einschätzung des Dienstleistungsangebots in fachlicher Hinsicht unentbehrlich.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, Industrie- und Handelskammern, die Deutsche Bundesbank, Verbände, Marktforschungsinstitute, die VGR und die Unternehmen selbst.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird zweijährlich als Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 50 000 DM Jahresumsatz) bei 8 000 Unternehmen durchgeführt. Zu beantworten sind von den Leitern bzw. Inhabern der Unternehmen 20 Fragen, wobei der Befragte ca. 80 % der Angaben aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann; bei der Umsatzaufgliederung genügen sorgfältige Schätzungen. Die durch die Auskunftsverpflichtung in Anspruch genommene Zeit beträgt erfahrungsgemäß weniger als 60 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Konsumenten verlangen von der Statistik, die z.T. in Konkurrenz mit Verbandsstatistiken und widerstreitenden Verbandsinteressen steht, objektive und verläßliche Ergebnisse, auch für solche Branchen, die von der Zahl der Unternehmen her schwach besetzt sind. Würde die Entscheidung über die Teilnahme an der Statistik den Unternehmen überlassen, wären aufgrund des unterschiedlichen Antwortverhaltens keine repräsentativen Ergebnisse mehr zu erwarten. Auf Landesebene ist die Stichprobe schon jetzt so klein bemessen, daß sie, um noch vertretbare Ergebnisse zu liefern, auf eine vollständige Beantwortung angewiesen ist.

Die Auskunftspflicht muß daher in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Großhandelsstatistik Ergänzungserhebung	66	
Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978, § 2 Absatz 2 Nr. 3 Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 8		Wirtschaft

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die detaillierte Erfassung des Warensortiments ist unentbehrliche Grundlage für die korrekte wirtschaftssystematische Zuordnung der Unternehmen. Damit wird auch der Nachweis von Sortimentsveränderungen, insbesondere in der Sortimentsbreite, ermöglicht, die z.B. aus Wettbewerbsgründen durch Rationalisierungsmaßnahmen und Anpassungsprozesse an Marktveränderungen ausgelöst sein können und deren Auswirkungen auf Zahl, Art und Größe der Unternehmen in der Statistik widergespiegelt werden. Die Erfassung des Warensortiments ist auch die einzige und verläßliche Grundlage für die Aktualisierung der Preisindizes im Handel. Die Angaben werden ferner in den VGR für die Darstellung der gütermäßigen Verflechtung im Rahmen von Input-Output-Rechnungen und für die Darstellung von Marktverflechtungen sowie für die Berechnung der Ausrüstungsinvestitionen benötigt. Die detaillierte Darstellung der Zusammensetzung des Warensortiments bietet der Wirtschaft selbst wichtige Anhaltspunkte für Zwecke der Marktanalyse und unternehmerischen Dispositionen.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BMWi, die Deutsche Bundesbank, Großhandelsverbände und -unternehmen, Marktforscher sowie die VGR für die Input-Output-Rechnungen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird alle 5-7 Jahre als Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 1 Mill. DM Jahresumsatz bei maximal 20 000 Betrieben) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft die Leiter bzw. Inhaber der Unternehmen. Zu beantworten sind rd. 20 Fragen, wobei der Befragte rund 95 % der Angaben aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann. Die in Anspruch genommene Zeit beträgt ca. 35 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Da die Statistik die einzige Quelle für exakte und neutrale Ergebnisse in wirtschaftlicher Gliederung und für Wirtschaftsbranchen, die von der Zahl der Unternehmen schwach besetzt sind, ist, darf die Entscheidung über die Teilnahme an der Statistik nicht den Unternehmen überlassen werden, da die Ergebnisse sonst unbrauchbar wären.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Einzelhandelsstatistik -Ergänzungserhebung-	67	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978, § 2 Absatz 2 Nr. 3

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 8

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die detaillierte Erfassung des Warensortiments ist unentbehrliche Grundlage für die korrekte wirtschaftssystematische Zuordnung der Unternehmen. Damit wird auch der Nachweis von Sortimentsveränderungen, insbesondere in der Sortimentsbreite, ermöglicht, die z.B. aus Wettbewerbsgründen durch Rationalisierungsmaßnahmen und Anpassungsprozesse an Marktveränderungen ausgelöst sein können und deren Auswirkungen auf Zahl, Art und Größe der Unternehmen in der Statistik widergespiegelt werden. Die Erfassung des Warensortiments ist auch die einzige und verläßliche Grundlage für die Aktualisierung der Preisindizes im Handel. Die Angaben werden ferner in den VGR für die Darstellung der gütermäßigen Verflechtung im Rahmen von Input-Output-Rechnungen und für die Darstellung von Marktverflechtungen sowie für die Berechnung des privaten Verbrauchs und der Ausrüstungsinvestitionen und für Untersuchungen des Verbraucherverhaltens benötigt. Die detaillierte Darstellung der Zusammensetzung des Warensortiments bietet der Wirtschaft selbst wichtige Anhaltspunkte für Zwecke der Marktanalyse und unternehmerische Dispositionen.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, Industrie- und Handelskammern, die Deutsche Bundesbank, Einzelhandelsverbände und -unternehmen und Marktforschungsinstitute.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird alle 5 bis 7 Jahre als Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 250 000 DM Jahresumsatz) bei maximal 25 000 Unternehmen durchgeführt. Die Auskunftspflicht zu einem Fragenkatalog von rund 50 Fragen trifft die Leiter bzw. Inhaber der Unternehmen, die i.d.R. eine gute Stunde Zeit investieren müssen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Da die Statistik die einzige Quelle für exakte und neutrale Ergebnisse in wirtschaftlicher Gliederung und für Wirtschaftsbranchen, die von der Zahl der Unternehmen schwach besetzt sind, ist, darf die Entscheidung über die Teilnahme an der Statistik nicht den Unternehmen überlassen werden, da die Ergebnisse durch Antwortausfälle sonst unbrauchbar wären.

Die Auskunftspflicht muß daher in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Gastgewerbestatistik -Ergänzungserhebung-	68	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978, § 2 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit der Verordnung zur Verlängerung des Erhebungsabstandes der Ergänzungserhebung im Gastgewerbe vom 20. März 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 8

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die detaillierte Erfassung des Leistungsangebots ist unentbehrliche Grundlage für die korrekte wirtschaftssystematische Zuordnung der Unternehmen. Zudem wird auch der Nachweis von Angebotsveränderungen ermöglicht, die z.B. aus Wettbewerbsgründen durch Rationalisierungsmaßnahmen und Anpassungsprozesse an Marktveränderungen ausgelöst sein können und deren Auswirkungen auf Zahl, Art und Größe der Unternehmen in der Statistik widergespiegelt werden. Die Angaben werden ferner in den VGR für die Darstellung der gütermäßigen Verflechtung im Rahmen von Input-Output-Rechnungen und für die Darstellung von Marktverflechtungen sowie für die Berechnung des privaten Verbrauchs und der Ausrüstungsinvestitionen sowie für Untersuchungen des Verbraucherverhaltens benötigt. Der Preisstatistik dienen sie als wichtige Berechnungsgrundlage für den Warenkorb. Der Wirtschaft selbst liefern die Ergebnisse wichtige Anhaltspunkte für Zwecke der Marktanalyse und unternehmerische Dispositionen.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, die Deutsche Bundesbank, Industrie- und Handelskammern, Verbände, berufsständische Organisationen und Marktforschungsinstitute.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird alle 5 bis 7 Jahre als Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze von 50 000 DM Jahresumsatz) bei maximal 8 000 Unternehmen durchgeführt. Von den Leitern bzw. Inhabern sind Angaben zu 5 Positionen zu machen; Zeitaufwand ca. 1 bis 2 Stunden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Da die Statistik die einzige Quelle für exakte und neutrale Ergebnisse in tiefer wirtschaftlicher Gliederung und für Wirtschaftsbranchen dieses Wirtschaftszweiges ist, darf die Entscheidung über die Teilnahme an der Statistik nicht den Unternehmen überlassen werden, da die Ergebnisse durch Antwortausfälle sonst unbrauchbar wären.

Die Auskunftspflicht muß daher in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Handels- und Gaststättenzählungen	69	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. November 1978, § 1 Absatz 2 Nr. 4

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 8

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Da die kurzfristigen Statistiken wegen der schnellen Verfügbarkeit für konjunkturpolitische Zwecke in sachlicher Hinsicht und im Erhebungsumfang auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben müssen, sind in größeren Zeitabständen Handels- und Gaststättenzählungen als totale Bestandsaufnahmen, die auch regional ausreichend tief gegliederte Ergebnisse zulassen, unerläßlich. Vor allem im Hinblick auf den Einzelhandel, der in besonderem Maße auf regionale Märkte ausgerichtet ist, sind solche Nachweise für Fragen der regionalen Wirtschaftspolitik, der Mittelstandspolitik, der Raumordnung, der Stadtentwicklung usw. unverzichtbar. Unterlagen für Analysen der regionalen Entwicklung und Verteilung des Handels und des Gastgewerbes sowie für Standort- und Marktanalysen werden aber auch von der Wirtschaftsforschung und nicht zuletzt von den beteiligten Unternehmen und Verbänden benötigt. Die Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählungen dienen ferner als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für die repräsentativen Teilerhebungen. Angesichts des schnellen Strukturwandels und der erheblichen Unternehmensfluktuation in diesem Wirtschaftsbereich sowie im Hinblick darauf, daß in den repräsentativen Erhebungen nur ein geringer Teil der Unternehmen erfaßt wird, ist eine Überprüfung und Aktualisierung der Repräsentationsbasis in gewissen Zeitabständen unbedingt erforderlich.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder, die Deutsche Bundesbank, Industrie- und Handelskammern, Verbände und berufsständische Organisationen, Markt- und Wirtschaftsforschungsinstitute, die VGR und Unternehmen des Handels.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird alle 10 Jahre als Totalerhebung bei rd. 800 000 Unternehmen und Arbeitsstätten im Handel und Gastgewerbe durchgeführt; auskunftspflichtig sind die Inhaber bzw. Leiter. Bei Unternehmen werden 13 Fragen gestellt, die zu 90 % aus vorhandenen Unterlagen beantwortet werden können; Arbeitsstätten haben acht Fragen zu beantworten, wobei etwa 2/3 der Angaben aus vorhandenen Unterlagen entnommen werden können; der Zeitaufwand für die Beantwortung bleibt regelmäßig unter einer Stunde.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei einer Abschaffung der Auskunftspflicht wäre mit einer hohen non-response-Rate zu rechnen. Die Daten wären damit für regionale und fachliche Strukturuntersuchungen wie auch als Auswahlgrundlage für Stichprobenerhebungen unbrauchbar. Die Auskunftspflicht muß daher in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Beherbergung im Reiseverkehr - Monatserhebung	70	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr vom 14. Juli 1980

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 6

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   In der monatlichen Erhebung werden - insbesondere zur Beurteilung der saisonalen Entwicklung des Reiseverkehrs - die Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen, bei Auslandsgästen auch nach Herkunftsländern, erfaßt. Verläßliche statistische Aussagen über Stand und Entwicklung des Ausländertourismus in der Bundesrepublik Deutschland sind für die touristische Auslandswerbung sowie für das Beherbergungsgewerbe, seine lokalen und regionalen Verbände, für die Fremdenverkehrsorte und -regionen eine unentbehrliche Informationsquelle. Für einen gezielten Einsatz von Maßnahmen und Mitteln zur Förderung des Fremdenverkehrs sind die Angaben unverzichtbar. Die Daten werden ferner benötigt, um die Datenanforderungen supra- und internationaler Organisationen zu erfüllen (EG, OECD, Welttourismusorganisation). Die monatliche Erhebung der insgesamt angebotenen Beherbergungskapazität liefert Informationen über Art, Häufigkeit und Ausmaß von Anpassungsreaktionen des Angebots, z.B. auf Schwankungen der Nachfrage, wie sie für konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen und Untersuchungen von Bedeutung sind. Im Hinblick auf die beschäftigungspolitischen Wirkungen sind zeitweilige Einschränkungen des Beherbergungsangebotes auch von arbeitsmarktpolitischem Interesse.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BMWi (Tourismuspolitik), die Deutsche Bundesbank (Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Deviseneinnahmen), Fremdenverkehrsverbände und der Städte-/Landkreistag (Beurteilung und Planung der touristischen Infrastruktur), der DEHOGA (Grundlage für Marketingplanung), der DIHT (Grundlageninformationen im Rahmen der Interessenvertretung des Beherbergungsgewerbes), die DZT (Tourismuswerbung im Ausland), wissenschaftliche Institute (Tourismusforschung) und supra- und internationale Organsiationen (Vergleichsstudien).

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird monatlich als Primärstatistik (Teilerhebung bei Beherbergungsstätten mit 9 Betten und mehr und Campingplätzen mit i.d.R. 4 Stellplätzen und mehr) durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die Leiter bzw. Inhaber der zur Zeit einbezogenen rd. 50 000 Beherbergungsstätten und Campingplätze. Zu beantworten sind durchschnittlich 50 Fragen (abhängig von der Anzahl der Herkunftsländer der ausländischen Gäste). Bei größeren Beherbergungsbetrieben, vor allem wenn viele ausländische Gäste zu melden sind, wird man 1/2 bis 1 Stunde veranschlagen müssen; bei kleineren Betrieben dürften 15 bis 30 Minuten genügen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde zu einer erheblichen Verschlechterung der Datenbasis führen, weil insbesondere bei den kleineren Betrieben höhere Ausfallraten zu erwarten sind. Die Ergebnisse können dann nicht mehr als Entscheidungshilfe für die Tourismuspolitik, vor allem nicht auf regionaler Ebene (hier kann sich schon der Ausfall eines einzigen größeren Betriebes ganz erheblich auf die Aussagefähigkeit auswirken) herangezogen werden.

Die Auskunftspflicht muß in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Beherbergung im Reiseverkehr - Kapazitätserhebung	71	Wirtschaft
Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr vom 14. Juli 1980 Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 6		

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Da die Nachfrage nach Beherbergungsleistungen nicht nur regional und saisonal, sondern auch nach Art und Qualität der gewünschten Unterkunft sowie Ausstattung der Beherbergungsbetriebe unterschiedlich ist und Änderungen der Nachfragestruktur entsprechende Anpassungsprozesse beim Angebot auslösen, müssen in gewissen Zeitabständen auch qualitative Merkmale des Beherbergungsangebots erfaßt werden. Differenzierte Aussagen über die Struktur des Beherbergungsangebots, auch in regionaler Gliederung und im internationalen Vergleich, erlauben die Ergebnisse der im 6-jährigen Abstand durchgeführten Kapazitätserhebung. Als Grundlage für den gezielten Einsatz von Mitteln und Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs sind sie unverzichtbar. Zugleich sind sie die einzige Quelle für die Erfüllung supra- und internationaler Datenanforderungen (SAEG, OECD, WTO).

   Hautpsächliche Benutzer der Statistik sind die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder (Tourismuspolitik), Fremdenverkehrsverbände und der Städte-/Landkreistag (Beurteilung und Planung der touristischen Infrastruktur), der DEHOGA (Marketingplanung), der DIHT (Grundlageninformation im Rahmen der Interessenvertretung des Beherbergungsgewerbes), die DZT (Tourismuswerbung im Ausland), wissenschaftliche Institute (Tourismusforschung) und supra- und internationale Organisationen (Vergleichsstudien).

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärerhebung (Teilerhebung bei Beherbergungsstätten mit 9 und mehr Betten; bei Campingplätzen mit i.d.R. 4 Stellplätzen und mehr) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft sechsjährlich zur Zeit rd. 50 000 Leiter bzw. Inhaber von Beherbergungsstätten und Campingplätzen. Zu beantworten sind durchschnittlich 60 Fragen (abhängig von der quantitativen und qualitativen Ausstattung der Beherbergungseinrichtung), wobei die meisten Angaben den Auskunftgebenden bekannt bzw. vorhandenen Unterlagen zu entnehmen sind (z.B. wird ein Teil der Angaben den örtlichen Verkehrsvereinen zum Erstellen der Unterkunftsverzeichnisse zur Verfügung gestellt). Die in Anspruch genommene Zeit beträgt ca. 1/2 bis 1 Stunde, je nach Größe und Ausstattung des Beherbergungsbetriebes.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß uneingeschränkt beibehalten werden. Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde insbesondere bei kleineren Betrieben zu hohen Ausfallquoten führen und die Qualität der Ergebnisse erheblich verschlechtern bzw. sie sogar ganz unbrauchbar machen.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der eingeführten festen Brennstoffe	72	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe vom 29. November 1974

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 3

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Erfassung der Verbringung fester Brennstoffe nach Verbrauchssektoren und -regionen dient der Kontrolle der im Energieprogramm der Bundesregierung vorgesehenen absatzfördernden Maßnahmen für die deutsche Kohle. Die Ergebnisse werden ferner zur Beobachtung und Vorausschätzung des Energieverbrauchs, zur Durchführung der Einfuhrregelung (Kohlenzoll-Kontingentgesetz), zur Vervollständigung der Kohlenabsatzstatistik, für die kohlestatistischen Meldungen an die EG-Kommission sowie zur Analyse der aus der Statistik der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft anfallenden Gesamtangaben über Anlieferung, Verbrauch und Bestände fester Brennstoffe benötigt.

   Hauptbenutzer sind die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder, Wirtschaftsverbände, insbesondere der Verband der Kohlenwirtschaft, und die befragten Unternehmen selbst. Über weitere Einzelheiten müßte das Bundesamt für Wirtschaft, das die Statistik durchführt, Auskunft geben.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Erfaßt werden monatlich Art und Menge der Lieferungen an festen Brennstoffen nach Abnehmergruppen und Bundesländern, Art und Menge der Bezüge von Verbrauchern bei Eigeneinfuhren sowie Art und Menge der Bestände. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Unternehmen, die in das Bundesgebiet verbrachte feste Brennstoffe weiterliefern, sowie die Inhaber oder Leiter von solchen Unternehmen, die feste Brennstoffe in das Bundesgebiet verbracht haben und verbrauchen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

In dem von der Bundesregierung beschlossenen Energieprogramm nimmt die Kohle einen wichtigen Platz ein; ihr wird als Sicherheits- und Elastizitätsfaktor in der Energieversorgung erhebliche Bedeutung zugemessen und für die Steinkohle sollen bestimmte Absatzziele - vorwiegend in der Elektrizitätswirtschaft und der Stahlindustrie - verläßlich gestaltet werden. Auf die Auskunftspflicht kann deshalb bei dieser Statistik nicht verzichtet werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr - Unternehmensstatistik -	73	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Durchführung einer Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980, §§ 1, 2, 4, geändert durch Artikel 13 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 4

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Statistik über die Unternehmen, die gewerblich Personen im Straßenverkehr befördern, liefert vor allem Angaben über die Unternehmen, ihre Beschäftigten und Umsätze. Die für die Verkehrspolitik zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sind für ihre Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsangebots auf die Kenntnis der Struktur der Beförderungsunternehmen und der von ihnen zur Verfügung gestellten Kapazitäten angewiesen. Die Ergebnisse werden für die allgemeine Wirtschafts- und Konjunkturbeobachtung, die Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen sowie für internationale Vergleiche im Rahmen der Statistiken der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) und für das verkehrsstatistische Programm der EG benötigt. Die Unternehmensstatistik macht darüber hinaus größere Strukturerhebungen (Zensen) entbehrlich.

   Die hauptsächlichen Benutzer der Statistik sind die für das Verkehrswesen zuständigen Ministerien und Behörden des Bundes und der Länder. Darüber hinaus werden die Ergebnisse von Forschungsinstituten und Wirtschaftsverbänden sowie von seiten der EG nachgefragt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird jährlich als Vollerhebung (Primärstatistik) durchgeführt. Neben einer kleinen Anzahl von kommunalen und öffentlichen Verkehrsunternehmen sind überwiegend die Leiter oder Inhaber privater Verkehrsbetriebe auskunftspflichtig. Voraussetzung für die Auskunftspflicht ist, daß genehmigungspflichtiger Verkehr nach dem Personalbeförderungsgesetz betrieben wird. Die erforderliche Auskunft umfaßt ca. 70 Angaben je Unternehmen, wobei die Befragten im Durchschnitt 30 % der Angaben aus vorhandenen betrieblichen Unterlagen entnehmen können. Je nach Größe des Unternehmens wird man einen Zeitaufwand bis zu einer Stunde veranschlagen können; nach Verbandsangaben werden zur Beantwortung der Fragen bis zu 8 Stunden benötigt.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Ohne Auskunftspflicht würden die Benutzer für den Bereich der privaten Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs keine verwertbaren Daten, insbesondere keine aussagefähigen Landesergebnisse, mehr erhalten, denn bei Wegfall der Auskunftspflicht ist mit hohen Ausfallraten, vor allem bei den privaten Unternehmen, die etwa 90 % der Auskunftspflichtigen stellen, zu rechnen. Freiwillige Befragungen des Verbandes hatten in der Vergangenheit Antwortquoten von maximal 30 %.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr - Verkehrsstatistik -	74	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1980, §§ 1, 3, 4, geändert durch Artikel 13 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 4

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die detaillierten Ergebnisse über das Verkehrsaufkommen bei der Personenbeförderung im Straßenverkehr sind Grundlage für eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung und Verkehrswirtschaft. Sie sind daher für Bund, Länder und Gemeinden ebenso wie für die Verkehrsträger und Verkehrsunternehmen von großer Bedeutung. Insbesondere lassen sich optimale Entscheidungen zur Verbesserung der Verkehrsbedienung in der Fläche und in Ballungsgebieten nur treffen, wenn ausreichende statistische Informationen über die Struktur und die Entwicklung des Verkehrs sowie der einzelnen Verkehrsarten und -zweige vorhanden sind. Die Unterlagen werden ferner auch für internationale Vergleiche im Rahmen der Statistiken der ECE und für das verkehrsstatistische Programm der EG benötigt.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind die für das Verkehrswesen zuständigen Ministerien und Behörden des Bundes und der Länder, ferner die EG, Forschungsinstitute und Wirtschaftsverbände.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik (Teilerhebung bei ca. 2 100 Unternehmen, die Personen mit Straßenbahnen, Omnibussen oder sechs und mehr Kraftomnibussen betreiben) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft vierteljährlich einerseits kommunale oder sonstige öffentliche Verkehrsunternehmen und andererseits Leiter bzw. Inhaber von privaten Unternehmen. Zu beantworten sind mit einem Aufwand von rund 2 Stunden ca. 50 Fragen, wobei der Befragte schätzungsweise ein Drittel der erforderlichen Angaben aus vorhandenen Unterlagen entnehmen kann.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei Wegfall der Auskunftspflicht wäre mit hohen Ausfallraten, insbesondere bei den privaten Unternehmen, die etwa 90 % der Auskunftspflichtigen stellen, zu rechnen. Verbandserhebungen auf freiwilliger Basis hatten Antwortquoten von maximal 30 % zu verzeichnen. Ohne Auskunftspflicht würden die Benutzer daher insbesondere für den Bereich der privaten Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs keine verwertbaren Daten mehr erhalten.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs	75	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs vom 21. Dezember 1973

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 4

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Dem Straßengüterverkehr kommt wegen der geographischen Lage und der Außenhandelsorientierung der Bundesrepublik entscheidende Bedeutung zu. Die hinter den Ergebnissen der Statistik stehenden Fahrzeugbewegungen haben vielfältige Auswirkungen auf die Ausgestaltung und Inanspruchnahme des Straßenverkehrssystems wie auch auf Umwelt, Verkehrssicherheit und Energie. Zusätzlich vermitteln die statistischen Informationen Entscheidungshilfen für die Beurteilung der Wettbewerbssituation des deutschen Güterverkehrsgewerbes gegenüber der Konkurrenz aus den übrigen EG-Ländern und Drittländern. Zusammen mit den Statistiken über den gewerblichen Straßengüterfernverkehr und den Werkfernverkehr liefert die Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs das für vielfältige verkehrspolitische und verkehrsplanerische Bedürfnisse benötigte Gesamtbild der Güterbewegung im Straßenverkehr. Ein solches Marktbeobachtungssystem ist insbesondere im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Verkehrsmarktes in den EG erforderlich.

   Hauptbenutzer der Statistik sind - neben dem SAEG - die zuständigen Ministerien und Behörden des Bundes und der Länder, Verbände, wissenschaftliche Institute und die Unternehmen des Straßengüterverkehrs selbst.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Auskunftspflichtig sind die Fahrzeugführer, die die benötigten Angaben zum Teil aus den für die Grenzabfertigung im Güterverkehr vorgesehenen Papieren entnehmen können; jährlich sind rd. 12 Mio. Fahrzeuge deutscher und ausländischer Herkunft betroffen. Die Durchführung der Statistik ist aus technisch-organisatorischen Erwägungen dem Kraftfahrt-Bundesamt übertragen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Gewinnung von Informationen über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr erfolgt bisher im Rahmen des Anmeldeverfahrens bei der zollrechtlichen Abwicklung des Verkehrs. Mit Einführung des EG-Einheitspapiers zum 1.1.1988 kann das bisherige Erhebungsverfahren nicht mehr aufrechterhalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Eisenbahnstatistik	76	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Eisenbahnstatistik vom 8. August 1965, geändert durch Artikel 17 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 6

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Eisenbahnstatistik liefert notwendige Informationen für verkehrspolitische (Sanierung der Bundesbahn, Konkurrenzbedingungen der einzelnen Verkehrszweige z.B.) und tarifliche Entscheidungen des Bundes und der Länder sowie für verkehrswissenschaftliche Untersuchungen. Sie weist den Bestand an festen Anlagen, Fahrzeugen und Personal nach; liefert Ergebnisse über Umfang und Struktur des Personenverkehrs und über die Güterströme und Transportverflechtungen; ergänzend werden jährlich die Bahnbetriebsunfälle erfaßt. Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BMV sowie Landes- und Regionalbehörden. Mit der Eisenbahnstatistik werden zugleich die Anforderungen der internationalen Organisationen EG, ECE und OECD nach vergleichbarem statistischen Material über den Eisenbahnverkehr erfüllt. Den Eisenbahnunternehmen selbst liefert sie Unterlagen für ihre Betriebsfhrung und Rationalisierungsmaßnahmen. Weitere Benutzer sind das Transportgewerbe, wissenschaftliche Institute und Privatpersonen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Vollerhebung bei rd. 110 Unternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnen betreiben, durchgeführt. Die Angaben für die Bestandsstatistik und die Bahnbetriebsunfälle werden jährlich, die der Verkehrsstatistik monatlich und jährlich erfaßt. Auskunftspflichtig sind die Deutsche Bundesbahn und die Unternehmen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen. Die Statistik ist zu einem erheblichen Teil aus den zur Kontrolle der eigenen Betriebsführungen wichtigen Anschreibungen hervorgegangen und steht in enger Verbindung zu den ohnehin erforderlichen innerbetrieblichen Statistiken. Der Befragte kann deshalb auch alle Angaben vorhandenen Unterlagen entnehmen. Zusätzlich ist das Programm der Statistik in den vergangenen Jahren erheblich gestrafft worden (u.a. durch Verzicht auf die Erfassung der Betriebsleistungsdaten, Verlängerung der Periodizität bei der Erfassung einiger Merkmale im Güterverkehr und der Bahnbetriebsunfälle). Trotzdem würde vermutlich bei Abschaffung der Auskunftspflicht ein großer Teil der Befragten die Auskunft aus Kostengründen verweigern.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Da der öffentliche, genehmigungspflichtige Verkehr durch die für die Genehmigung zuständigen Behörden in seiner Entwicklung genau beobachtet werden muß, um die im öffentlichen Interesse notwendigen verkehrspolitischen Maßnahmen vornehmen zu können, ist ein Verzicht auf die Auskunftspflicht nicht möglich.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Binnenschiffahrtsstatistik - Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen -	77	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Binnenschiffahrt vom 26. Juli 1957, geändert durch Artikel 12 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 4

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Statistik liefert Angaben über die Verkehrsbedeutung der einzelnen Häfen, der Schleusen und der Grenzstellen sowie den Ablauf und den Umfang des Güterverkehrs. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder, z.B. über den Neu- und Ausbau von Binnenwasserstraßen und Häfen, die Bildung von Tarifen für die Binnenschiffahrt und die mit ihr in Wettbewerb stehenden Verkehrsträger, die Festsetzung der Schiffahrtsabgaben, die Steuerung des Neu- und Umbaues von Binnenschiffen durch Kredite aus öffentlichen Mitteln u.v.a. Sie sind darüber hinaus Voraussetzung für Verhandlungen auf internationaler Ebene.

   Hauptsächliche Benutzer sind neben den Parlamenten und den für die Verkehrspolitik zuständigen Behörden auch die Unternehmen und Verbände der Binnenschiffahrt und der Schiffswerften sowie inter- und supranationale Organisationen (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, ECE).

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als primärstatistische Vollerhebung laufend durchgeführt. Auskunftspflichtig sind ca. 1 800 Schiffsführer, Frachtführer oder Verfrachter. Zu beantworten sind ca. 20 Fragen je Ereignis, wobei die Befragten einen erheblichen Teil der Angaben aus vorhandenen Unterlagen entnehmen können.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß in jedem Fall beibehalten werden. Die vielfältigen Zwecke, die auch Maßnahmen mit Rechtsfolgen einschließen, erfordern exakte Zahlen, die im übrigen auch regionale Besonderheiten berücksichtigen. Vollständige Ergebnisse sind aber insbesondere bei einem kleinen Berichtskreis nur mit Auskunftspflicht zu erreichen.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Binnenschiffahrtsstatistik - Unternehmensstatistik -	78	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Binnenschiffahrt vom 26. Juli 1957, geändert durch Artikel 12 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 12

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Statistik liefert Informationen über die in der Binnenschiffahrt tätigen Unternehmen, ihre verfügbaren Binnenschiffe, die Beschäftigten und die Umsätze. Verkehrspolitische Planungen und Maßnahmen sowie wirtschaftliche und rechtliche Regelungen der Binnenschiffahrt sind auf die Kenntnis der Struktur und der Aktivitäten der Unternehmen angewiesen. Die Ergebnisse werden für die allgemeine Wirtschafts- und Konjunkturbeobachtung, die Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen sowie für internationale Vergleiche und Verpflichtungen benötigt. Die Unternehmensstatistik macht darüber hinaus größere Strukturerhebungen (Zensen) entbehrlich.

   Zu den hauptsächlichen Benutzern der Statistik rechnen die Verkehrsministerien des Bundes und der Länder und die Parlamente. Darüber hinaus werden die Ergebnisse von Wirtschaftsverbänden, den Europäischen Gemeinschaften und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nachgefragt. Aber auch Schiffswerften und Binnenschiffahrtsunternehmen selbst sind Konsumenten der Ergebnisse

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird jährlich als primärstatistische Vollerhebung durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die Leiter bzw. Inhaber von ca. 1 800 Unternehmen der Binnenschiffahrt. Zu beantworten sind 14 bis 16 Fragenkomplexe. Die Angaben sind zu etwa 50 % vorhandenen Unterlagen zu entnehmen. Der Zeitaufwand für die Beantwortung beträgt etwa 30 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden. Die Abschaffung oder Einschränkung der Auskunftspflicht würde wegen der geringen Zahl von Auskunftspflichtigen zu unzuverlässigen Ergebnissen führen, da mit Antwortausfällen zu rechnen ist.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Seeverkehrsstatistik	79	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Seeschiffahrt vom 26. Juli 1957, zuletzt geändert durch Artikel 14 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 12

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Ergebnisse der Statistik vermitteln einen Überblick über den Umfang, die Richtung und die Struktur des deutschen Seeverkehrs sowie die Bedeutung der einzelnen deutschen Seehäfen. Sie dienen vielfältigen Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt (z.B. Förderung der Handelsflotte, Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Seehäfen). Rentabilitätsüberlegungen, die Gestaltung der Transporttarife und internationale Vertragsverhandlungen im Rahmen der Seeschiffahrt stützen sich auf die Statistik. Die Hafenstädte erhalten Informationen über einen für sie bedeutenden Wirtschaftszweig zur Einschätzung der eigenen wirtschaftlichen Lage.

   Die Hauptbenutzer der Statistik sind die gesetzgebenden Körperschaften, die für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Ministerien und Fachverwaltungen und die betroffenen Wirtschaftskreise selber. Daneben dienen die Ergebnisse der Statistik der Wissenschaft, gehen als Material in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein und werden von internationalen Institutionen (OECD, UN, ECE) angefordert.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik erhebt die meldepflichtigen Angaben bei den ca. 450 deutschen Reedereien, die Auskunftspflicht trifft dabei die Leiter oder Inhaber. Neben den 11 Angaben über das Schiff und den Fahrtweg ist nur das Ladungsverzeichnis abzugeben. Die Erfüllung der statistischen Auskunftspflicht ist daher in der Regel mit nicht mehr als 5 Minuten Zeitaufwand verbunden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht ist unverzichtbar. Die gesetzliche Auskunftspflicht sichert eine vollständige Erfassung, anderenfalls wären die statistischen Ergebnisse für die gestellten Aufgaben nicht exakt genug. Die Benutzer würden sich daher gegen eine Abschaffung der Auskunftspflicht zum einen aus methodischen Bedenken wehren und zum anderen dagegen im politischen Raum intervenieren. Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde im übrigen zu keinen nennenswerten Entlastungen führen, da ein Ladungsverzeichnis aus anderen Gründen erstellt und mitgeführt werden müßte; sie würde jedoch die rechtzeitige und korrekte Erstellung statistischer Ergebnisse verhindern.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Seeschiffahrtsstatistik - Seemannsstatistik	80	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Seeschiffahrt vom 26. Juli 1957, §§ 7 - 9, zuletzt geändert durch Art. 14 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 9

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Ergebnisse der Seemannsstatistik liefern die Grundlage für Maßnahmen zur Bereitstellung des erforderlichen seemännischen Personals, insbesondere zur Förderung des seemännischen Nachwuchses.

   Hauptbenutzer der Statistik sind die für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Ministerien und Behörden des Bundes und der Länder, Berufsorganisationen sowie alle am Seeverkehr interessierten Kreise. Über weitere Einzelheiten müßte die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg, der die Aufbereitung der Statistik obliegt, Auskunft geben.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Seemannsstatistik erfaßt die Besatzungsmitglieder der Seeschiffe unter der Bundesflagge sowie die sonstigen an Bord tätigen Personen nach Personenstands-, Berufs- und Tätigkeitsmerkmalen. Um die Auskunftspflichtigen so wenig wie möglich zu belasten, werden die Erhebungsvordrucke von den Seemannsämtern im Rahmen der Musterungsverhandlungen ausgefüllt und anschließend der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg zur Aufbereitung übersandt.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei den Überlegungen zur Neugestaltung der Seeschiffahrtsstatistik im Rahmen eines zusammenfassenden Gesetzes über die Statistik der See- und Binnenschiffahrt ist ein Verzicht auf die Seemannsstatistik vorgesehen.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Luftfahrtstatistik - Unternehmensstatistik -	81	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967, geändert durch Artikel 15 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 4

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Statistik liefert Informationen über die in der zivilen Luftfahrt tätigen Unternehmen. Verkehrspolitische Planungen und Maßnahmen sowie wirtschaftliche und rechtliche Regelungen des Luftverkehrs sind auf die Kenntnis der Struktur und der Aktivitäten der Unternehmen angewiesen. Die Ergebnisse werden für die allgemeine Wirtschafts- und Konjunkturbeobachtung, die Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen sowie für internationale Vergleiche und Verpflichtungen benötigt. Die Unternehmensstatistik macht darüber hinaus größere Strukturerhebungen (Zensen) entbehrlich.

   Zu den hauptsächlichen Benutzern der Statistik rechnen die Verkehrsministerien des Bundes und der Länder und die Parlamente.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird jährlich als primärstatistische Vollerhebung durchgeführt. Die Auskunftspflicht richtet sich an die Inhaber einer Genehmigung nach § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes sowie die Halter von Luftfahrzeugen, d.h. insgesamt ca. 150 Luftverkehrsunternehmen. Zu beantworten sind ca. 20 Fragen. Die Angaben sind in der Regel vorhandenen Unterlagen zu entnehmen. Der Zeitaufwand für die Beantwortung beträgt etwa 30 Minuten.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden. Die Abschaffung oder Einschränkung der Auskunftspflicht würde wegen der geringen Zahl von Auskunftspflichtigen zu unzuverlässigen Ergebnissen führen, da mit Antwortausfällen zu rechnen ist. Obwohl Fluggesellschaften und Flughäfen sehr an den Daten interessiert sind, würden aus unternehmerischen Kostenüberlegungen heraus die Antworten nicht erteilt.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Luftfahrtstatistik - Verkehrsstatistik -	82	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967, geändert durch Artikel 15 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 6

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Luftverkehrsstatistik liefert Angaben über Flugbewegungen, Sitzplatz- und Nutzlastkapazitäten, Flugwege, Fluggäste, Fracht- und Postgutbeförderung, und bildet damit die Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen im innerstaatlichen und internationalen Bereich. Angaben über das jeweilige Verkehrsaufkommen sind beim Abschluß bilateraler Luftverkehrsabkommen für Vereinbarungen über Frequenzen und Kapazitäten und für die Abstimmung des Beförderungsangebots der Unternehmen auf den vereinbarten Fluglinien unabdingbar. Die Ergebnisse sind u.a. Grundlage für die Vergabe von Verkehrsrechten, Lärmschutzmaßnahmen und Subventionsbewilligungen. Für die Vergabe von Flugrechten und für bilaterale Verhandlungen ist die Bundesregierung auf exakte Ergebnisse angewiesen.

   Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BMV, Luftverkehrsgesellschaften, Flughäfen, Reisebüros, Parlamente, die internationale Zivilluftfahrt-Organisation und die Europäische Zivilluftfahrtkonferenz.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Vollerhebung primärstatistisch durchgeführt. Der gewerbliche Verkehr wird monatlich, der nichtgewerbliche Verkehr jährlich nachgewiesen. Auskunftspflichtig sind ca. 200 in- und ausländische Luftfahrtunternehmen bzw. Führer von Luftfahrzeugen sowie Flugplatzunternehmer. Zu beantworten sind 50 bis 100 Fragen je Ereignis, die in der Regel anhand eigener Aufzeichnungen beantwortet werden können. Die zeitliche Belastung durch die Auskunftspflicht ist daher nicht erheblich.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden.

Ohne Auskunftspflicht würden die Benutzer keine verwertbaren Daten mehr erhalten und müßten eigene Erhebungen durchführen. Dies erhöht erfahrungsgemäß letztlich die Belastung der Befragten.

Bereich „Wirtschaft“
— Löhne und Gehälter

Bestandsblatt-Nr. 83–84

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Verdiensterhebung in der Landwirtschaft, in Industrie und Handel sowie im Handwerk	83	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 25. Oktober 1985

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Ergebnisse dienen dazu, einen aktuellen Überblick über die Entwicklung der tatsächlichen Arbeitszeiten und der effektiven Verdienste von Arbeitern und Angestellten in grober Gliederung zu vermitteln. Die jährliche Zusatzerhebung in Industrie und Handel weist die Bruttojahresverdienste einschließlich der einmaligen und Sonderzahlungen nach. Aufgrund der Beschränkung auf die Erfassung von Lohnsummen stehen im Gegensatz zu den in großen Abständen durchgeführten Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen als Verdienste nur Durchschnittsangaben für Arbeitnehmergruppen zur Verfügung. Die statistischen Informationen sind Teil der Konjunktur- und Wirtschaftsbeobachtung insbesondere unter sozial- und arbeitsmarktpolitischen Aspekten. Im übrigen sind die Verdiensterhebungen die einzige Quelle zur Ermittlung von geleisteten Überstunden. Bei Renten- und Versorgungsfragen (Fremdrentengesetz, Entschädigungen) und bei rechtlichen Auseinandersetzungen (z.B. im Zusammenhang mit Wertsicherungsklauseln) werden diese Ergebnisse zugrundegelegt.

Hauptsächliche Benutzer sind neben den mit Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik befaßten Ministerien sowie Behörden und Gerichten insbesondere die Tarifvertragsparteien für die jeweiligen Vertragsverhandlungen, da die Ergebnisse wegen ihrer Genauigkeit allgemein akzeptiert sind. Weitere wichtige Konsumenten sind nationale und internationale Wirtschaftsverbände, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Institute, die Europäischen Gemeinschaften und das Internationale Arbeitsamt. Ferner erfolgt eine Weiterverarbeitung der Ergebnisse im Rahmen der VGR. Die Statistik ist im übrigen Bestandteil der harmonisierten EG-Verdienststatistik. Die Entwicklung der Verdienste und der Arbeitszeit stößt derzeit auch aufgrund aktueller Diskussionen bei Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden auf besonderes Interesse.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als primärstatistische Teilerhebung (Stichprobe bei Betrieben) mit in den einzelnen Wirtschaftszweigen unterschiedlichen Abschneide- oder Erfassungsgrenzen durchgeführt. Angepaßt an die strukturellen Gegebenheiten werden in der Landwirtschaft jährlich ca. 1 000 Betriebe mit einer maximalen Gesamtzahl von 3 500 Arbeitern, im Handwerk halbjährlich ca. 16 000 Handwerksbetriebe in 9 Handwerkszweigen und in Industrie und Handel (einschließlich Kreditinstitute und Versicherungen) vierteljährlich und jährlich insgesamt 29 000 Betriebe befragt. Auskunftspflicht besteht in der Landwirtschaft und im Handwerk zu i.d.R. 15 Angaben, ansonsten je Arbeitnehmerkategorie bis zu 5 Angaben. Eine Rotation der Auskunftspflichtigen findet in dekadischen Abständen statt, um die Belastung durch die Auskunftspflicht, die trotz des möglichen Rückgriffs auf betriebliche Aufzeichnungen in Abhängigkeit vom Wirtschaftszweig und der Beschäftigtenzahl und -struktur bis zu 4 Stunden in Anspruch nehmen kann, gleichmäßiger zu verteilen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die dargestellten Zwecke, insbesondere aber die rechtlich relevanten Nutzungen der Statistik erfordern Ergebnisse mit größtmöglicher Genauigkeit. Da die Erhebungen bereits repräsentativ mit geringen Auswahlsätzen durchgeführt werden, würden Ausfälle durch Antwortverweigerung bei Abschaffung der Auskunftspflicht zu verzerrten Ergebnissen führen und die allgemeine Akzeptanz gefährden. Im übrigen würden die Verbände wahrscheinlich jeweils eigene Befragungen durchführen. Wenn auch davon auszugehen ist, daß die Qualität freiwilliger Auskünfte im Einzelfall zwar besser wäre, aber die Vollständigkeit der Ergebnisse sehr wahrscheinlich leiden würde, wird vorgeschlagen, die Auskunftspflicht uneingeschränkt beizubehalten.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Gehalts- und Lohnstrukturerhebung in der gewerblichen Wirtschaft und im Dienstleistungsbereich	84	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956, § 7 und 8, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 25. Oktober 1985

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Statistik liefert als Ergänzung der laufenden Verdiensterhebungen wichtige Erkenntnisse von Zusammenhängen zwischen dem Verdienst und individuellen Merkmalen der Arbeitnehmer, wie z.B. Alter, Geschlecht, Ausbildung, Lohnform, Dauer der Betriebszugehörigkeit und anderes mehr, die insbesondere im Rahmen von sozialwissenschaftlichen Analysen unentbehrlich sind. Ebenso bedeutend sind die Angaben für die Beitragsaufkommensberechnungen für die Sozialversicherung, da es hier wegen der Bemessungsgrenzen auf die Verteilung (Struktur) der Löhne und Gehälter ankommt und nicht auf die Bruttolohn- oder Gehaltsumme. In der Öffentlichkeit werden Auswirkungen der Lohnformen auf die Höhe des Verdienstes, sowie die Entlohnung von Männern und Frauen bei gleicher Tätigkeit als Ergebnisse dieser Statistik aufmerksam verfolgt. Besonders zu erwähnen ist, daß bei den Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen das gesamte Arbeitsentgelt erfaßt wird, wobei im Gegensatz hierzu die Beschäftigten- und Entgeltstatistik nur das beitragspflichtige Entgelt nachweist.

Die Ergebnisse sind auch hinsichtlich der supranationalen vertraglichen Verpflichtungen (zur Lohngleichheit bei Männern und Frauen) unbedingt erforderlich. Die Ergebnisse der Statistik werden hauptsächlich verwendet von Bundes- und Länderministerien (vor allem Arbeits- und Wirtschaftsministerien), Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften, Wirtschaftswissenschaftlichen Instituten (insb. DIW und WSI), Markt- und Meinungsforschungsinstituten, Unternehmen und zur Weiterverarbeitung in der amtlichen Statistik selbst. Sonstige Benutzer sind die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ILO sowie internationale Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik ist eine primärstatistische Teilerhebung, in der ca. 10 % der Arbeitnehmer i.d.R. in 4 bis 6jährigen Abständen erfaßt werden. In der derzeit letzten Erhebung 1978 betraf die Auskunftspflicht etwa 27 200 Betriebe mit 10 und mehr Arbeitnehmern. Die Auskunftspflicht gilt für alle Merkmale, d.h. für ca. 30 Angaben pro Betrieb und etwa 20 Angaben je Arbeitnehmer. Alle erforderlichen Angaben können vorhandenen Unterlagen entnommen werden. Die benötigte Zeit ist nahezu ausschließlich abhängig von der Zahl der Arbeitnehmer im Betrieb.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß uneingeschränkt beibehalten werden, da ohne sie die Mehrzahl der Befragten die Auskünfte verweigern würde. Die arbeitsmarktpolitischen Analysen, die EG-Verpflichtungen sowie die Einzelunternehmen setzen aber zuverlässige Ergebnisse voraus, die nicht in Frage gestellt werden. Ebenso kann die Diskussion über gleiche Bezahlung von Männern und Frauen nur auf objektiven Ergebnissen basierend sinnvoll geführt werden. Die Akzeptanz würde zudem gefährdet, wenn wegen der hohen Ausfallquoten keine zuverlässigen Fehlerrechnungen mehr vorgelegt werden können.

Bereich „Wirtschaft“
— Preise

Bestandsblatt-Nr. 85–93

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte	85	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958, § 2 Nr. 1, i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959, zuletzt geändert durch Artikel 16 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 3

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Statistik ist Bestandteil des Berichtssystems über Preise und Preisbewegungen. Informationen über die Erzeugerabsatzpreise gewerblicher Produkte beschreiben die Preisentwicklung aller vom Bergbau und vom Verarbeitenden Gewerbe für den inländischen Markt produzierten Güter (Rohstoffe, Halb- und Fertigwaren einschl. Gas, Wasser und Elektrizität) und ermöglichen damit auch Preisbereinigungen von Wertgrößen in diesem Bereich. Da Erzeugerpreise zum großen Teil einen Kostenfaktor in nachgelagerten Produktionsstufen darstellen, sind sie insbesondere für diese Bereiche ein Frühindikator für Kostenentwicklungen, Preisgestaltungen (Preisklauseln, Preisanpassungspolitik) und Beurteilungen der jeweiligen Branche. Diese Zwecke erfordern eine tiefe Gliederung des Gesamtindex und der Teilindizes (z.B. für die Investitionsgüterindustrie) nach Gütergruppen. Öffentliche Aufmerksamkeit kommt z.B. den Heizölpreisen, auch im Hinblick auf ihre Leitfunktion für die Erdgaspreise, zu.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik (außerhalb der Statistischen Ämter, die sie für Preisbereinigungen verwenden) sind der BMWi, die Deutsche Bundesbank und Forschungsinstitute. Wirtschaftsverbände benötigen die Ergebnisse zur Beurteilung der Branchensituation. Unternehmen, Gerichte und andere öffentliche Stellen benutzen die Ergebnisse der Indexberechnungen bei Preisanpassungen und -absicherungen durch Preisgleitklauseln oder bei der Schlichtung von Auseinandersetzungen darüber.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik bei ausgewählten Betrieben und Unternehmen durchgeführt. Entsprechend dieser Auswahl werden monatlich rund 5 000 Auskunftspflichtige nach Preisen von insgesamt über 2 000 Gütern befragt. Der einzelne Befragte gibt in der Regel durchschnittlich Preise für 3 Produkte an, denen tatsächliche Verkaufsfälle zugrunde liegen sollen. Ggf. sind Angaben zur Änderung in der Warenbeschreibung sowie zur Qualitätskomponente bei Preisveränderungen zu machen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Aus Erfahrung ist bekannt, daß bei freiwilligen Preisbefragungen die Auskunftsbereitschaft sinkt. Bei Wegfall der Auskunftspflicht würde die Statistik nicht völlig wertlos werden, aber die Qualität der Ergebnisse und ihre bisherige allgemeine Akzeptanz als neutrale und objektive Information wäre erheblich beeinträchtigt. Fachlich tiefgegliederte Ergebnisse wären vielfach nicht mehr möglich und mit insgesamt verzerrten Ergebnissen wäre zu rechnen. Die Nutzer, unter ihnen ein Teil der Befragten, würden sich mit Interventionen in Politik und Öffentlichkeit gegen die Abschaffung der Auskunftspflicht wehren.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte	86	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959, zuletzt geändert durch Artikel 16 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 3 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Statistik ist Bestandteil des statistischen Berichtssystems über Preise. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise unter zwei Aspekten von besonderer Bedeutung. Zum einen beeinflussen Veränderungen der Erzeugerpreise die Preisentwicklung für Nahrungsmittel des privaten Verbrauchs, zum anderen liefern die Ergebnisse Anhaltspunkte für Rückschlüsse auf die Erlös- und Einkommenssituation in der Landwirtschaft und begründen wirtschaftspolitische Maßnahmen etwa in Form von Preisstützungen oder Ausgleichszahlungen (auch bei den EG). Im Rahmen der laufenden Konjunkturbeobachtung sind die Erzeugerpreise ein Frühindikator für Preisentwicklungen und Preisprognosen. Als Teilbereich der EG-Agrarstatistik dienen die Ergebnisse im übrigen zur vergleichenden quantifizierten Darstellung der Agrarmärkte in den EG-Mitgliedstaaten.

Umfassende Ergebnisse der Statistik werden im Rahmen der Exekutive hauptsächlich von den für Wirtschaft und Landwirtschaft zuständigen Ministerien zur Politikvorbereitung und -kontrolle genutzt. Weitere wichtige Benutzer finden sich unter den Banken, Universitäten und Instituten aber auch unter den Interessenverbänden und sozialen Zusammenschlüssen der Landwirtschaft.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird monatlich als Stichprobe bei 350 land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Behörden und sonstigen Einrichtungen durchgeführt. Ein Teil der benötigten Angaben kann dabei aus vorhandenen Verwaltungsunterlagen sekundärstatistisch gewonnen werden. Einzelne Hilfsmerkmale sind bereits von der Auskunftspflicht ausgenommen.

Im Durchschnitt sind je Berichtsstelle nur ca. 3 Angaben zu machen, die lediglich einen geringen Zeitaufwand erfordern.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Ohne Auskunftspflicht würde die Auskunftsbereitschaft sinken und sich die Qualität der Ergebnisse verschlechtern. Es würde sich bei den Benutzern ein Vertrauensschwund in die Zuverlässigkeit der Statistik auf breiter Ebene einstellen; bei Auseinandersetzungen um die Genauigkeit der Statistik wäre mit massiven Interventionen der Benutzer im parlamentarischen Bereich und in der Öffentlichkeit zu rechnen.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Erzeugerpreise der Forstwirtschaft	87	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959, zuletzt geändert durch Artikel 16 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 3 Abs. 2

1. **Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:**

Die Statistik ist Bestandteil des Berichtssystems über Preise und Preisbewegungen. Die Ergebnisse liefern Anhaltspunkte für Rückschlüsse auf die Erlös- und Einkommenssituation in der Forstwirtschaft sowie auf preisliche Auswirkungen von Umwelteinflüssen (Waldsterben) und Naturereignissen (Windwurf) auf dem Holzmarkt. Darüber hinaus sind sie Indikator für Preisbewegungen in nachgelagerten Produktionsstufen der holzverarbeitenden Industrie. Diese Zwecke erfordern neben der Berechnung zusammengefaßter Indizes auch die Darstellung absoluter Preise und regionaler Preisunterschiede.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind vor allem das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, verschiedene Institute und die Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle der Deutschen Landwirtschaft. Die Unterlagen dienen den Benutzern zur Preisbeobachtung und für wissenschaftliche Untersuchungen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird überwiegend als primärstatistische Teilerhebung durchgeführt. Die monatliche Auskunftspflicht trifft neben Unternehmen und Betrieben auch öffentliche Stellen. Je Berichtsstelle sind ca. 35 Angaben erforderlich, die in weniger als 1 Stunde gemacht werden können.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß uneingeschränkt beibehalten werden. Eine Abschaffung der Auskunftspflicht würde zu einem Vertrauensverlust hinsichtlich der Genauigkeit und der Zuverlässigkeit der Ergebnisse führen. Die Darstellung absoluter Preise und regionaler Preisentwicklungen als ein wichtiger Zweck der Statistik wäre erheblich gefährdet.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Großhandelsverkaufspreise sowie der Ein- und Ausfuhrpreise	88	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 i.V. m. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959, zuletzt geändert durch Artikel 16 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 3 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Statistik ist Bestandteil des Berichtssystems über Preise und Preisbewegungen. In diesem Rahmen geben Großhandelsverkaufspreise und Preise im grenzüberschreitenden Warenverkehr frühzeitige Hinweise auf Preistendenzen in nachgelagerten Stufen des Handels, der Produktion oder bei dem Verbrauch. Die erhobenen Preise sind aber auch unmittelbar Einflußfaktoren wirtschafts- und konjunkturpolitischer Entscheidungen. In Einzelfällen (Mineralölprodukte z.B.) treffen sie in der Öffentlichkeit auf besondere Aufmerksamkeit und beeinflussen ggf. privat-wirtschaftliche Entscheidungen.

   Ständige Nutzer der Ergebnisse sind die mit Wirtschafts- und Konjunkturpolitik befaßten Ministerien, sonstigen Institutionen und Verbände. Unternehmen setzen die Ergebnisse in Preisgleitklauseln oder im Rahmen ihrer Preispolitik um. Im Rahmen der amtlichen Statistik dienen sie der Preisbereinigung von Wertgrößen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Von Ausnahmen abgesehen wird die Statistik als monatliche Primärerhebung bei Unternehmen und Betrieben durchgeführt. Aus dem Bereich des Großhandels sind rd. 800 und aus dem Außenhandel rd. 4 800 Wirtschaftseinheiten ständig in die Erhebung einbezogen. Die auskunftspflichtigen Leiter oder Inhaber dieser Firmen sind in Abhängigkeit von der Zahl der zu aktualisierenden Preisreihen (zwischen 1 und 200) belastet. Hierbei spielt auch der Schwierigkeitsgrad der Ermittlungen der reinen Preissteigerung eine Rolle. Jedoch sind die erfragten Angaben (insbesondere wenn eine größere Anzahl von Preisen erfragt wird) i.d.R. unmittelbar betrieblichen Unterlagen zu entnehmen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß uneingeschränkt beibehalten werden, da die Statistik die einzige Quelle verläßlicher und neutraler Ergebnisse über Preisentwicklungen ist. Zur Ausschaltung aller nicht preisbedingten Einflüsse bei der Darstellung der reinen Preisentwicklung ist darüber hinaus erforderlich, daß der Berichtskreis konstant bleibt. Dies wird durch die Auskunftspflicht sichergestellt.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel	89	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9.8.1958, § 2; Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29.5.1959, zuletzt geändert durch Artikel 16 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 3 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Preiserhebungen liefern einen Beurteilungsmaßstab für die Preisentwicklung bei den Ausgaben der landwirtschafltichen Betriebe für Betriebsmittel. Diese Betriebsmittelpreise beeinflussen die wirtschaftliche Situation in der Landwirtschaft von der Kostenseite her und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft. In Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Erzeugerpreisindex werden die Daten ferner als Indikator für die Veränderung der Gewinn- und Verlustsituation ("Terms of Trade der Landwirtschaft") verwendet. Die Zahlen ermöglichen eine Beurteilung der Kostensituation der Landwirtschaft und dienen ferner als Grundlage für die Konjunkturbeobachtung, wissenschaftliche Untersuchungen, Prognosen sowie Preisgleitklauseln. Im Rahmen der EG stellt die Erhebung einen wichtigen Beitrag zur gemeinsamen EG-Agrarpreisstatistik dar.

Die Ergebnisse der Statistik werden im Bereich der Ministerien hauptsächlich von den für Wirtschaft und Landwirtschaft zuständigen Ministerien genutzt. Neben den Banken, Universitäten und Instituten werden die Daten auch von den Interessenverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen der Landwirtschaft genutzt.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Angaben werden monatlich repräsentativ bei ca. 1 300 Landhändlern, landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften, einschlägigen Handwerksunternehmen, Behörden und anderen Einrichtungen erhoben; dabei werden Verwaltungsunterlagen anderer Stellen - z.B. Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle der Deutschen Landwirtschaft, Verbände - genutzt. Zum Teil werden die Preise für Waren und Dienstleistungen mit Betriebsmittelcharakter aus anderen amtlichen Preisstatistiken (Erzeugerpreisstatistik im Produzierenden Gewerbe, Verbraucherpreisstatistik, Baupreisstatistik) übernommen.

Die Auskunftspflichtigen werden im Durchschnitt um 4 Angaben gebeten; der erforderliche Zeitaufwand ist gering.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei freiwilliger Auskunftsabgabe würde wahrscheinlich ein großer Teil, wenn nicht sogar die Mehrzahl der Befragten die Auskünfte verweigern.

Bei einem Wegfall der gesetzlichen Auskunftspflicht wäre daher mit einer zu hohen Ausfallrate, insbesondere bei Berichtsstellen aus dem nichtlandwirtschaftlichen Bereich sowie mit einer schlechteren Qualität der Ergebnisse zu rechnen.

Der Wegfall der Auskunftspflicht würde bei den Benutzern das Vertrauen in die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Statistik schwinden lassen. Mit Intervention der Nutzer im politischen Raum und in der Öffentlichkeit wäre zu rechnen. Die Auskunftspflicht muß daher in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden, da ohne sie die Statistik nicht mehr sinnvoll durchführbar wäre.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Baupreise (einschließlich Fertighäuser und Fertigteilmontage)	90	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959, zuletzt geändert durch Artikel 16 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 4 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Statistik ist Bestandteil des Berichtssystems über Preise und Preisbewegungen. Die Baupreisindizes, d.h. die verarbeiteten Ergebnisse dieser Preiserhebungen, dienen als Konjunkturindikator in der Bauwirtschaft einschließlich des Fertigteilbausektors. Sie sind Maßstab der Kaufkraftentwicklung im Hinblick auf die Eigentumsbildung im Bereich des Wohnungsbaus. Sie werden zur Preisbereinigung gesamt- und einzelwirtschaftlicher Wertgrößen herangezogen.

Hauptsächliche Benutzer der Statistik sind der BMBau, der BMWi, der BMF, Landesressorts, Oberfinanz- und Oberpostdirektionen sowie Baubehörden. Von seiten der Wirtschaftsverbände treten insbesondere der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Zentralverband des Deutschen Handwerks als Nachfrager auf sowie der Bundesverband Deutscher Beton- und Fertigteilindustrie und die Studiengemeinschaft für Fertigbau. Die Versicherungswirtschaft stützt ihre Preisgleitklauseln in Versicherungsverträgen (z.B. für die gleitende Neuwertversicherung von Wohngebäuden) auf die Ergebnisse dieser Statistik.

Darüber hinaus befindet sich eine Vielzahl von Einzelpersonen und Unternehmen wie Bauplaner, Architekten, Ingenieure, Gutachter, Anwälte, Notare, private Bauherren u.a. unter den ständigen Konsumenten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Klärung von Rechtsfragen ist es erforderlich, daß die Ergebnisse allgemein als qualitativ hochwertig, neutral und objektiv akzeptiert werden. Im übrigen sind ein großer Teil der Befragten im Hinblick auf eine Beurteilung der Geschäftsaussichten und der Preispolitik auch selbst Benutzer der Preisindizes.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird hinsichtlich des in konventioneller Bauweise arbeitenden Teils der Bauwirtschaft bei einer Auswahl von rund 4 500 Unternehmen, im Fertigteilbau hingegen als Vollerhebung bei ca, 80 Anbietern primärstatistisch durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft vierteljährlich bzw. halbjährlich die Leiter bzw. Inhaber der Unternehmen und Betriebe, die je 2 bis 10 Angaben melden. Die Befragten können die Angaben vollständig den im Betrieb vorhandenen Unterlagen entnehmen. Da zusätzlich preisbestimmende Angaben (Qualitätsmerkmale) erfragt werden, kann die Auskunftspflicht im Einzelfall (sofern Qualitätsänderungen vorgekommen sind) zu einer spürbaren Belastung führen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß uneingeschränkt beibehalten werden, da hohe Ausfallraten mit der Folge einer Verringerung der Ergebnisqualität zu erwarten sind. Die Ergebnisse wären nicht mehr allgemein akzeptiert und die o.a. Zwecke könnten nicht erreicht werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Verbraucherpreise einschl. Wohnungsmieten	91	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959, zuletzt geändert durch Artikel 16 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: §§ 3, 4, 5, 6, 7

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Eine marktwirtschaftlich ausgerichtete Volkswirtschaft ist in besonderem Maße auf zuverlässige, regelmäßig dargebotene und umfassende Orientierungsmöglichkeiten über Preise und Preisbewegungen, d.h. auf eine Preisstatistik, angewiesen. Verbraucherpreise messen die Preise und Preisentwicklungen auf der Stufe des privaten Verbrauchs basierend auf den Ausgaben der zugrunde liegenden privaten Haushalte. Zu den Angaben rechnen auch die Wohnungsmieten, für die im Einzelfall ein großer Teil der verfügbaren Einkommen eingesetzt werden muß. Zur Darstellung der Preisentwicklung werden Indizes mit teilweise recht tiefen systematischen Untergliederungen berechnet. Die Verbraucherpreisindizes sind wichtige Konjunkturindikatoren mit großer Öffentlichkeitswirksamkeit. Sie sind eine unverzichtbare Entscheidungshilfe für wirtschaftspolitische Maßnahmen und privatwirtschaftliche Entscheidungen, Tarifverhandlungen, Wirtschaftspläne und privatrechtliche Entscheidungen über Wertsicherungsklauseln oder Preisgleitklauseln in Verträgen; die Preisindizes für die Wohnungsmieten speziell werden u.a. auch für die Fortschreibung von Mietspiegeln herangezogen.

Die Benutzer der Statistik finden sich unter allen öffentlichen und privaten Gruppierungen und Einzelpersonen. Der Verbraucherpreisindex dürfte zu den am meisten verwendeten laufenden statistischen Ergebnissen rechnen.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als monatliche Primärstatistik (Teilerhebung mit einer Abschneidegrenze in Gemeinden ab 5 000 und mehr Einwohner bei 30 000 Berichtsstellen) durchgeführt. Die Auskunftspflicht trifft zwar überwiegend private Firmen und Personen aber auch öffentliche Stellen als Anbieter von Gütern und Dienstleistungen.

Die Belastung durch die Auskunftspflicht der einzelnen Firmen umfaßt i.d.R. nur wenige Preise für einzelne Waren und Dienstleistungen. Bei Firmen mit breiter Produktpalette (z.B. Warenhäuser) wird eine deutlich höhere Anzahl von Preisen erfragt. Da die Verbraucherpreise i.d.R. durch Interviewer erhoben werden, die die Preise in den Berichtsstellen selbst erfassen, werden die Berichtsfirmen durch die laufende Preiserhebung relativ wenig belastet.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß uneingeschränkt beibehalten werden. Ohne Auskunftspflicht wären die Ausfallraten zu hoch und damit die Qualität der Ergebnisse zu schlecht. Die allgemein akzeptierte Dokumentation der Inflationsrate für den privaten Verbrauch wäre gefährdet. Die Preisentwicklung verschiedener Güter mit unterschiedlicher Tendenz wäre wahrscheinlich unterschiedlich repräsentiert. Es ist allgemein bekannt, daß steigende Preise bei Unternehmen z.B. eher verschwiegen werden als fallende.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Verkehrspreise (Seefrachtraten in der Linienschiffahrt)	92	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959, zuletzt geändert durch Artikel 16 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 5 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Statistik ist Bestandteil des Berichtssystems über Preise und Preisbewegungen. Im Rahmen der Verkehrspreise werden derzeit nur Erhebungen über Seefrachtraten im Linienverkehr durchgeführt. In einem hochkonzentrierten Wirtschaftsbereich wie dem Seefrachtverkehr sind Preiserhebungen von besonderer Bedeutung für die Marktbeobachtung und -analyse. Die statistischen Zahlen sind daher auch die einzige Quelle neutraler Ergebnisse für strukturpolitische Entscheidungen, die Aufstellung der Verkehrsbilanz, die Preisbereinigung von Wertgrößen und preispolitische Maßnahmen (u.a. Preisgleitklauseln).

   Hauptsächliche Benutzer sind der BMV, die Deutsche Bundesbank, Verbände und Einzelunternehmen. Befragte Unternehmen stützen sich auf die Ergebnisse bei Tarifrevisionen und Preisfestlegungen für bestimmte Fahrtgebiete.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als monatliche Primärstatistik durchgeführt. Rund 30 Unternehmen sind derzeit zu Auskünften über bis zu knapp 300 Preisreihen (im Extremfall) verpflichtet. Durchschnittlich handelt es sich erfahrungsgemäß um rund 90 Angaben des einzelnen Befragten, die in diesem Fall vorhandenen Aufzeichnungen entnommen werden können.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß uneingeschränkt beibehalten werden, da bereits der Ausfall einzelner Berichtsstellen (ggf. ist bei Freiwilligkeit auch mit einer hohen Verweigerungsquote zu rechnen) aufgrund des hohen Konzentrationsgrades in diesem Wirtschaftsbereich die Ergebnisse der Statistik wertlos werden läßt.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Internationaler Vergleich von Verbraucherpreisen/Regionale (zwischenörtliche) Preisvergleiche	93	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 i.V.m. der 5. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 5. Juni 1967, zuletzt geändert durch Artikel 16 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 3 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Ergebnisse des internationalen Kaufkraftvergleichs werden u.a. für die Besoldung von ca. 15 000 Auslandsbediensteten des Bundes benötigt (§ 54 BBesG). Das SAEG verwendet die Ergebnisse für Preis- und Realwertvergleiche zwischen den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften und u.a. auch für Zwecke der Besoldung der EG-Bediensteten. Verbrauchergeldparitäten sind in verschiedenen Gesetzen zur Umrechnung ausländischer Geldeinheiten in kaufkraftgleiche DM-Beträge vorgeschrieben (anstelle von Devisenkursen). Die Ergebnisse der Preiserhebungen des StBA sind die einzige Quelle für exakte und neutrale Kaufkraftvergleiche. Hinsichtlich der Ergebnisse der regionalen zwischenörtlichen Verbraucherpreisvergleiche besteht ein allgemeines Interesse, beispielsweise ausgeprägt in der oft aufgeworfenen Frage, welche Stadt die teuerste sei. Dieser Informationsbedarf traf in den letzten Jahren mit dem der Europäischen Gemeinschaften zusammen.

Hauptsächliche Benutzer der Statistiken sind der BMI (aber auch andere Ministerien), Gerichte und Behörden, EG-Dienststellen, Privatfirmen und private Haushalte.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird überwiegend als Primärstatistik (Teilerhebung bei rund 2 500 Befragten) durchgeführt. Die Erhebung wird beim internationalen Vergleich von Verbraucherpreisen mehrmals im Jahr, bei regionalen (zwischenörtlichen) Preisvergleichen alle 5 bis 10 Jahre wiederholt. Die Auskunftspflicht trifft Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen ebenso wie sonstige öffentliche oder private Stellen, Einrichtungen oder Unternehmen. Die Anzahl der erfragten Angaben (Preise) schwankt zwischen einer und ca. 200, wobei der Befragte die Angaben vorhandenen Unterlagen entnehmen kann. Die in Anspruch genommene Zeit variiert gemäß der Zahl der erfragten Angaben führt aber in der Regel zu keiner Belastung über dreißig Minuten. Vielfach findet keine echte Befragung statt, sondern der Befragte willigt ein, daß die Interviewer Preise selbst, d.h. ohne Inanspruchnahme des Befragten, erheben, z.B. die Preise ausgezeichneter Waren notieren.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Bei freiwilliger Auskunftserteilung ist mit so hohen Ausfallraten zu rechnen, daß die Qualität der Ergebnisse erheblich verschlechtert würde. Um allgemein als neutral und objektiv akzeptiert zu werden, kommt es bei den genannten Verwendungszwecken aber in besonderem Maße auf exakte Zahlen an. Die Auskunftspflicht muß daher uneingeschränkt beibehalten werden.

Bereich „Wirtschaft“
— Wirtschaft, mehrere Bereiche betreffend

Bestandsblatt-Nr. 94

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Finanzen der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen und der Zweckverbände mit wirtschaftlichen Aufgaben	94	Wirtschaft

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Finanzstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1980, § 2, geändert durch Artikel 4 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 2 und § 8

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Statistik bietet eine wichtige Grundlage im Rahmen der Finanzstatistik für u.a. Quantifizierung von Anteil und Einfluß der öffentl. Hand, Anwendung von Transparenz-Richtlinien der EG-Kommission, Angaben für internationale Organisationen, die Eigentumsverteilung im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Vermögensrechnungen. Bereitstellung von Angaben für Entscheidungen über Privatisierung öffentl. Unternehmen sowie die Ermittlung von Durchschnittswerten für Betriebsvergleiche und Betriebsprüfungen.

   Die hauptsächlichen Nutzer dieser Statistik sind der BMF, Fachministerien für Verkehr und Umwelt in Bund und Ländern, Verbände öffentl. Unternehmen (GöWG, CEEP) sowie diverse wissenschaftliche Institute, wie z.B. das DIW. Auch können die Ergebnisse der Statistik durch die Unternehmen bzw. deren Berater im Wege des externen Betriebsvergleichs benutzt werden.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik /Teilerhebung: Bilanzsumme von 5 Mill. DM oder mehr (bei Wasserwerken von 2 Mill. DM oder mehr)/ in den Bereichen Versorgung, Entsorgung und Verkehr jährlich durchgeführt. Auskunftspflichtig sind rd. 1 600 kommunale Stellen, Kapitalgesellschaften, staatl. und kommunale Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen mit Sonderrechnungen nach Eigenbetriebsrecht sowie Zweckverbände mit wirtschaftlichen Aufgaben. Im Durchschnitt sind 200 Angaben maximal zu machen für die der Auskunftspflichtige einmal im Jahr mehrere Stunden benötigt. Die Angaben können fast zu 100 % aus Unterlagen für eigene Zwecke entnommen werden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Gegen einen Wegfall der Auskunftspflicht würden sich die Benutzer aus methodisch fachlicher Sicht wehren, da der als Rückgrat der Finanzstatistik unentbehrliche Grundsatz der möglichst lückenlosen Einbeziehung aller Glieder der öffentlichen Hand es notwendig macht, in allen Bereichen exakte Ergebnisse zu erhalten. Die Bereitstellung hochgerechneter Ergebnisse sowie vergleichbarer Angaben im Zeitablauf und in der Branchengliederung wären bei einem Wegfall der Auskunftspflicht nicht mehr möglich, da die Ausfallquoten zu hoch und die Qualität der Angaben zu gering wären, wie eine Befragung für das CEEP-Jahrbuch 1984 und 1987 beispielsweise beweist. Somit wären die Ergebnisse nicht mehr zuverlässig genug für z.B. wirtschaftspolitische Entscheidungen. Dennoch würden die Ergebnisse ihren Wert bei Freiwilligkeit nicht völlig verlieren.

Bereich „Umwelt“
Bestandsblatt-Nr. 95–100

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der öffentlichen Abfallbeseitigung	95	Umwelt

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980, § 3, in Verbindung mit Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 3 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Die Ergebnisse der Abfallstatistiken weisen auf einen wesentlichen Teil der Umweltbelastungen und auf Verwertungspotentiale hin. Die Ergebnisse dienen als Grundlage gesetzgeberischer oder planerischer Maßnahmen zur Ordnung der Abfallbeseitigung im Hinblick auf die Ablagerung, Behandlung oder Umwandlung von Abfällen.

   Die Hauptbenutzer der Statistik sind die mit Aufgaben des Umweltschutzes befaßten Bundesministerien und -behörden, wie u.a. das Umweltbundesamt oder die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, die entsprechenden Länderressorts und Landesbehörden (Länderarbeitsgemeinschaft "Abfall"), Wirtschaftsverbände und -institute sowie Unternehmen fragen die Ergebnisse nach.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik ist eine Primärstatistik, die als Vollerhebung durchgeführt wird. Auskunftspflichtig sind rund 7 000 kommunale Stellen, andere öffentliche Einrichtungen sowie die Leiter bzw. Inhaber von Betrieben, die mit der öffentlichen Abfallbeseitigung beauftragt sind. Die durchschnittliche Beantwortungszeit für die 25 Angaben, die jedoch sämtlich aus vorhandenen Unterlagen entnommen werden können, beträgt ca. 2 bis 3 Stunden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Da wegen der Schwierigkeit der Erhebung hohe Ausfallraten zu erwarten sind, würde ein Wefall der Auskunftspflicht die Qualität der Ergebnisse erheblich verschlechtern. Insbesondere wären keine tiefen regionalen Gliederungen, für die der Bedarf sehr hoch ist, mehr möglich. Die Benutzer würden sich daher mit massiven Interventionen im politischen Raum und mit methodischen Bedenken gegen eine Abschaffung der Auskunftspflicht wehren. Außerdem wäre mit einer öffentlichen Reaktion beim Übergang zu freiwilligen Auskünften zu rechnen, da eine erhöhte Sensibilität der Bevölkerung gegenüber der Umwelt feststellbar ist. Die Auskunftspflicht muß daher in jedem Fall uneingeschränkt beibehalten werden.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern	96	Umwelt

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980, § 4, in Verbindung mit Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 4 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der Abfallstatistiken weisen auf einen wesentlichen Teil der Umweltbelastungen hin. Der statistische Nachweis des Anfalls von produktionsspezifischen Abfällen ergänzt die für die öffentliche Abfallbeseitigung bereitgestellten Ergebnisse, zumal diese Abfälle im Hinblick auf die beseitigungstechnischen Probleme von besonderem Interesse sein können. Die Ergebnisse dienen entsprechend in erster Linie für direkte politische Entscheidungen, gesetzgeberische und planerische Maßnahmen und ihre Vollzugskontrolle in der Abfallwirtschaft (aktuelles Beispiel: Rahmenkonzept Sonderabfallbeseitigung Nordrhein-Westfalen, wo ca. 80 % der Sonderabfälle des Bundesgebietes beseitigt werden).

Die Hauptbenutzer der Statistik sind Bundes- und Länderministerien bzw. -behörden (z.B. Umweltbundesamt), Wirtschaftsforschungsinstitute und -verbände, die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung sowie Unternehmen selber.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik ist eine Primärstatistik, die als Teilerhebung von Betrieben des Produzierenden Gewerbes und Krankenhäusern mit einer Abschneidegrenze von in der Regel 20 Beschäftigten und mehr durchgeführt wird. Auskunftspflichtig sind maximal 80 000 Leiter bzw. Inhaber solcher Betriebe. In einem dreijährigen Turnus müssen im Durchschnitt 26 Angaben gemacht werden, wovon ca. 80 % aus vorhandenen Unterlagen stammen. Erfahrungsgemäß benötigen die Befragten für die Beantwortung ca. 3 bis 4 Stunden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Wegen der Schwierigkeit und des Umfangs der Erhebung ist bei einem Wegfall der Auskunftspflicht mit hohen Ausfallquoten zu rechnen (Eine Mitte der 70-er Jahre durchgeführte freiwillige Befragung über produktionsspezifische Rückstände in den Investitionsgüter-Industrien zeigte eine so geringe Beantwortungsbereitschaft (509 von 5 706 befragten Betrieben), daß auf die Einbeziehung weiterer Wirtschaftsbereiche verzichtet werden mußte). Da das Abfallaufkommen nicht oder nur mit hohen Fehlerquoten berechenbar ist, ist eine Totalerfassung (Auskunftspflicht) zwingend. Insbesondere für tiefe regionale Gliederungen, für die ein sehr hoher Bedarf besteht, sind exakte Ergebnisse unabdingbare Voraussetzung. Die Benutzer würden sich folglich gegen den Wegfall der Auskunftspflicht aus methodischen Bedenken wehren und massiv im politischen Raum intervenieren. Darüber hinaus würde bei einem Wegfall keine wesentliche Entlastung eintreten, da wahrscheinlich ein großer Teil der Befragten die Angaben einem Verband machen würde.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	97	Umwelt

Rechtsgrundlage:
Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980, § 5

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 5 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Statistische Ergebnisse über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dienen der Beschreibung von bedeutenden Teilbereichen des Wasserkreislaufsystems, die durch Wirtschaft und Gesellschaft einerseits in der Form der Trinkwassergewinnung und andererseits durch Abwasser in besonderer Weise direkt in Anspruch genommen werden. Als einzige flächendeckende Informationsquelle über das Wasser-/Abwassermengen- und -qualitätsgerüst ist die Erhebung für Planung und Vollzugskontrolle rechtlicher Vorschriften (z.B. Trinkwasserverordnung) und für Forschungszwecke unverzichtbar. Darüber hinaus dient sie der Aufstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne nach regionalen Gesichtspunkten in den Ländern, als Voraussetzung für die Bauwirtschaft des Wassers. Dafür werden auch Ergebnisse über die Reinigung des kommunalen Abwassers sowie über den Klärschlamm benötigt.

Hauptbenutzer der Statistik sind verschiedene Bundesministerien, das Umweltbundesamt, die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Länderbehörden, die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser sowie verschiedene Wirtschaftsverbände, wie z.B. der BDI, der Maschinenbau- oder der Chemieverband. Die Benutzer der Statistik sind insbesondere auch an regionalisierten Darstellungen der Umweltbelastung, der Ausstattung mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen interessiert.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Vollerhebung durchgeführt. Unternehmen oder andere Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben, werden primärstatistisch befragt. Im Erhebungsteil "Wasser" trifft die Auskunftspflicht rund 6 500, im Erhebungsteil "Abwasser" rund 9 000 vorwiegend kommunale oder sonstige öffentliche Stellen.

In der alle 4 Jahre durchgeführten Erhebung sind pro Anlage bis zu 40 Angaben zu machen; davon dürften bei den größeren Einrichtungen ca. 90 % und bei den kleineren ca. 50 % aus vorhandenen Unterlagen entnommen werden können. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit liegt zwischen 1 und 2 Stunden, bei größeren Unternehmen im Einzelfall auch länger.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Die Auskunftspflicht muß uneingeschränkt beibehalten werden, da exakte und regional tiefgegliederte Daten nur mit einer Auskunftsverpflichtung der befragten Betreiber entsprechender Einrichtungen erreicht werden können. Es ist damit zu rechnen, daß sich die Benutzer insbesondere wegen methodischer Bedenken gegen die Abschaffung der Auskunftspflicht aussprechen bzw. im politischen Raum massiv intervenieren.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe	98	Umwelt

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980, § 6, in Verbindung mit Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 6 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Mit ihren flächendeckenden Informationen über das Wasser-/Abwassermengen- und -qualitätsgerüst im Ver- und Entsorgungsbereich des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes liefert die Erhebung unverzichtbare Angaben für die Vorbereitung und Kontrolle gesetzlicher Vorschriften und die Forschung. Die Erfassung der großen Wassergewinner und -bezieher in den Wirtschaftsbereichen Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, die - neben den Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung - den größten Wasserbedarf haben, ergänzt die entsprechenden Angaben für den öffentlichen Bereich zu einem Gesamtüberblick über die Situation auf dem Wasserversorgungsgebiet.

   Die Statistiken über die Abwasserbeseitigung dienen der Beurteilung der ökologischen Situation und entsprechender Maßnahmen zu ihrer Verbesserung, z.B. durch die Erstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne nach regionalen Gesichtspunkten. Dafür werden auch Ergebnisse über die Reinigung des Abwassers sowie über den Klärschlamm aus dem Bereich der Wirtschaft benötigt.

   Die Hauptbenutzer der Statistik sind neben den Umweltressorts in Bund und Ländern, das Umweltbundesamt, die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Länderbehörden, die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser sowie verschieden Wirtschaftsverbände, wie z.B. der BDI.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Primärstatistik (Teilerhebung bei Betrieben mit in der Regel 20 Beschäftigten und mehr) durchgeführt. Derzeit sind rund 50 000 Betriebe, deren Leiter oder Inhaber zur Auskunft verpflichtet sind, in die Statistik einbezogen. Die Erhebung, bei der ca. 30-35 Angaben zu machen sind, findet in einem 4-jährigen Turnus statt. Schätzungsweise 75 % der Angaben können bereits vorhandenen betrieblichen Unterlagen entnommen werden. Der Zeitaufwand für die Beantwortung liegt bei durchschnittlich 30 bis 90 Minuten, bei Betrieben mit z.B. eigener Wassergewinnung zum Teil höher.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Da die Erhebung relativ schwierig ist, würde die Abschaffung der Auskunftspflicht zu hohen Ausfallraten führen. Auf eine vollständige Erfassung insbesondere der Betriebe mit einem Wasseraufkommen von mehr als 100 000 m^3 kann jedoch nicht verzichtet werden, so daß die Auskunftspflicht unbedingt beibehalten werden muß. Die Benutzer der Statistik würden sich gegen die Abschaffung der Auskunftspflicht zum einen aus methodischen Bedenken wehren und zum anderen im politischen Raum massiv intervenieren.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung	99	Umwelt

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980, § 7, i.V.m. Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 7 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

Ein großer Teil der Wasserentnahme aus der Natur geht auf den Bedarf der Wärmekraftwerke für die öffentliche Versorgung zurück. Dort wird es vorwiegend in Kühlprozessen eingesetzt und als Kühlwasser, das dreiviertel des gesamten Abwassers ausmacht, wieder abgeleitet. Wegen der Größenordnung der Zahlen spielen die Gewinnung und der Bezug von Wasser, der Einsatz als Kreislaufwasser oder zur Mehrfachnutzung, sowie die Behandlung oder Beseitigung des Abwassers in Wärmekraftwerken bei der Erstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen der Länder nach regionalen Gesichtspunkten eine bedeutende Rolle. Schließlich dienen die Angaben aus der Statistik auch als Baustein für die Umweltberichterstattung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Hauptbenutzer der Statistik sind die zuständigen Ministerien und Behörden des Bundes und der Länder, das Umweltbundesamt, die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, die Länderarbeitsgemeinschaft "Wasser" sowie verschiedene Wirtschaftsverbände.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Statistik wird als Vollerhebung alle vier Jahre bei rund 200 Unternehmen, die Wärmekraftwerke für die öffentliche Versorgung betreiben, primärstatisch durchgeführt. Auskunftspflichtig sind Leiter bzw. Inhaber von Wärmekraftwerken. Die Auskunftspflicht gilt für alle 30 bis 35 Merkmale; wobei alle Angaben erfahrungsgemäß vorhandenen betrieblichen Unterlagen entnommen werden können. Der Zeitaufwand beträgt ca. 1 - 2 Stunden.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Regional tiefgegliederte Daten verlangen als Grundlage exakte Zahlen, die nur mit Auskunftspflicht zu erhalten sind, da bei Freiwilligkeit sehr wahrscheinlich die Mehrzahl der Befragten die Auskünfte verweigern würde. Da es in den Ländern nur jeweils eine sehr begrenzte Zahl von Berichtseinheiten gibt, kann auf einzelne Meldungen nicht verzichtet werden, weil sonst die Ergebnisse auf kleinräumlicher Ebene nicht mehr vergleichbar wären. Die Abschaffung der Auskunftspflicht hätte deshalb eine öffentliche Reaktion auf Länderebene zur Folge.

Angaben zur Bewertung der Auskunftspflicht

Name der Statistik:	Blatt-Nr.	Zuordnung der Statistik zum Bereich:
Statistik der Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe	100	Umwelt

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980, § 11

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus: § 11 Abs. 2

1. Hinweise zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf das Allgemeininteresse an der Statistik und die Benutzer der Ergebnisse:

   Umweltschutzinvestitionen des produzierenden Gewerbes tragen wesentlich dazu bei, Umweltbelastungen zu verringern oder zu vermeiden. Die Erfassung der jährlichen Zugänge an Sachanlagen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, ist unabdingbare Voraussetzung für die Vorbereitung von Vorschriften über Umweltschutzmaßnahmen in den Bereichen Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung und Lärmbekämpfung und die Kontrolle ihrer Auswirkungen. Für diese Aufgaben sind insbesondere Ergebnisse in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung erforderlich.

   Hauptbenutzer der Statistik sind die mit Umweltschutzpolitik befaßten Ministerien und andere Behörden des Bundes und der Länder, insbesondere das Umweltbundesamt, Wirtschaftsforschungsinstitute und Wirtschaftsverbände, aber auch die Unternehmen selbst.

2. Zur Bewertung der Auskunftspflicht im Hinblick auf die Belastung der Befragten:

Die Erhebung wird als jährliche Primärstatistik (Teilerhebung bei Betrieben mit in der Regel 20 Beschäftigten und mehr) durchgeführt. Von der Auskunftspflicht sind maximal 100 000 Betriebe betroffen, für die jeweils 24 Angaben zu machen sind. Der Zeitbedarf für die Beantwortung ist mit durchschnittlich 3 Stunden anzusetzen.

3. Zusammenfassung der Bewertung/Entschließungsvorschlag:

Da größere Umweltschutzmaßnahmen in den Betrieben nur diskontinuierlich anfallen, ist eine Vollerfassung, die nur durch Auskunftspflicht zu erreichen ist, unerläßlich. Bei einem Verzicht auf die Auskunftspflicht wäre zu erwarten, daß die Ergebnisse in ihren Strukturen stark verzerrt würden und die notwendigen Informationen nicht mehr bereitgestellt werden könnten. Die Benutzer würden sich folglich gegen die Abschaffung der Auskunftspflicht aus methodischen Bedenken wehren.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333